

# Die neue Hochschule

für anwendungsbezogene Wissenschaft und Kunst

## HOCHSCHULRECHT



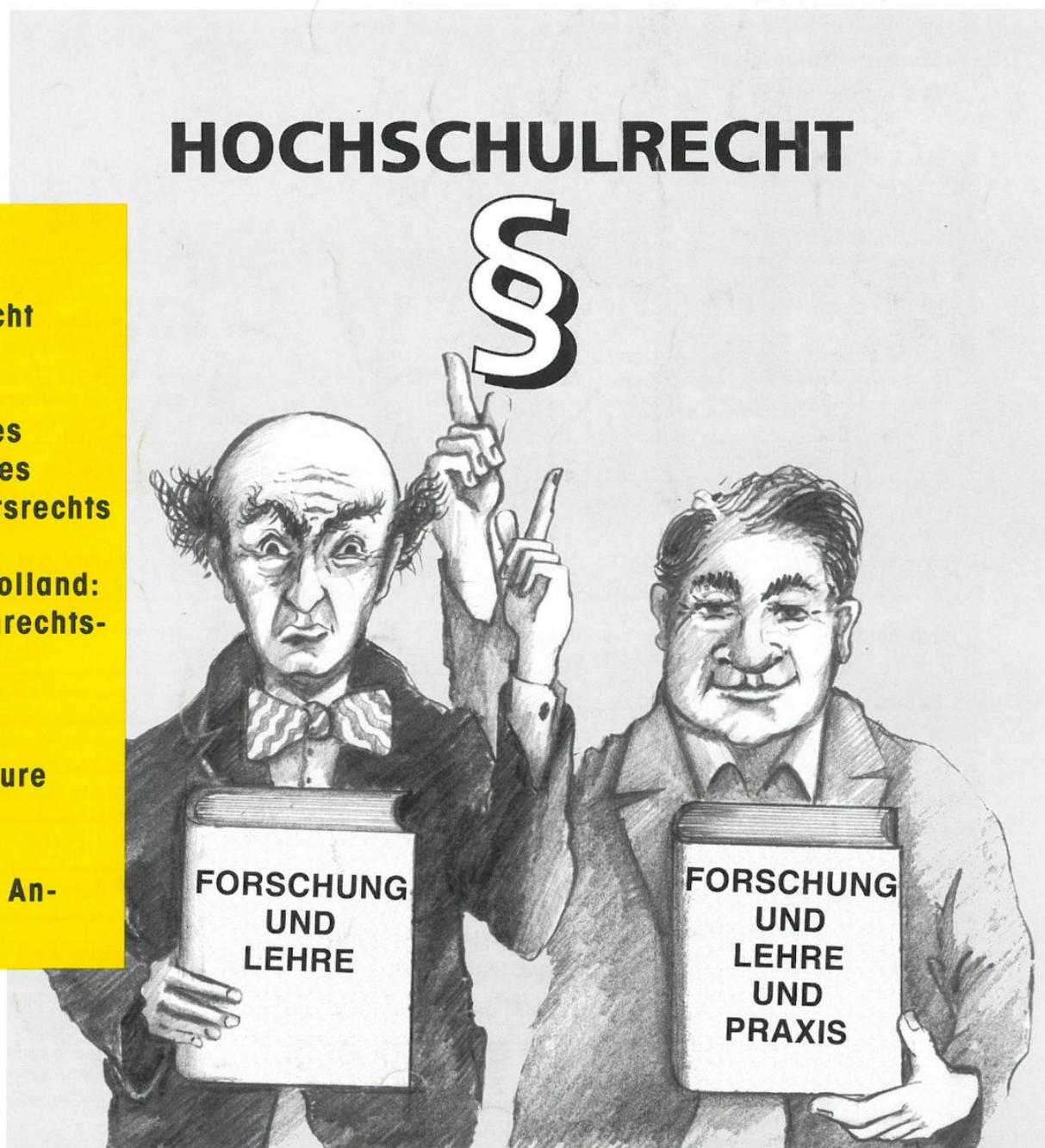
**Edler:**  
Knackpunkt  
Hochschulrecht

**Waldeyer:**  
Rezension des  
Handbuchs des  
Wissenschaftsrechts

**Hoffstetter/Holland:**  
Konkurrentenrechts-  
schutz

**Chantelau:**  
Laboringenieure

**Hampel:**  
Forschung in An-  
Instituten



# Das Handbuch für alle, die wissen, wo's in der Hochschullehre langgeht

Im überarbeiteten Grundwerk finden Sie in einem Ordner auf ca. 700 Seiten grundlegende und aktuelle Informationen zu allen Bereichen der Hochschullehre:

- Lehren und Lernen
- Präsentation und Visualisierung
- Evaluation
- Prüfungen
- Selbstmanagement
- Studentenberatung und -betreuung u. a.



2 Disketten liegen dem Grundwerk bei



**FAX 02 28 / 9 70 20 36 ↓ FAX 02 28 / 9 70 20 36 ↓ FAX 02 28 / 9 70 20 36**

## Ich bestelle zur Ansicht:

\_\_\_ Exemplar(e) „Handbuch Hochschullehre“, Loseblattsammlung, Grundwerk, Format 19,7 x 25,7 cm, ca. 700 Seiten, ISBN 3-8183-0200-6 zum Preis von DM 138,- (unverbindliche Preisempfehlung), 4 Ergänzungslieferungen pro Jahr (jeweils ca. 170 Seiten), 49,5 Pfennige pro Seite, jeweils zuzüglich Versandkosten.

Sie erhalten das Werk für 20 Tage unverbindlich zur Ansicht. Möchten Sie es behalten, zahlen Sie DM 138,- zzgl. Versandgebühren und nehmen damit am Ergänzungsdienst mit jährlich 4 Ergänzungslieferungen teil. Eine Kündigung des Abonnements ist nach der ersten Ergänzungslieferung jederzeit möglich. Eine Postkarte an den RAABE-Verlag genügt.

## **Wichtig!**

Einmal jährlich erhalten Sie Beiträge, die sich speziell auf Ihr Fach beziehen. Geben Sie bitte *unbedingt* bei Ihrer Bestellung die *gewünschte Fachrichtung* an:

- Medizin und Biowissenschaften
- Natur- und Ingenieurwissenschaften
- Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
- Sozial- und Geisteswissenschaften

**RAABE**  
NACHSCHLAGEN - FINDEN  
RAABE Fachverlag für  
Wissenschaftsinformation  
Königswinterer Straße 418  
D-53227 Bonn

Name und Anschrift:

---



---



---

Ort, Datum:

1. Unterschrift:

---

Ich bestätige durch meine 2. Unterschrift, daß ich davon Kenntnis genommen habe, diese Bestellung schriftlich innerhalb einer Woche durch Mitteilung an den RAABE Fachverlag für Wissenschaftsinformation widerrufen zu können. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Ort, Datum:

2. Unterschrift:

---

# Die neue Hochschule

Heft 1 • Februar • 1997

## LEITARTIKEL

**Günther Edler**

Knackpunkt Hochschulrecht

4

## hIb-AKTUELL

**hIb-Tagebuch**

**Besoldungshöhe und Besoldungsstruktur  
an Fachhochschulen zukunftsgefährdend**

**Das alles bietet Ihnen der hIb**

**Die Fachhochschule als Zukunftsmodell**

**Tagungsankündigung: Die Fachhochschule: Projekt mit Zukunft?**

**hIb und BMBF:**

**gemeinsam für eine Weiterentwicklung der Fachhochschulen**

5

5

6

7

7

8

## AUFSÄTZE

**Robert Schimke**

25 Jahre Fachhochschule

9

**Ralf Holland und Helmuth Hoffstetter**

Konkurrenzenrechtsschutz im Hochschulbereich?

12

**Hans-Wolfgang Waldeyer**

Die Fachhochschulen im Handbuch des Wissenschaftsrechts

15

**Frank Chantelau**

Laboringenieure in der Personalstruktur der Fachhochschulen

22

**Rainer Hampel**

Forschung in Instituten an den Hochschulen  
für Technik und Wirtschaft

26

## RUBRIKEN

**FH-Trends**

**Aus Bund und Ländern**

*Bund: Internationale Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen*

*Baden - Württemberg: Fachtagung bei Hewlett - Packard*

*Bayern: Aufbruch zu neuer Stärke - Signale für die Zukunft*

*Berlin: Modellhochschule FHTW*

*NRW: Vorgestellt: Peter Renvert*

*NRW: Podiumsdiskussion zum Thema Funktionalreform*

*Thüringen: Vorgestellt: Der Vorstand des hIb-Thüringen*

28

29

29

29

31

31

32

32

**Informationen und Berichte**

*Wen fördert das Wissenschaftsrecht?*

*Gute Berufsaussichten*

*Patente - Wer sollte und wer darf sie anmelden?*

33

36

36

**Leserbriefe**

*Identifikationsprobleme mit der Fachhochschule?*

*Anleitung für die Strafverfolgungsbehörden?*

*Replik zu Heribert Weber*

37

37

38

**Neues von Kollegen**

38

**Neuberufene**

40

## Impressum

**Herausgeber:** Hochschullehrerbund -  
Bundesvereinigung - e.V. (hIb)

**Verlag:** hIb, Rüngsdorfer Straße 4 c, 53173 Bonn,  
Telefon (0228) 352271, Telefax (0228) 354512  
E-mail hIbbonn@aol.com

**Schriftleitung:** Prof. Dr. Dorit Loos  
Buchenländer Str. 60, 70569 Stuttgart,  
Telefon (0711) 682508, Telefax (0711) 6770596  
E-mail d.loos@t-online.de

**Redaktion:** Prof. Dr. Dorit Loos  
Dr. Hubert Mücke

**Redaktionsassistent:** Cornelia Brenig, M.A.

**Anzeigen:** Cornelia Brenig, M.A.

**Titelbild:** Prof. Wolfgang Lüftner

Verbands offiziell ist die Rubrik „hIb-AKTUELL“.  
Alle mit Namen des Autors/der Autorin versehenen  
Beiträge entsprechen nicht unbedingt der Auffassung  
des hIb sowie der Mitgliedsverbände.

Erscheinungsweise: zweimonatlich  
Jahresabonnements für Nichtmitglieder  
DM 81,— (Inland), inkl. Versand  
DM 81,— (Ausland), zzgl. Versand

Probeabonnement auf Anfrage  
Erfüllungs-, Zahlungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

**Herstellung und Vertrieb:**  
CICERO, Auguststraße 12, 53229 Bonn

**Inserenten:**

**RAABE Verlag:**  
Handbuch Hochschullehre U2

**Sauer-Verlag:**  
Projektcontrolling und Reporting 38

**Wirtschaftsverlag Bachem:**  
Erfolgreiche Lehrbücher  
für Studium und Praxis U3

**Beileger:**  
RAABE: DUZ - Das Hochschulmagazin

**Das Heft 2/97**

**mit dem Schwerpunkt**

**Finanzen**

**erscheint**

**am 25. April 1997**

Vorschau

# Knackpunkt Hochschulrecht

## Rechtslehrer an Fachhochschulen gefragt

Das Hochschulrecht erfüllt wichtige Funktionen: Es ist zum einen ein Instrument zur Verhinderung unerwünschter Vorgänge/Entwicklungen, zum anderen ist es ein Rahmen zur Strukturierung der Hochschulen und Regelung von Prozessen - innerhalb der Hochschulen wie in den Beziehungen zwischen Hochschulen und Gesellschaft - zwecks Erzielung gewünschter Ergebnisse. Das Hochschulrecht schließlich berücksichtigt und normiert im einzelnen die verfassungsrechtlich gebotene Freiheit von Wissenschaft und Kunst. Es soll Konflikte kanalisieren und zu ihrer Lösung beitragen - was bedeutet, daß es weitgehend entbehrlich ist, wenn die Beteiligten gleiche Ziele auf gleichen Wegen anstreben. Das Hochschulrahmengesetz wurde als Rechtsrahmen für die Weiterentwicklung des deutschen Hochschulsystems mit dem Ziel flächendeckender Einrichtung von Gesamthochschulen geschaffen. Das HRG war auf die Veränderung der gegebenen Verhältnisse angelegt und stieß somit auf die Beharrungs- und Widerstandskräfte insbesondere derer, die von den anstehenden Veränderungen betroffen waren.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des HRG waren in den Fachhochschulen bereits Binnenstrukturen eingerichtet, die den Vorgaben des HRG weitgehend entsprachen; so gab es auch keinen Widerstand gegen die Korrekturen in Gefolge der HRG-Anpassung. Anders war es mit der Perspektive, die Fachhochschulen sollten in Gesamthochschulen aufgehen. Hier entspann sich der Diskurs zwischen den Vertretern der Eigenständigkeit der Fachhochschulen und den Konvergenzern, der zugunsten der Eigenständigkeit der Fachhochschulen entschieden und später durch eine Änderung des HRG auch rechtlich abgesichert wurde.

Mit der gesicherten Kategorie eigenständiger Fachhochschulen blieb allerdings die Rahmenvorschrift erhalten, sie landesrechtlich mit eingeschränkten Aufgaben - im Vergleich zum vollen Katalog der Aufgaben in § 2 HRG - zu belegen<sup>1)</sup>. Von zentraler Bedeutung sind hier die Pflege der Wissenschaften durch Forschung und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Hochschulen bilden - im Gegensatz zu allen anderen staatlichen Bildungseinrichtungen - ihren Lehrernachwuchs selbst aus und bestimmen im übrigen,

was Wissenschaft ist und was nicht. Diese beiden Aufgaben blieben den Fachhochschulen bisher versagt - ungeachtet der Fortschritte, die sie in anwendungsbezogener Forschung inzwischen gemacht haben.

Die herausragende Funktion der Universität manifestiert sich in der Juristen- und der Lehrerausbildung; Letztere dienen den Universitäten zur Rekrutierung derer, die die Feststellung der Hochschulreife treffen können, also den Studierendennachwuchs qualitativ sichern. Die universitäre Juristenausbildung reserviert ihren Absolventen monopolartig alle Positionen in juristischen Berufen; sie sind an der Entwicklung des Rechtssystems (also auch des Hochschulrechts) beteiligt, sie besetzen die Funktionen der Rechtswahrer (Justitiare, in den Hochschulen als Kanzler) und Rechtsfinder (in der Gerichtsbarkeit). Darüber hinaus haben Juristen in Wirtschaft und Verwaltung Schlüsselstellungen inne; insgesamt sind sie das wohl bedeutendste Stabilisierungselement unserer gesellschaftlichen Ordnung. In Konflikten zwischen Universitäten und Fachhochschulen sind es immer universitär ausgebildete Juristen, die nach Normen, die ebenfalls von universitär ausgebildeten Juristen formuliert wurden, Recht sprechen; sie mögen sich subjektiv um Neutralität bemühen - die Gefahr der Befangenheit liegt nahe.

An dem universitären Ausbildungsmonopol rühren die Fachhochschulen mit der Einrichtung von wirtschaftsrechtlichen Studiengängen. Die an den Fachhochschulen lehrenden Juristen vertraten in den tradierten FH-Studiengängen bisher keine Kernfächer, sondern waren in den Fachbereichen Wirtschaft und Sozialwesen eine kleine - häufig konservative - Minderheit - unter sonst „fortschrittlichen“ Kräften, vor allem im Sozialwesen. Erstmals haben nun in wirtschaftsrechtlichen Studiengängen Juristen eine dominierende Rolle übernommen.

Es sammeln sich hier Hochschullehrer, die Studienreform aus Überzeugung betreiben. Sie haben selbst die zweistufige Ausbildung zum Einheitsjuristen erlebt wie auch die bisher vergeblichen Versuche sinnvoller Reformen. Wenn es den wirtschaftsrechtlichen Studiengängen an Fachhochschulen - wie in Lüneburg - gelingt, besonders qualifizierte Schulabgänger zu akquirieren, ist

der Erfolg vorprogrammiert. Es wird damit eine Entwicklung eingeleitet, die zur weiteren Emanzipation der Fachhochschulen maßgeblich beitragen kann. Der Anstoß zum Wandel kam von Juristen, die mit ihrem Eintritt in das Berufsfeld Fachhochschule ihr Selbstverständnis erweiterten und das bisher obwaltende universitäre in Frage stellten. Wenn hier ein Name genannt werden darf, so ist es der des Kanzlers der Fachhochschule Nordostniedersachsen in Lüneburg, *Roland Schmidt*.

Die gegenwärtig diskutierten Reformen des deutschen Hochschulwesens setzen Reformen des Hochschulrechts voraus. Diese Diskussion darf nicht allein von Juristen universitären Selbstverständnisses geführt werden. Sie muß unter Beteiligung der Juristen stattfinden, die sich im Prozeß der Weiterentwicklung der Fachhochschulen bereits einen Namen gemacht haben. Sie finden sich unter den Autoren dieser Zeitschrift. Es sei hier beispielhaft wieder nur ein Name genannt: *Professor Dr. Hans-Wolfgang Waldeyer* (FH Münster), der als einziger an einer FH Lehrender am Kommentar zum Hochschulrahmengesetz (Hrsg. *Professor Dr. Kay Hailbronner*) mitwirkt. Das Wissenschaftsrecht muß nicht mehr Monopol der universitären Juristen sein, wie es noch vom Handbuch des Wissenschaftsrechts in dessen zweiter Auflage praktiziert wird.

Doch die Basis ist noch zu schwach. Die Rechtslehrer an den Fachhochschulen müssen deshalb über den Rand ihrer juristischen Kern- und Spezialfächer schauen und sich insbesondere mit dem Hochschulrecht und den in Hochschulen anzuwendenden Rechtsvorschriften in ganzer Breite (natürlich arbeitsteilig) widmen. Sie müssen die Revision des Hochschulrahmenrechts und der Hochschullandesgesetze als das Recht ihres Berufsfeldes begreifen und daraus Konsequenzen ziehen, aktiv und kritisch. Sie sind es ihrem Beruf und ihrer Berufung an die Institution Fachhochschule schuldig. Sie haben in der nahen Zukunft eine besondere Chance, die faktische Gleichwertigkeit der Fachhochschule im Hochschulwesen zu fördern.

1) § 2 Abs. 1 Satz 1 HRG: „Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium“. § 2 Abs. 9 Satz 1 HRG: „Die unterschiedliche Aufgabenstellung der Hochschularten nach § 1 Satz 1 und die Aufgaben der einzelnen Hochschulen werden durch das Land bestimmt.“

**Prof. Dipl.-Kfm. Günther Edler**  
(ehemals FH Niederrhein)  
Büschengenstr. 24  
41239 Mönchengladbach

## hIb - TAGEBUCH

Dienstag, 14. Januar

Die Mitglieder der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag haben ein Einsehen: Die Besoldung der Professoren an Fachhochschulen ist nicht so lukrativ, als daß sie von der Besoldungsanpassung ausgeschlossen werden sollte. Das hatte der Abgeordnete *Conradi* vorgeschlagen. Es besteht offensichtlich immer wieder breite Unkenntnis über die Höhe der Bezüge in den Besoldungsgruppen C2 und C3; beide noch unterhalb der Endstufen der A-Besoldung! Der *hIb* startet eine Aufklärungskampagne bei den Innenpolitikern.

Mittwoch, 15. Januar

Der niedersächsische F.D.P.-Spitzenkandidat *Goldmann* hat Einwände gegen einen Teil der Vorschläge des Parteivorsitzenden Gerhardt für eine Bildungsstrukturreform. Im Gegensatz zu *Gerhardt* macht sich *Goldmann* dafür stark, Fachhochschulabsolventen in der öffentlichen Verwaltung nicht länger den Zugang zum höheren Dienst zu versperren. Wir hoffen, daß auch der F.D.P.-Vorsitzende sein ganzes politisches Gewicht in die Waagschale werfen wird, um den Verhandlungen mit dem BMI endlich einen Durchbruch zu verhelfen.

Donnerstag, 16. Januar

„Die Kuh ist vom Eis“, so kommentiert *Joachim Weber*, stellvertretender Generalsekretär der HRK, die erfolgreichen gemeinsamen Bemühungen mit dem *hIb* um eine gleichberechtigte Berücksichtigung von FH-Absolventen im Betreuungsrechtsänderungsgesetz. Es regelt u.a. die Vergütung bei der Übernahme von Vormundschaften.

Freitag, 17. Januar

*Mücke* trifft *Abel*. Prof. Dr. Ralf B. Abel - den Lesern vielleicht besser bekannt aus Spiegel und Focus in seiner Funktion als Experte für Fragen der Scientology-Sekte - ist einer der Verfechter der Ausbildung von Wirtschaftsjuristen an Fachhochschulen. Sein Argument: Die Fachhochschulen könnten die Universitäten von einem beträchtlichen Teil ihrer Studierenden, die nicht die allgemeine Befähigung zum Richteramt suchen, entlasten. Die Absolventen der Fachhochschulen werden jünger sein als ihre universitäre Konkurrenz. Auf den traditionellen Feldern ist weder mit

großem Ersatz- noch Zusatzbedarf zu rechnen. Der öffentliche Dienst stellt immer weniger Juristen ein, lediglich 6% haben die Chance, Richter zu werden, 76.000 niedergelassene Anwälte kennzeichnet ein niedriger Altersdurchschnitt um die 40. Wirtschaftsjuristen an der Schnittstelle Jura-Betriebswirtschaft haben in den Unternehmen eine Zukunft. Wenn die ersten Absolventen die Fachhochschulen verlassen, werden sie ihre Leistungsfähigkeit beweisen.

Mittwoch, 29. Januar

Arbeitnehmer-Erfindergesetz, und kein Ende in Sicht: Fallen die Professoren an Fachhochschulen unter das Hochschul-lehrerprivileg oder müssen sie die Ergebnisse ihrer Forschung der Hochschule zur Verwertung abliefern? Dieser Frage hat sich der *hIb* in der Vergangenheit mehrfach gewidmet, und sie schien zum Vorteil der FH-Professoren entschieden zu sein. Nun kommen erneut Zweifel auf. Können die Fachhochschulen am BMBF-Patentförderprogramm partizipieren? Der *hIb* wird hierzu eine Stellungnahme vorlegen.

Dienstag, 28. Januar

Privatdozent Dr. Jörg-Dieter Gauger ist in der Konrad-Adenauer-Stiftung Ansprechpartner für Bildungsfragen. *hIb* und KAS tragen gemeinsam einen FH-Gesprächskreis, dessen Beratungsergebnisse in eine Tagung am 17. April einmünden sollen (siehe Tagungsankündigung). Hierzu findet ein vorbereitendes Gespräch in der Bundes-Geschäftsstelle des *hIb* statt.

Montag, 3. Februar

*Kuntze* schreibt *Wernstedt*. Rolf *Wernstedt* hat turnusgemäß den Vorsitz in der Kultusministerkonferenz übernommen. Während seiner Einführung forderte er eine Änderung der Fachhochschulreife. Bedingt durch eine von ihm geforderte Reform der gymnasialen Oberstufe soll die FH-Reife schon nach 11 Schuljahren (bisher 12 Schuljahre) und einer zweijährigen Berufsausbildung erlangt werden können. *Kuntze* bittet um ein klärendes Gespräch.

Montag, den 17. Februar

Rechtslehrer an Fachhochschulen sind in vielen Belangen gegenüber ihren universitären Kollegen benachteiligt. *Klaus Wilhelm Slapnicar* und Geschäftsführer *Mücke* bereiten einen Forderungskatalog vor, der das Bundesministerium der Justiz zum Handeln anregen soll.

**Besoldungshöhe und Besoldungsstruktur an Fachhochschulen zukunftsgefährdend**

Der Präsident des *hIb* schreibt dem Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, MdB Dr. Willfried Penner, und den innenpolitischen Sprechern der Regierungsfraktionen, MdB Erwin Marschewski und MdB Dr. Max Stadler.

Die aktuelle Diskussion um Dienstrecht, Besoldung und Versorgung der Beamten ist gekennzeichnet vom Sparwillen des Bundes und der Länder. Die Besoldung soll um 1,3 v. H. angehoben werden. Die Anhebung läge damit unterhalb der allgemeinen Teuerungsrate und würde eine Senkung des realen Einkommens bewirken. Sie läge zudem am unteren Ende der Lohn- und Gehaltssteigerungen allgemein. Versorgungsabschläge und ein Beitrag der Beamten zur Alterssicherung sind im Gespräch.

Beamtenbezüge, Löhne und Gehälter wurden in der Vergangenheit weitgehend nivelliert. Sie spiegeln daher heute die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Statusgruppen nur noch unzureichend wieder. Diese Entwicklung hat mit dazu geführt, daß auch das Professorenamt an Fachhochschulen an Attraktivität verloren hat.

Im Gegensatz zu den Universitäten rekrutieren die Fachhochschulen ihre Lehrenden nicht aus den Hochschulen selbst, sondern aus Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung. Bewerber um eine Professur an einer Fachhochschule haben nach einer wissenschaftlichen Qualifikation (i.d.R. Promotion) die Auswahl zwischen mehreren Karrierewegen. Sie sind nicht - wie an der Universität - darauf angewiesen, eine einmal eingeschlagene wissenschaftliche Laufbahn an der Hochschule fortzusetzen.

Qualifizierte Bewerber um eine Professur an einer Fachhochschule sind durch besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auch außerhalb der Hochschulen ausgewiesen. Bei ihnen handelt es sich üblicherweise um Leistungsträger mit Aussicht auf eine weiterhin hervorragende berufliche Karriere.

Die Bewerbung auf eine Professur an einer Fachhochschule (ausgewiesen in den Besoldungsgruppen C2 und C3) bedeutet zunehmend Karriere- und Einkommensverzicht. Mit der Annahme eines Rufes auf eine C3-Professur

## Das alles bietet Ihnen der h/b:

- die kompetente **Interessenvertretung** gegenüber Dienstherren und Gesetzgebern in Bund und Ländern,
  - den Bezug der Zeitschrift **Die neue Hochschule**,
  - den Bezug von **Informationsmaterial** wie er in der Zeitschrift angeboten wird,
  - eine **Diensthaftpflichtversicherung** mit besonderer Absicherung gegen den Verlust von Schlüsseln und die Beschädigung hochwertiger technischer Geräte mit besonderem Risiko (wie z.B. EDV-Anlagen, Overhead-Projektoren),
  - eine **Dienstrechtsschutzversicherung** inkl. Rechtsberatung ohne Eigenleistung,
  - die Beratung in Fragen des **Besoldungs- und Versorgungsrechts** durch einen eigens hierfür beauftragten Sachverständigen des h/b sowie
  - die grundsätzliche **Beratung** in allen Belangen, die Sie als Amtsinhaber in ihrer Funktion als Professor berühren.
- ... und das bei einem Mitgliedsbeitrag, der je nach Bundesland zwischen 15 und 20 DM monatlich liegt!

Informationen über diese und weitere Service-Leistungen des h/b fordern Sie unter folgender Adresse an:

Hochschullehrerbund e.V.  
 Rüngsdorfer Straße 4c  
 53173 Bonn  
 Telefon (0228) 35 22 71  
 Telefax (0228) 35 45 12  
 E-mail h/bbonn@aol.com

an einer Fachhochschule entscheiden sich die Bewerber für ein Einkommen, das in seiner Endstufe noch unterhalb der Endstufe des höchsten Amtes der A-Besoldung liegt. Handelt es sich um eine C2-Professur, so liegt die Endbesoldung unterhalb derjenigen eines Studiendirektors.

Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß auch qualifizierte Bewerber um ein Professorenamt dennoch bereit sind, Einkommenseinbußen hinzunehmen. Doch ist angesichts der Einkommensentwicklung im Beamtenbereich, aber auch hinsichtlich der Ausgestaltung des Professorenamtes ein **kritischer Punkt erreicht**. Die Übernahme einer Professur geht wesentlich von der Vermutung aus, daß mit dem Beamtenstatus Sicherheit und Unabhängigkeit erworben werden und die Freiheit von Lehre und Forschung gesetzlich garantiert ist.

Bestrebungen einzelner Landesregierungen, die mit dem Professorenamt verbundene Gestaltungsfreiheit einzuschränken, wirken sich nachteilig auf die Attraktivität der Fachhochschulprofessuren aus. Schon heute ist erkennbar, daß zukunftsorientierte Professorenstellen nur unter Schwierigkeiten mit qualifizierten Bewerbern besetzt werden können. Es wächst die Gefahr, daß sie in Zukunft nur für **Bewerber zweiter**

**Wahl** attraktiv sind. Die langfristigen Folgen für Akzeptanz und Weiterentwicklung der Fachhochschulen wären verheerend.

Um wenigstens die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Rahmenbedingungen attraktiver zu gestalten, sind folgende Maßnahmen dringend geboten:

- Die **Besoldungssituation** an den Fachhochschulen ist zu verändern: In einem ersten Schritt ist die C2-Besoldung ersatzlos zu streichen; in einem zweiten ist es den Hochschulen zu ermöglichen, Zulagen zur C3-Besoldung in Aussicht zu stellen.
- Der **Beamtenstatus** muß der **Regelfall** für eine Professur bleiben. Er ist für Hochschullehrer der Garant für den vom Bundesverfassungsgericht abgesteckten engen Rahmen der Unabhängigkeit.
- Die **dienstrechtliche Ausgestaltung des Professorenamtes** ist - wie dies bei den Richtern der Fall ist - von jener der Laufbahnämter abzukoppeln. Ich bitte Sie diese Überlegungen des Hochschullehrerbundes aufzugreifen und zu realisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Werner Kuntze

### Lohn- und Gehaltssteigerungen in Westdeutschland zwischen 1,3 und 2,8 Prozent Ausgewählte Branchen 1996 (in Prozent)

Energie- und Wasserversorgung	+2,8
Eisen- und Stahlindustrie	+2,8
Metallverarbeitende Industrie	+2,7
Einzelhandel	+2,7
Hotels und Gaststätten	+2,5
Druckindustrie	+2,4
Süßwarenindustrie	+2,4
Bauhauptgewerbe	+2,4
Großhandel	+2,4
Lederindustrie	+2,2
Textil- und Bekleidungsindustrie	+2,1
Privater Transport und Verkehr	+2,1
Chemische Industrie	+2,0
Deutsche Bahn AG	+1,9
Banken	+1,5
Post, Telekom	+1,4
<b>Öffentlicher Dienst</b>	<b>+1,3</b>

Durchschnittliche Tarifsteigerung: 2,3 Prozent  
 Inflationsrate Westdeutschland 1996: 1,4 Prozent  
 Quellen: WSI, Statistisches Bundesamt

In Westdeutschland sind die tariflichen Grundlöhne und -gehälter 1996 gegenüber 1995 um 2,3 Prozent gestiegen. Das hat das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut in der Hans-Böckler-Stiftung errechnet. Damit lag die Tarifsteigerung um rund 0,9 Prozent über der Inflationsrate für Westdeutschland. Dieses Ergebnis ist überwiegend auf die höheren Abschlüsse des Jahres 1995 zurückzuführen, deren Laufzeit teilweise weit in das Jahr 1996 hineinreichte. Die 1996 vereinbarten Verträge lagen meist unter diesem Niveau. Das jahresbezogene Tarifergebnis darf deshalb nicht verwechselt werden mit den jährlich von den Tarifparteien vereinbarten Einkommensverbesserungen und deren meist zwölfmonatiger Laufzeit, die aber oft in das Folgejahr reicht. Quelle: FAZ vom 21.01.1997, ank.

## Die Fachhochschule als Zukunftsmodell

Am 19. Dezember führte der Ring Christlich Demokratischer Studenten (RCDS) seinen Bildungsgipfel zu aktuellen Themen der Hochschulpolitik durch. Der Geschäftsführer des h/b, Dr. Hubert Mücke, vertrat den h/b im forum Dienstrecht.

In seinem einleitenden Vortrag wies Bundesbildungsminister Rüttgers in überraschender Deutlichkeit darauf hin, daß wohl kein deutsches Unternehmen die Überlast so bewältigt hätte, wie dies die Hochschulen in der Vergangenheit getan haben. Auch gebe es nicht zuviele Studierende, allerdings Defizite in der Hochschulausbildung. Als solche nannte Rüttgers überlange Studienzeiten, fehlende Studienberatung, hohe Abbrecherquoten, Theorielastigkeit der Ausbildung und unzureichende leistungsbezogene Mittelzuweisung.

Jährlich gebe Deutschland ca. 240 Mrd. DM für Bildung aus. Ein Student koste jährlich durchschnittlich 76.000 DM. Aber auch in den USA müsse für einen Studierenden ein Betrag von durchschnittlich 77.000 DM aufgebracht werden. Die Standortdebatte dürfe also nicht zur Kostendebatte verkümmern; der Staat müsse auf Forschung, Entwicklung und die Hochschullehre setzen, um die Zukunft aktiv und erfolgreich zu gestalten.

### Dienstrecht hochschulgerecht gestalten

**Beamtenstatus:** Der Geschäftsführer des h/b wies während seines Statements im forum Dienstrecht darauf hin, daß auch künftig Professorinnen und Professoren im Regelfall in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden sollten.

Die Aufgaben eines Hochschullehrers seien nicht mit der Tätigkeit eines Arbeitnehmers zu vergleichen. Von ihm werde die umfassende Identifikation mit seinem Beruf, seiner Institution und den Grundsätzen des demokratischen Staatswesens erwartet.

Der Hochschullehrer habe seiner Hochschule uneingeschränkt zur Verfügung zu stehen. Seine Aufgabenerfüllung ende nicht mit Verlassen des Hochschulgebäudes. Neben der Vertretung des jeweiligen Faches in Lehre und Forschung sei er verpflichtet, an der Weiterentwicklung der Hochschule, an der Studienreform, an der Studienberatung, an der berufspraktischen Ausbildung, an der Weiterbildung, an der Verwaltung der Hochschule und an Prüfungen mitzuwirken.

Es sei zum Wohl der Studierenden, daß er seinem Dienstherrn zu besonderer Treue verpflichtet ist und seine Lehre nach den Grundsätzen des Staates ausrichtet.

Die umfassende Erfüllung seiner Dienstaufgaben könne nur im Beamtenverhältnis gefordert und durchgesetzt werden.

**Hochschullehrer-Basis-Besoldung:** Die gesetzlich vorgegebene grundsätzliche Gleichwertigkeit der Aufgaben der Professorinnen und Professoren und die postulierte Gleichwertigkeit der Hochschularten werden nach Auffassung des h/b vom gegenwärtigen Besoldungsrecht negiert. Mücke forderte daher ein Besoldungsrecht, das diese Gleichwertigkeit durch eine einheitliche Basisbesoldung umsetzt. Besondere Anforderungen, Leistungen und Belastungen, wie zum Beispiel für die Entwicklung neuer Curricula, könnten durch Zulagen kompensiert werden.

**Praxisbezug als allgemeine Berufungsvoraussetzung:** Die Hochschullehrer an deutschen Fachhochschulen verfügen regelmäßig über eine mindestens fünfjährige Erfahrung in der Ausübung eines Berufes außerhalb der Hochschulen. In 25 Jahren Fachhochschule hat sich dieses Modell als Garant für die Praxisbezogenheit von Lehre und Forschung erwiesen. Daher schlug der Geschäftsführer des h/b vor, von den Hochschullehrern allgemein Praxiserfahrung zu verlangen. Sie ist außerhalb der Hochschulen zu erlangen.

### Jede Nähe zum Laufbahnbeamten vermeiden

Der h/b setzt sich gemeinsam mit dem Deutschen Hochschulverband, der durch Herrn Prof. Dr. Ulrich Karpen vertreten wurde, dafür ein, für die Hochschullehrer ein eigenes Dienstrecht zu schaffen, das jede Nähe zum Laufbahnbeamten vermeidet. Beide sahen sich mit Vorschlägen des stellvertretenden Vorsitzenden des Deutschen Beamtenbundes, Peter Heesen, konfrontiert, die eine ebensolche Nähe herstellen würden. Heesen schlug unter anderem vor, die Hochschullehrer sollten wie Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in Zukunft regelmäßig durch Lehrvisitationen, Prüfungen etc. beurteilt werden. Der Beamtenbundvertreter ließ hierbei den Unterschied zwischen Hochschulen und Schulen außer Acht: Lehrer werden befördert, Hochschullehrer berufen. Eine Beförderung nach dem Muster der Laufbahnbeamten soll es nach Auffassung von h/b und DHV auch in Zukunft an den Hochschulen nicht geben. mk.

## Die Fachhochschule: Projekt mit Zukunft?

### Hochschulpolitik auf dem Prüfstand

Tagung des Gesprächskreises Fachhochschulen der Konrad-Adenauer-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Hochschullehrerbund

Dienstag, 15. April 1997  
Tagungsort: Bonn

- 11.00 Uhr** Eröffnung und Begrüßung
- 11.15 Uhr** Die Bedeutung der Fachhochschule in der aktuellen hochschulpolitischen Diskussion
- aus Sicht der Bundesregierung  
aus der Sicht des Freistaates Sachsen  
aus der Sicht des Hochschullehrerbundes
- 14.00 Uhr** Foren
- Forum I:** Gehören FH-Absolventen in den höheren Dienst?  
**Forum II:** Auf der Suche nach neuen Studiengängen  
**Forum III:** Sollen Professoren an Fachhochschulen forschen?
- 16.00 Uhr** Differenzierung oder Annäherung: Worin unterscheiden sich Fachhochschule und Universität
- Podiumsdiskussion mit Vertretern aus Hochschule und Politik
- 17.30 Uhr** Schlußwort

Ein Tagungsbeitrag wird nicht erhoben. Während der Tagung sind Sie Gast von Konrad-Adenauer-Stiftung und h/b.

Tagungsorganisation:  
PD Dr. Jörg-Dieter Gauger  
Dr. Hubert Mücke

Eine Einladung erhalten Sie von der h/b-Geschäftsstelle:  
Hochschullehrerbund - Bundesvereinigung e.V.  
Rüngsdorfer Straße 4c  
53173 Bonn  
Telefon (0228) 35 22 71  
Telefax (0228) 35 45 12  
E-mail h/bbonn@aol.com

**Fachhochschule unübersetzbar**

Die Kultusministerkonferenz wird auch weiterhin in ihren Publikationen den Begriff Fachhochschule nicht übersetzen, sondern in deutscher Originalschreibweise benutzen, so ein Beschluß des Unterausschusses Studien- und Prüfungsfragen, den der Hochschulausschuß zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Allenfalls könne in fremdsprachigen Publikationen eine geeignete erläuternde fremdsprachige Übersetzung beigefügt werden. Im Englischen soll diese Erläuterung lauten: „Application-oriented university providing degree-courses particularly in engineering, economics, social work and design.“ Es ist davon auszugehen, daß sich die Kurzform „Application-oriented university“ durchsetzen wird.

*Intern, Zeitschrift der Fachhochschule München WS 96/97, mk.*

**Ausländische Dokortitel**

Die Kultusministerkonferenz bereitet zur Zeit eine Vereinbarung vor, nach der in Zukunft im Ausland erworbene Dokortitel auch ohne Genehmigung als „Dr.“ geführt werden dürfen. Allerdings ist dann eine Fachangabe (z.B. „Ing.“, „rer.nat.“ oder „oec.“) nicht möglich. Zur Zeit ist das Führen ausländischer akademischer Grade nur in Originalform oder nach Umwandlung durch das zuständige Kultusministerium möglich. *mk.*

**Reform des öffentlichen Dienstrechts**

Am 1. Juli 1997 tritt das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts in Kraft. Es sieht unter anderem vor:

1. Die Antragsaltersgrenze wird auf 63 Jahre angehoben. In den Landesbeamtengesetzen kann geregelt werden, daß bei den Beamten, denen vor dem 1.7.97 Altersteilzeit oder Altersurlaub gewährt wurde, die alte Regelung Anwendung findet.
2. Versorgungsabschlüsse bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze (jetzt 63 Jahre) greifen ab dem 1.1.98
3. Anrechnung der Studienzeiten als ruhegehaltfähig nur noch bis zu 3 Jahren inkl. Prüfungen
4. Beamtenverhältnis auf Zeit (ab A 16) und auf Probe
5. Die Kompetenz für die Festlegung der Stellenobergrenzen der C-Besoldung bleibt weiterhin beim Bund. *mk.*

**h/b und BMBF:  
gemeinsam für eine Weiterentwicklung der Fachhochschulen**

*Am 29. Januar wurde der regelmäßige Meinungsaustausch des h/b mit dem Leiter der Hochschulabteilung im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, Herrn MinDir Friedrich, und dem Referatsleiter Fachhochschulen, Herrn Dr. Reinert, fortgesetzt. Von seiten des h/b nahmen Präsident Kuntze (FH Osnabrück), Vizepräsident Winkel (FH Köln) und Geschäftsführer Mücke am Gespräch im BMBF teil.*

Alle Beteiligten teilten die Auffassung, daß die HRG-Novellierung Entwicklungsperspektiven für die Fachhochschulen erhalten, wenn nicht sogar öffnen müsse. Der *h/b* verwies in diesem Zusammenhang auf die von Wolfgang Waldeyer in dieser Ausgabe der DNH vorgelegte Stellungnahme. Sie widerlegt die vorherrschende von Vorurteilen geprägte Auseinandersetzung des Wissenschaftsrechts mit dem erreichten Stand der Fachhochschulen und dem Status der dort Lehrenden.

Präsident *Kuntze* machte darauf aufmerksam, daß auch die Statistik die Leistungen der Fachhochschulen falsch wiedergebe. Angaben über Studienlänge und Studienkosten berücksichtigten nicht den stetig steigenden Anteil an Teilzeitstudierenden. Dies und fehlende Möglichkeiten für eine Exmatrikulation

von Langzeitstudierenden gefährdeten die Leistungsfähigkeit der Fachbereiche. Vizepräsident *Winkel* beschrieb aus Sicht der ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge einen wachsenden Teil der Studierenden als entweder „studierende Arbeitnehmer“ oder „arbeitende Studierende“.

Beide Seiten vertraten die Ansicht, daß die großflächige Einführung des Credit-Point-Systems (ECTS) und modularer Studiengänge Abhilfe schaffen könnte. Das BMBF hat hierzu ein Gutachten in Auftrag gegeben.

*Friedrich* forderte die Hochschulen, und insbesondere die Fachhochschulen, auf, ihre Studienangebote und Abschlüsse stärker nach dem internationalen Bildungsmarkt auszurichten. In den Staaten mit hohem technisch-ökonomischem Wachstum sei das angelsächsische Bachelor/Master-System vorherrschend. Die Fachhochschulen müßten die Möglichkeit erhalten, im Wettbewerb um ausländische Studierende mitzuhalten. Sie sollten sich jetzt vor allem im BMBF-Programm zur Förderung internationaler Studiengänge engagieren (siehe aus Bund und Ländern).

Weitere Gesprächsgegenstände waren die Anwendung des Professorenprivilegs im Arbeitnehmererfindergesetz auf die Lehrenden an den Fachhochschulen, der direkte Zugang der Absolventen zu den Laufbahnen des höheren Dienstes, die Ausgestaltung der Fachhochschulreife, die Ausbildung von Wirtschaftsjuristen an Fachhochschulen sowie Möglichkeiten einer Verbesserung der Besoldungsstruktur. *mk.*



V.l.n.r.: h/b-Vizepräsident Prof. Dr.-Ing. Helmut Winkel, h/b-Präsident Prof. Werner Kuntze, MinDir Hans Rainer Friedrich (BMBF), Dr. Rolf Reinert (BMBF)

# 25 Jahre Fachhochschule -

## UND NUN ?

*Aus seiner persönlichen Erfahrung zeichnet der Autor das Bild der gegenwärtigen Randbedingungen und Probleme des FH-Bereichs am Beispiel seines Fachbereichs Nachrichten- und Feinwerktechnik*

**Prof. Dipl.-Ing. Robert Schimke**  
**Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule**  
**Fachbereich Nachrichten-**  
**und Feinwerktechnik**  
**Postfach 21 03 20**  
**90121 Nürnberg**



### Errichtung der Fachhochschulen

Als ich im Herbst 1969 an das damalige „Ohm-Polytechnikum Nürnberg - Staatliche Akademie für angewandte Technik“ berufen wurde, erschien, wie man es heute ausdrücken würde, der Wirtschaftsstandort Bundesrepublik Deutschland noch festgefügt und dauerhaft, die Welt der Naturwissenschaften und Technik faszinierend und für die Zukunft vielversprechend.

Die Wege zu einer höheren technischen Bildung waren transparent und ohne Irritationen zu begehen. Technikerschule, Ingenieurschule und Technische Hochschule waren die Alternativen. Jede mit unverwechselbarem Profil, jede in der Öffentlichkeit gleichermaßen bekannt und anerkannt.

Und doch gäbe es damals schon einige Jahre ganz mächtig, zunächst wenig beachtet, aber dann in den Studentenunruhen der Jahre 1968/69 für jedermann sichtbar. Es wurde deutlich, daß das bisherige Ausbildungssystem den Anforderungen von morgen qualitativ und quantitativ nicht mehr genügen würde. Nach engagierten Aktionen von Studenten und Dozenten der alten Ingenieurschulen für eine Anhebung des schulischen Eingangsniveaus und die Aufwertung dieses Bildungszweiges - auch im Hinblick auf die internationale Anerkennung - wurde am 1.10.1968, nach langen Vorgesprächen und Verhandlungen, ein Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet, das die Errichtung von „Fachhochschulen (als) eigenständige Einrichtungen des Bildungswesens im Hochschulbereich“ durch die jeweiligen Hochschulgesetze der Länder vorsah. Dazu wurde dem Bund im Mai 1969 durch eine Grundgesetzänderung die Gesetzgebungskompetenz für Rahmenvorschriften über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens übertragen. Dies führte zum Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976.

Die Fachhochschulen waren damit als neuer Hochschultyp mit folgendem eigenständigen Bildungsauftrag aus der Taufe gehoben<sup>1)</sup>:

„Auf der Grundlage der für alle Hochschulen geltenden Aufgabe einer wissenschaftlichen Berufsvorbereitung wird von den Fachhochschulen der Pra-

xis- und Anwendungsbezug der Ausbildung in besonderem Maß berücksichtigt. Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.“

Aber leider wurden bei dieser Geburt einige gravierende Fehler gemacht (siehe Kasten), die wohl auf die Nervosität der Hebamme, bei Anwesenheit der mißtrauischen und gestrengen Schwester des Täuflings, und auf mangelndes Vertrauen in die Lebensperspektive der neuen Erdenbürgerin zurückgeführt werden müssen.

### Entwicklung des Fachbereichs

Das bayerische Fachhochschulgesetz wurde am 27. Oktober 1970 erlassen, die Fachhochschule Nürnberg am 1. August 1971 errichtet. Welche Aufbauarbeit in diesen 25 Jahren durch das Kollegium und die Mitarbeiter zu leisten war, zeigt am besten die Tabelle.

Diese Aufbauarbeit vollzog sich, wie auch in anderen Neugründungen, in drei Phasen:

- Gründung und Konsolidierung
- Aufbau, Durchsetzung und Profilierung
- Ausbau und Internationalisierung

### Bewältigung des Strukturwandels und des Paradigmenwechsels

Als Außenstehender und selbst als Studentin oder Student unterschätzt man gewöhnlich den enormen Aufwand und die Arbeitsleistung, die nötig sind, um für ein so großes Team, wie es unser Fachbereich darstellt, das richtige Arbeitsumfeld und die benötigten Ressourcen bereitzustellen. Da ist nicht nur der oft festzustellende frustrierende Gegensatz zwischen Lehre und Administration, beileibe nicht nur der Verwaltung im Hause, das Zerren aller Fachbereiche an den chronisch zu kleinen Kuchen der Stellen, Etats und Nutzflächen, die Unbeweglichkeit einer, der juristischen Unangreifbarkeit verpflichteten Gremienhochschule, die vielen, aufwendigen Berufungs- und Einstellungsverfahren und, das sei auch nicht verschwiegen, der mühsame Abstimmungsprozeß unter den gleichberechtigten Kollegen im Fachbereich. Da ist auch das allgemein zu beobachtende Schwinden des Gemeinsinns und die Überbetonung der Individualität in unserer Gesellschaft, der Massenbetrieb, dem von seiten des Staates viel zu spät und bis heute mit viel zu wenig Engagement begegnet wird und die immer

mehr divergierenden Interessen und Gesichtspunkte der Lebensplanung unserer Studierenden.

Daß unter diesen schwierigen Umständen im Laufe der Jahre viele hundert Studentinnen und Studenten, gegen starke Konkurrenz, zu einem problemlosen Start in die Arbeitswelt entlassen werden konnten, daß es gelang, praktisch aus dem Nichts heraus, aktuelle Studienschwerpunkte und eine beeindruckende technische Ausstattung im Laborbereich zu realisieren, daß es weiter gelang, die Lehre stets im Einklang mit dem Fortschritt der Technik zu halten und auch noch Kapazitäten für die wissenschaftliche Arbeit, für zahlreiche technisch-wissenschaftliche Veröffentlichungen und den umfangreichen Technologietransfer bereitzustellen, ist der Begeisterung der Professoren und Mitarbeiter für ihren Beruf, ihrem, von Seiten des Staates wenig honorierten, außergewöhnlichen Engagement und auch dem durch die Nähe zu den Studierenden stimulierten Verantwortungsbewußtsein für das Ganze zu danken. Und, schon gar nicht zuletzt, auch dem Tatendrang und dem Stehvermögen unserer Studierenden.

Diese für den Fachhochschulbereich typischen Leistungen haben Anerkennung gefunden. So forderten u. a. der Wissenschaftsrat<sup>2)</sup> und die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft<sup>3)</sup>:

- Einen gezielten Ausbau der Fachhochschulen auf kurzfristig 200.000 Studienplätze, mittelfristig auf 300.000 Studienplätze, entsprechend einem 40% -Anteil an der Gesamtzahl,
- die Erweiterung des Fächerspektrums in den Bereichen Management, Rechts- und Verwaltungsberufe, Lehr- und Erziehungsberufe, Sprach- und Kulturwissenschaften, nichtärztliche Gesundheitsberufe,
- eine Verstärkung des Stellenwertes in der staatlichen Finanzpolitik,

- die Finanzierung der Hochschulen soll sich stärker an den Leistungen in der Lehre orientieren.

Daß die Fachhochschulen am Markt erfolgreich sind, beweisen die folgenden Zahlen: An Fachhochschulen wurden 1993 ausgebildet (Zahlen aus dem Statistischen Bundesamt):

- 28% aller Hochschulabsolventen, trotz der Tatsache, daß Fachhochschulen wesentliche Lehrbereiche wie Rechtswissenschaften, Medizin, Lehrerbildung und viele natur- und geisteswissenschaftliche Disziplinen sowie Kunststudiengänge nicht anbieten,
- 89% aller Sozialpädagogen,
- 57% aller Ingenieure,
- 51% der Architekten,
- 37% der Betriebswirte,
- 35% der Informatiker.

Und schließlich haben sich sogar hehre Institutionen den Fachhochschulen geöffnet, wie BMBF, HRK, DAAD und Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Die Fachhochschulen und ihre Abschlüsse sind nunmehr in Europa anerkannt und finden Nachahmung, wie in den Niederlanden, in Österreich, in Finnland und in der Schweiz. Auch im nichteuropäischen Ausland reüssiert diese Hochschulform als vorbildhaftes Modell.

**Gegenwärtige Situation**

Plötzlich bricht jedoch Kritik an den Fachhochschulen auf.

In der Nürnberger Zeitung vom 10. Februar 1996 lesen wir: „Wissenschaftsrat - Eine neue Vision für die Universitäten. Der Wissenschaftsrat will in den nächsten Jahren eine 'neue Vision' für die Zukunft der deutschen Universität entwickeln. Dies kündigte die neue Vorsitzende des Wissenschaftsrates, die Elektronikprofessorin *Dagmar Schipanski* (Ilmenau) an. Vor allem sollen die Fachhochschulen nicht länger auf Ko-

sten der Universitäten ausgebaut werden. ... *Schipanski* sagte, wir müssen fragen, 'ob die Fachhochschulen wirklich das geworden sind, was wir wollten'.“

Da reibt sich der Leser doch die Augen. Wann wurden denn Fachhochschulen je auf Kosten der Universitäten ausgebaut?

Die Neu- und Ausbauposten unserer Hochschule mit heute immer noch nur 4.700 Studienplätzen und einer Istzahl von 9.061 (!) Studierenden im Boomjahr 1991/92 betragen seit 1980 etwa 120 Millionen DM (für diese Leistungen sind wir dankbar). Die Neu- und Ausbauposten für die 1991 gegründete Brandenburgische Technische Universität in Cottbus mit gegenwärtig 2.500 Studierenden und geplanten 6.250 Studienplätzen werden auf 660 Millionen DM veranschlagt. Nach Aussage des Wissenschaftsrates<sup>2)</sup> geben Bund und Länder etwa 13% der gesamten laufenden Hochschulausgaben (ohne medizinische Kliniken) und etwa 8% bis 10% der über das HBFG geförderten Investitionen für die Fachhochschulen aus. In den Jahren 1978 bis 1988 stiegen die Studienanfängerzahlen an den Fachhochschulen um 61%, die Professorenstellen im Zeitraum 1980 bis 1987 aber nur um 2,6%, die Zahl der Mitarbeiterstellen (einschließlich Verwaltung) nur um 13,1%. Die räumliche Überlastquote betrug viele Jahre lang mehr als 200%<sup>5)</sup>. Sie liegt in unserem Fachbereich heute immer noch bei knapp 170%.

In dieses Bild passen die von allen Seiten hereinbrechenden Schreckensmeldungen, kaum, daß die Studentenzahlen insgesamt etwas rückläufig sind, wie z. B.:

- Etatkürzungen im laufenden Haushaltsjahr und Haushaltssperren überall
  - Einzug von Stellen (vor allem aus dem Bund-Länder-Sonderprogramm)
  - Ersatzlose Streichung der sowieso minimalen Ansätze für die Fortbildung
- Sollen wir also resignieren? Ich denke, wir sollten eher einen Wahlspruch von *Theodore Roosevelt* (Präsident der USA, 1858 bis 1919) beherzigen: „Tu, wo du bist, was du kannst, mit dem, was du hast“ und unsere Chancen und Stärken offensiver nutzen.

**Ausblick**

Der Förderalismus dokumentiert sich in vielen Dialekten, in zahllosen Kirchen, Residenzen und Fachwerkstilen, in verschiedensten Würst- und Biersorten. Er gibt manchen Historikern, Abgeordneten und Ministerialen das tägliche Brot. Er verhindert aber auch, daß gedankli-

Tabelle 1 Entwicklung des Fachbereichs

Zeit	Studierende	Professoren	Lehrbeauftragte	Technische	Mitarbeiter	Labors
Gründung	268	13	0	4	1/1	4
05 Jahre	413	16	3	4	2/2	10
10 Jahre	756	20	10	6	2/3	16
20 Jahre	1577	35	25	17	2/4	24
25 Jahre	1188	41	26	18	2/5	25

che Schnellschüsse und Fehler diese Republik sogleich flächendeckend überziehen.

Auf der anderen Seite verführt diese Regionalisierung aber auch die Fachhochschulen und ihre einzelnen Fachbereiche dazu, einen Wildwuchs an Studienmodellen und inhaltlichen Zuordnungen zuzulassen, und damit ihr Profil zu verwässern und ihre Glaubwürdigkeit zu schmälern. Das wird am deutlichsten in dem Bemühen, zu bundeseinheitlichen Rahmenordnungen zu kommen, wie es die Fachkommissionen für die einzelnen Studiengänge z. Z. in Bonn versuchen. Hier kommt den einzelnen Fachbereichstagen (bundesweite Zusammenschlüsse der Dekane) eine wichtige normative Aufgabe zu, der sie sich mit aller Kraft annehmen müssen.

Viele der heutigen Fachhochschulen können als erfolgreiche Institutionen auf eine Tradition, die in das 19. Jahrhundert zurückreicht, zu Recht stolz sein. Die Professoren und Mitarbeiter ruhen sich nicht auf ihren Lorbeeren aus. Sie versuchen, das Beste aus der gegebenen Situation zu machen und die Ausbildung den neuen Anforderungen anzupassen. Dies geschieht auf vielerlei Weise, wie folgende Beispiele aus dem

Studiengang Elektrotechnik bzw. aus unserem Fachbereich belegen mögen:

- Der Fachbereichstag Elektrotechnik hat bereits vor 5 Jahren die Initiative zu einer Vereinheitlichung und Neuausrichtung des Elektrotechnikstudiums an Fachhochschulen ergriffen. Er hat sich mit dem Verband Deutscher Elektrotechniker e.V. (VDE) zusammengetan und in Absprache mit einer Reihe von Industrieunternehmen ein Ausbildungskonzept für die Zukunft erarbeitet<sup>6)</sup>, das den allseitigen Forderungen<sup>7)</sup> nach einer Stärkung der Methodenkompetenz, Systemkompetenz, Sozialkompetenz (wie Teamfähigkeit), Sprach- und Auslandskompetenz („Europafähigkeit“) der Absolventen im Rahmen des Möglichen gerecht wird. Durch die Gunst der Stunde konnte dieses Konzept weitgehend in eine neue Rahmenordnung des Bundes für den Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen übernommen werden. Diese Regelung, die eine starke normative Kraft auf die Ländergesetze ausüben wird, müßte voraussichtlich Anfang 1997 rechtswirksam werden.
- In den letzten Jahren hat der Fachbereich die Möglichkeiten zur Projekt-

arbeit mit interdisziplinären Aufgabenstellungen nach Kräften gefördert.

- Wir arbeiten verstärkt und mit Erfolg an der Intensivierung der Auslandskontakte, sowohl auf der Ebene des Lehrkörpers als auch im studentischen Bereich, hier u. a. durch die Förderung externer Praxissemester und durch Kooperationsabkommen zur Ausbildung ausländischer Studierender.
- Wir werden unser Ausbildungsprofil schärfen und die Praxisorientierung noch weiter vertiefen. Wir werden auch darauf hinweisen müssen, daß, zumindest in den technischen Disziplinen, die Technischen Hochschulen und Universitäten, ganz im Gegensatz zu den offiziellen Äußerungen, heute weit eher die Fachhochschulen kopieren als dies umgekehrt der Fall ist und nach der Gesetzeslage sein kann.

Und schließlich mehren sich die Stimmen, die ein „Ingenieurloch“ zu Beginn des neuen Jahrhunderts prognostizieren.

Ich wünsche jedenfalls diesem Fachbereich, daß es ihm nach weiteren 25 Jahren seines Bestehens nicht schlechter gehen möge als heute. Und ich wünsche der Fachhochschulidee, daß sie sich bis dahin zu der Erfüllung entwickelt hat, die ihr bis heute noch versagt ist.

### Geburtsfehler der Fachhochschule

#### Divergierende, länderspezifische Studienstruktur

- Unterschiedliche Fachhochschulgesetze
- Uneinheitliche Zugangsvoraussetzungen
- Regelstudiedauer von 6 bis 8 Semestern
- Gesamtumfang des Studiums zwischen 150 SWS und 200 SWS im gleichen Studiengang
- Zahl der Praxissemester von 0 bis 2

#### Unzureichende Randbedingungen

- Schlechte Personal- und Finanzausstattung
- Problematik Gesamthochschule
- Fehlende Durchlässigkeit im Hochschulbereich
- Keine akzeptable Regelung zum Promotionszugang

#### Mangelnde Ausstattung des Professorenamtes

- Titelwirrwarr und unangemessene Besoldungsstruktur
- Anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung keine Dienstaufgabe (wohl aber erwartet!)
- Außergewöhnlich hohes Lehrdeputat von 18 SWS
- Keine Unterstützung durch wissenschaftliche Mitarbeiter
- Fehlende Anreize für wissenschaftliche Mitarbeiter auf Zeit

#### Unterbewertung der Ausbildung

- Begrenzung der Ausbildung auf einen akademischen Grad
- Uneinheitlicher akademischer Grad
- Diskriminierende Einstufung im öffentlichen Dienst

#### Administrative Einengungen

- Tummelplatz der Ministerialbürokratie
- Überregulierung, Satzungsunwesen
- Durchgriff des Staates auf die Hochschulverwaltung (Struktur-) Politik mit FH-Standorten

- 1) KMK (Hrsg.), Die Bedeutung der Fachhochschulausbildung und ihrer Abschlüsse in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Rahmen, Bonn, Mai 1986.
- 2) Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1992; 10 Thesen zur Hochschulpolitik, Köln 1993.
- 3) Spitzenverbände der Wirtschaft, Differenzierung - Durchlässigkeit - Leistung. Vorschläge der Spitzenverbände der Wirtschaft zur Weiterentwicklung von Schule, Berufsbildung und Hochschule, Bonn 1993.
- 4) Jürgen Gall (Hrsg.), Architektur und Wirtschaft 10, 1995.
- 5) FRK, Die Fachhochschulen zu Beginn der 90er Jahre - Eine Positionsbestimmung, Bremen/Wiesbaden, August 1990.
- 6) VDE/FBTE, Struktur und Inhalte eines zukunftsorientierten Elektrotechnik-Studiums an Fachhochschulen in Deutschland, Frankfurt am Main, Februar 1995.
- 7) VDE/ZVEI, Auswirkungen des Strukturwandels in der Elektroindustrie auf die Ingenieurausbildung, Frankfurt am Main, Dezember 1994; VDI, Ingenieurausbildung im Umbruch - Empfehlungen des VDI für eine zukunftsorientierte Ingenieurqualifikation, Düsseldorf, Mai 1995.

# Konkurrentenrechtsschutz im Hochschulbereich ?

## Klagemöglichkeiten unterlegener Bewerber

*In den kommenden Jahren werden durch den Generationenwechsel in der Professorenenschaft eine Vielzahl von Berufungsverfahren stattfinden. Die Verfasser zeigen die Rechtsstellung der unterlegenen Bewerber auf.*

**Prof. Dr. jur. Ralf Holland, Fachbereich Bauingenieurwesen  
Helmuth Hoffstetter, Kanzler der  
FH Lippe, Lemgo und Detmold  
Fachhochschule Lippe, Lemgo und  
Detmold  
Liebigstr. 87  
32657 Lemgo**



Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Beschluß aus dem Jahre 1989<sup>1)</sup> wichtige Feststellungen zum Konkurrentenrechtsschutz im öffentlichen Dienst getroffen: In dem Verfahren vor dem BVerfG ging es um die Rechtsstellung von Mitbewerbern bei der Besetzung einer Beförderungsstelle. Das BVerfG versteht damit, ebenso wie das Bundesverwaltungsgericht, unter einer beamtenrechtlichen Konkurrentenklage die Klage eines bei einer Stellenbesetzung nicht berücksichtigten Beamten gegen die Ernennung des vorgezogenen Beamten.<sup>2)</sup> In dem vorbezeichneten Beschluß verlangt das BVerfG, daß der unterlegene Bewerber effektiven Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann. Dazu gehört - so das BVerfG - den Bewerber in die Lage zu versetzen, vorab zu prüfen, ob die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes sinnvoll ist. Das BVerfG leitet den Anspruch des Bewerbers aus Art. 33 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG ab. Der Dienstherr sei verpflichtet, vor der Besetzung einer Beförderungsstelle die unterlegenen Bewerber vom Ausgang des Auswahlverfahrens zu unterrichten, damit der Rechtsschutz der unterlegenen Bewerber nicht vereitelt werde.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt<sup>3)</sup> fordert in diesem Zusammenhang, daß der Dienstherr zumindest bei Beförderungen den Namen des ausgewählten Bewerbers nennt.

Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom August 1989<sup>4)</sup> ist die Mitteilung an den Bewerber einer ausgeschriebenen Beamtenstelle, nicht er, sondern ein anderer sei ausgewählt worden, ein belastender Verwaltungsakt, bei dem im Verwaltungsstreitverfahren die zugrundeliegende Auswahlentscheidung überprüfbar ist.

Der Rechtsschutz des Konkurrenten wird in aller Regel im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes<sup>5)</sup> stattfinden. Da der unterlegene Bewerber nach Beförderung des erfolgreichen Mitbewerbers mit seiner Konkurrentenklage ausgeschlossen ist und keine Klagemöglichkeit vor den Verwaltungsgerichten besitzt (vgl. BVerfG-Beschluß v. 19.09.1989), ist der unterlegene Bewerber darauf angewiesen, schnell zu han-

deln und die Möglichkeiten eines vorbeugenden Verwaltungsrechtsschutzes auszuschöpfen.

In besonders gelagerten Fällen hat ein unterlegener Bewerber gegen den Dienstherrn einen Schadensersatzanspruch, soweit dem Dienstherrn bei der Auswahlentscheidung die Verletzung der Auslesekriterien nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nachgewiesen werden kann.<sup>6)</sup>

### I. Anwendung auf den Hochschulbereich?

Im Hochschulbereich gelten einige beachtenswerte Besonderheiten, die insbesondere darin bestehen, daß die Berufung von Professoren sowie die Ernennung von Rektoren, Prorektoren und Kanzlern in einem mehrstufigen Verfahren vorgenommen werden.

Damit wird die Frage aufgeworfen, wie ein effektiver Rechtsschutz eines übergangenen Bewerbers im Hochschulbereich auszusehen hat.

Die anfallenden Fragen betreffen alle Bereiche, in denen hochschulrechtlich ein Zusammenwirken der Hochschulen im Rahmen ihrer Hochschulautonomie und ihres Selbstergänzungsrechts und des zuständigen Landesministeriums als Einstellungsbehörde vorgeschrieben ist. Das betrifft die Berufung von Professoren sowie die Ernennung von Rektoren und Kanzlern.<sup>7)</sup>

Bedeutsam sind dabei folgende Fragen:

- Welche Pflichten bestehen für die betroffenen Hochschulen und deren beteiligte Organe und für die Einstellungsbehörde (Ministerium) im Verfahren?
- Gegenüber welcher Stelle und in welchem Umfang hat der übergangene Bewerber Rechtsschutz?

#### 1. Konkurrentenschutz bei Berufung von Hochschullehrern

Der Konkurrentenrechtsschutz wird insbesondere im Fachhochschulbereich durch Hausberufungen infolge der C 2/C 3-Problematik an Bedeutung gewinnen. Übergangene Bewerber werden sich ggf. zur Wehr setzen. Individualrechte einzelner Bewerber stehen im Widerspruch zur Kollegialität der Hochschullehrer untereinander.

Die Rechtslage ist insoweit unübersichtlich, als an dem Berufungsverfahren sowohl die Hochschule (Fachbereichsräte, Berufungskommission, Senat, Rektorat) als auch das zuständige Ministerium beteiligt sind und sich die Rechte und Pflichten aus den Bewerbungsverfahren demzufolge auf Hochschule und Ministerium verteilen.<sup>8)</sup>

Rahmenbedingungen zu den Beru- fungsverfahren und der Einstellung von Hochschullehrern enthalten das Hoch- schulrahmengesetz (HRG), das Bundes- besoldungsgesetz (BBesG) sowie landes- rechtliche Hochschulgesetze der einzel- nen Bundesländer ( in NRW z.B. das Universitätsgesetz - UG und das Fach- hochschulgesetz - FHG). Ergänzende Vorschriften sind in Rechtsquellen der Hochschulen (z.B. Grundordnung; Be- rufungssatzungen) und in Handrei- chungen der Hochschulverwaltung ent- halten.

**1a) Ablauf des Verfahrens**

Den Gang des Verfahrens kann man in drei Abschnitte aufteilen:<sup>9)</sup>

**1. Verfahrensabschnitt:**

Entscheidung des Rektorates über die Wiederbesetzung einer frei gewordenen Planstelle: bei Änderung der Aufgaben- beschreibung der Stelle Beschluß des Senats nach Anhörung des betroffenen Fachbereichs und Genehmigung durch das Ministerium; anschließend Aus- schreibung der Stelle.

Die Beschaffungswege werden von der Hochschule bestimmt. Hier gibt es keine rechtlichen Vorgaben. In Betracht kommen u.a. Ausschreibungen in Fach- und Verbandszeitschriften, in überre- gionalen Tages- und Wochenzeitschrif- ten sowie in speziellen Hochschulzei- tungen (z.B. DUZ).

Im Hinblick auf die Wahrung der Rechte der Bewerber ist zu empfehlen, eine Eingangsverwaltung einzurichten: Auflistung der Bewerbungseingänge, Eingangsbestätigung an Bewerber, ggf. Rückgabe der Zeugnisoriginalen.

**2. Verfahrensabschnitt:**

Auswahl der Bewerber aufgrund der eingegangenen Bewerbungen.

Hochschulinternes Auswahlverfahren im Fachbereich: Berufungskommission bereitet Berufungsvorschlag vor, Fach- bereich beschließt über den Berufungs- vorschlag und Berufsungsliste; Senat beschließt über den Antrag des Fachbe- reichs: Vorlage des Berufungsvorschlags der Hochschule wird beispielsweise in Nordrhein-Westfalen vom Rektorat an das Ministerium weitergeleitet.

**3. Verfahrensabschnitt:**

Das zuständige Ministerium überprüft den Vorschlag der Hochschule bezüg- lich der materiell-rechtlichen Vorausset- zungen der Auswahlentscheidung (Überprüfung der Auslesekriterien nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung); ferner prüft das Ministerium die beamtenrechtlichen Ernennungsvor- aussetzungen; Berufungsverhandlungen des Ministeriums mit den in Aussicht genommenen Bewerbern, wobei entge-

gen *Deumeland*<sup>10)</sup> in Nordrhein-West- falen die Kanzler bei den Fragen der Sach- und Personalausstattung beteiligt werden; Einstellungsentscheidung des Ministeriums.

**1b) Verfahrensrechtliche Pflichten der am Einstellungsverfahren beteiligten Hochschulgremien und der Einstellungsbehörde**

Im 1. Verfahrensabschnitt handelt es sich um eine hochschulinterne Willens- bildung in Bezug auf die Strukturen des Studienangebotes. Die Hochschule hat die hochschulrechtlichen Bestimmun- gen einzuhalten.

Im 2. Verfahrensabschnitt entstehen Beziehungen zu den einzelnen Bewer- bern. Die beteiligten Hochschulgremien haben sich mit den eingegangenen Be- werbungen zu befassen und nach Maß- gabe der hochschulinternen Vorschrif- ten das Berufungsverfahren durchzu- führen. Insoweit sind Gesichtspunkte des Datenschutzes, eines rechtlich ein- wandfreien Auswahlverfahrens ein- schließlich der Auswahlentscheidung beachtlich.

Die Durchführung der Berufungsver- fahren leidet in der Praxis vielfach dar- an, daß die Berufungskommission und ihre Mitglieder in Verwaltungsangele- genheiten nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und ihre Vorgehensweise häufig ama- teurhaft ist.

Insofern empfiehlt es sich, den akade- mischen Gremien des Fachbereichs und dem Senat verwaltungsmäßige Amtshil- fe der Hochschulverwaltung bereitzu- stellen. Es ist auch erwägenswert, den Schriftverkehr mit den Bewerbern zen- tral zu führen. Die Hochschule hat sich in jedem Fall mit Erklärungen über die Einstellung und deren Modalitäten zurückzuhalten. Das bleibt dem Mini- sterium im 3. Verfahrensschritt vorbe- halten.

**1c) Rechtsschutz des übergangenen Bewerbers**

Die Frage, in welchem Umfang der Be- werber bei Berufungsverfahren Rechts- schutz genießt und gegen wen er seine Ansprüche zu richten hat, ist danach zu bewerten, in welchen Verfahrensab- schnitten ggf. individuelle Rechte des Bewerbers beeinträchtigt sein können.

Im 1. Verfahrensabschnitt, der die hochschulinterne Studienreform und Willensbildung betrifft, sind keine Rechte des Bewerbers betroffen, die einen Rechtsschutz rechtfertigen.

Im 2. Verfahrensabschnitt können in- dessen Rechte des Bewerbers beein-

trächtigt werden: Nichtberücksichti- gung seiner Bewerbung, leichtfertiger Umgang mit den Personaldaten des Be- werbers, fehlerhafte Auswahlentschei- dung in Fachbereich oder Senat im Hinblick auf die Auswahlkriterien; Zu- sagen im Schriftverkehr mit dem Be- werber.

Auch im 3. Verfahrensabschnitt, in dem seitens des Ministeriums sowohl die materiellrechtlichen Auswahlvor- aussetzungen als auch die beamten- rechtlichen Einstellungs Voraussetzungen geprüft werden, kann es zur Rechtsver- letzung gegenüber dem Bewerber kom- men.

In der Rechtsprechung wird davon ausgegangen, daß der übergangene Be- werber seinen Rechtsschutz gegenüber dem einstellenden Ministerium geltend macht und beispielsweise die ermessens- widrige Personalentscheidung über die Berufung beanstanden kann. Ermes- senswidrig ist z.B. das Übergehen des Berufungsvorschlags der Hochschule wegen abweichender Beurteilung der Qualifikation des übergangenen Bewer- bers.<sup>11)</sup>

Keine einheitliche Meinung<sup>12)</sup> besteht in der Frage, ob der Bewerber, der be- reits im hochschulinternen Auswahlver- fahren keine Berücksichtigung gefun- den hat, Rechtsschutz - ggf. gegenüber der Hochschule - besitzt. Einerseits wird darauf hingewiesen, die Nichtauf- nahme in den Berufungsvorschlag sei nicht justitiabel; sie sei lediglich eine vorbereitende Verfahrenshandlung i.S. § 44a VwGO. Andererseits wird dem übergangenen Bewerber das Recht zu- gebilligt, die Aufnahme in einen Beru- fungsvorschlag mit einer verwaltungsge- richtlichen Leistungsklage zu verfolgen; eine Verpflichtungsklage scheidet aus, da weder die Aufnahme in einen Beru- fungsvorschlag noch der Berufungsvor- schlag selbst ein Verwaltungsakt sei.<sup>13)</sup> Übereinstimmung ist aber festzustellen, daß nach der Rufannahme die Mitbe- werber auf einer Liste über den Stand des Verfahrens benachrichtigt werden, um den vorstehend dargestellten Kon- kurrentenrechtsschutz zu erwägen.

**2. Konkurrentenschutz bei der Bestellung von Rektoren**

Auch bei der Bestellung des Rektors wirken Hochschule und Staat (Landes- ministerium und Landesregierung) zu- sammen.<sup>14)</sup>

**2 a) Ablauf des Verfahrens**

Der Findungsprozeß für den Rektor vollzieht sich in drei Stufen:<sup>15)</sup>

1. Stufe: Aufstellung eines Wahlvorschlags; sodann schlägt der Senat dem Konvent einen oder zwei Bewerber zur Wahl vor. Die Hochschule unterrichtet das Ministerium über den Vorschlag.
2. Stufe: Der Konvent wählt aufgrund des Vorschlags den Rektor. Der vom Konvent Gewählte wird sodann dem Ministerium zur Ernennung durch die Landesregierung vorgeschlagen.
3. Stufe: Die Landesregierung ernennt den Rektor.

**2 b) Verfahrensrechtliche Pflichten der am Ernennungsverfahren beteiligten Hochschulgremien und der Ernennungsbehörde**

In der ersten Stufe der Rektorfindung handelt es sich um einen hochschulinternen Willensbildungsprozeß, an dem Senat und Konvent beteiligt sind. Beide Gremien sind an die zwingenden Vorschriften der Hochschule (Grundordnung; Wahlordnung) und der einschlägigen Hochschulgesetze gebunden. Das Ministerium prüft, ob bei der Aufstellung des Wahlvorschlags die rechtlichen Vorgaben eingehalten sind.

Die zweite Stufe betrifft das eigentliche Wahlverfahren. Der Konvent hat die einschlägigen Wahlvorschriften (Hochschulgesetzliche Bestimmungen; Grundordnung; Wahlordnung) zu beachten.

In der dritten Stufe prüft das Ministerium zunächst, ob die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Sodann schließt sich der staatliche Ernennungsakt an, die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit.

Sowohl die förmliche Ernennung des Rektors als auch die Ablehnung eines Vorschlags sind Verwaltungsakte.

**c) Rechtsschutz bei der Bestellung des Rektors**

Zu unterscheiden sind hier zwei Fälle, nämlich

- der Rechtsschutz eines zweiten im Wahlverfahren unterlegenen Bewerbers (Fall 1) und
- der Rechtsschutz des gewählten Rektors, dessen Ernennung die Landesregierung abgelehnt hat (Fall 2).

Im Fall 1 handelt es sich um einen Konkurrentenschutz i.e.S. In diesem Falle besteht der Rechtsschutz darin, die Wahl des anderen Bewerbers durch den Konvent auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Dazu steht ein Wahlanfechtungsverfahren zur Verfügung. Einschlägig sind die Bestimmungen der Wahlordnung, die die Hochschule erläßt. Die Entscheidung des für die

Wahlanfechtung zuständigen Hochschulgremiums ist gerichtlich nachprüfbar.

Für den Fall, daß das Wahlverfahren offenkundig fehlerhaft ist, ist ein weiterer Rechtsschutz gegenüber der staatlichen Stelle (Ministerium) geboten: Der übergangene Bewerber muß die Ernennung des gewählten Rektors verhindern. Das kann durch vorläufigen Rechtsschutz in Form der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO geschehen.

Im Fall 2 handelt es sich um den Rechtsschutz des von der Hochschule vorgeschlagenen Bewerbers. In diesem Fall kann die Hochschule Rechtsschutz gegenüber dem Ministerium in Anspruch nehmen mit der Begründung, das Ministerium habe die Selbstverwaltungsrechte der Hochschule verletzt. Als Klagearten stehen die Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage und im vorläufigen Rechtsschutzverfahren die einstweilige Anordnung gemäß § 123 VwGO zur Verfügung.<sup>17)</sup>

Es kann zweifelhaft sein, inwieweit der vorgeschlagene Bewerber einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Ernennung hat.

**3. Konkurrentenschutz bei der Ernennung der Prorektoren**

Bei der Bestellung der Prorektoren ist nur eine abgeschwächte Mitwirkung des Staates, d.h. des zuständigen Ministeriums, vorgesehen: dem Ministerium stehen keinerlei Auswahlbefugnisse zu. Das Verfahren findet ebenfalls in drei Stufen statt:

- Vorschlag des Senats, der im Einvernehmen mit dem Rektor ergeht;
- Wahl der Prorektoren durch den Konvent; und
- Bestellung der gewählten Prorektoren durch den Rektor.

Die an dem Bestellungsverfahren beteiligten Hochschulgremien sind an die einschlägigen Wahlvorschriften der einschlägigen Hochschulgesetze und die Bestimmungen der Hochschule (Grundordnung; Wahlordnung) gebunden.

Der ggf. nicht gewählte Kandidat kann Rechtsschutz insoweit beanspruchen, als die Hochschulgremien zwingende Wahlvorschriften nicht beachtet haben und damit das Wahlverfahren rechtswidrig war. Dafür steht das Wahlanfechtungsverfahren zur Verfügung.

**4. Konkurrentenschutz bei der Besetzung von Hochschulkanzlern<sup>18)</sup>**

Das unter 2. und 3. Gesagte gilt nach der Gesetzeslage auch hier, weil es sich,

wie bei den Professoren, um ein Einweisungs- und nicht um ein Beförderungsbzw. Einstellungsamt handelt. Problematisch ist, ob dann als Gutachter z.B. der Rektor oder Hochschulverwaltungsrechtler zulässig sind.

- 1) Bundesverfassungsgericht, Beschl. vom 19.09.1989 - 2 BvR 1576/88 - NJW 1990, 501=DVBl 1989, 1247 und 1990, 160. Dazu sind zahlreiche Stellungnahmen im Schrifttum ergangen: Busch, Jost-Dietrich, DVBl 1990, 107; Habermalz, Wilhelm, Verstärkter Rechtsschutz für Bewerber? Beförderungsamts, NJW 1990, 501; Schnellenbach, Helmut, Konkurrentenschutz bei Stellenbesetzung im öffentlichen Dienst, DöD 1990, 153 ff.; Wagner, Fritjof, Die Beförderung in der aktuellen Rechtsprechung, ZBR 1990, 120 ff.; Wittkowski, Bernd, Die Konkurrentenklage im Beamtenrecht (unter besonderer Berücksichtigung des vorläufigen Rechtsschutzes), NJW 1993, 817 ff.
- 2) BVerfG (vgl. Fn. 1); Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25.08.1989 - 2 C 62/85 - NVwZ 1989, 158=DVBl 1989, 197=DÖV 1989, S. 164=ZBR 1989, 280=BVerwGE 80, 127.
- 3) Verwaltungsgericht Frankfurt, Beschl. vom 17.07.1991 - III/1 G 838/91, DöD 1992, 119=NJW 1992, 278 L=PersV 1992, 495=NVwZ 1991, 1210.
- 4) Bundesverwaltungsgericht, vgl. Fn. 2; dazu Bespr. Weiß, ZBR 1989, 273.
- 5) Vgl. im einzelnen dazu Ronellenfitsch, Michael, Der vorläufige Rechtsschutz im beamtenrechtlichen Konkurrentenstreit, VerwArch 1991, 121 ff.
- 6) Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25.08.1988 - 2 C 51/86 - JuS 1990, 758 L=BVerwGE 80, 123; jetzt klarstellend BGH, Urteil vom 06.04.1994 - III ZR 183/94, NJW 1995, 2344 ff.=JZ 1995, 147 ff. mit Anm. Huber.
- 7) Vgl. §§ 45, 60 Hochschulrahmengesetz (HRG) und die Gesetzeslage in Nordrhein-Westfalen: §§ 50, 51 des Universitätsgesetzes (UG) und §§ 32, 33 des Fachhochschulgesetzes (FHG).
- 8) Vgl. auch Horst, Johannes, Personenbezogene Vorschlagsrechte im Hochschulbereich. Nomos-Verl.-Ges. Baden-Baden, 1995; ferner Scheven, Dieter, Die Ausgestaltung des Rechts der Professoren, in: Hdb WissR Bd. I S. 423 ff., insbes. 436; Lütjhe, in: Denninger, HRG § 60 Rdn. 14; v. Mangoldt, Universität und Staat S. 13; Leuze/Bender, WissHG § 50 Rdn.5 und § 107 Rdn. 5; vgl. auch Brocker, Lars, Verfahren und Probleme der Professorenstellenbesetzung. Dargestellt am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen unter besonderer Berücksichtigung verfahrensprozessualer Fragen, RiA 1993, 271 - 280; der Autor befaßt sich vornehmlich mit der Problematik, daß das Ministerium von der Berufsliste der Hochschule abweicht; Deumeland, Klaus Dieter, Das Berufungsverfahren für Professoren nach dem Hochschulrahmengesetz, VR 1991, 63 - 65; auf das Thema des Konkurrentenschutzes ist er in diesem Zusammenhang nicht eingegangen.
- 9) Vgl. Horst, Johannes, a.a.O. S. 87; ferner Krüger, in: Hailbronner u.a. HRG § 45 Rdn. 1 ff.; Leuze, in: Leuze/Bender, WissHG § 51 Rdn. 6 ff.
- 10) Vgl. Fußn. 8.
- 11) Vgl. OVG NW, Beschl. vom 15.04.1994 - GB 300/94 -, NWVBl. 1994, 384 f.
- 12) Vgl. Detmer, Hubert, Konkurrentenstreit und Rechtsschutz im Berufungsverfahren, WissR Bd. 28, 1 ff.
- 13) OVG Münster, Urteil vom 08.03.1974 - V A 483/73, WissR 1975, 266.
- 14) Rechtsgrundlagen sind in Nordrhein-Westfalen §§ 19, 21 und 23 des Universitätsgesetzes (UG) und § 15 Fachhochschulgesetz (FHG).
- 15) Übersicht bei Horst, Johannes, a.a.O. S. 57 ff.
- 16) OVG Münster, OVG 52, 313 sowie Willems, NWVBl 1993, 333 ff.
- 17) Vgl. Horst, Johannes, a.a.O. S. 72.
- 18) Vgl. Brocker, Lars, Verfahren und Probleme der Hochschulkanzlerstellenbesetzung in Nordrhein-Westfalen, DöD 1993, 126 - 138, der sich auch hier (siehe oben 8) mit der Frage befaßt, ob das Ministerium berechtigt ist, vom Vorschlag der Hochschule abzuweichen - Oktroy in NRW 1987.

# Die Fachhochschulen im Handbuch des Wissenschaftsrechts

## Kritische Würdigung der 2. Auflage

Dieser Beitrag ist Herrn Hans Michatsch zum 65. Geburtstag am 01.02.1997 in herzlicher Verbundenheit gewidmet. Der Jubilar war in den Jahren 1971 - 1997 Kanzler der Fachhochschule Münster und hat sich bei deren Aufbau und wissenschaftlicher Weiterentwicklung hervorragende Verdienste erworben.

Text:  
Prof. Dr. iur.  
Hans-Wolfgang Waldeyer  
FH Münster  
Hüfferstr. 27  
48149 Münster



### Gliederung

- I. Einleitung
- II. Aufgaben der Fachhochschulen
  1. Allgemeines
  2. Lehre
  3. Forschung
  4. Einheit von Forschung und Lehre
- III. Promotion
  1. Zulassung zur Promotion
  2. Kooperatives Promotionsverfahren
  3. Promotionsrecht für Fachhochschulen
- IV. Professoren
  1. Terminologie
  2. Dienstliche Aufgaben
  3. Einstellungsvoraussetzungen
  4. 4b - Professoren an Gesamthochschulen
- V. Freiheit der Forschung und Lehre
  1. Freiheit der Lehre
  2. Freiheit der Forschung
  3. Recht der Selbstverwaltung
- VI. Hochschulcharakter der Fachhochschulen
  1. Kategorisierung der Hochschularten
  2. Wissenschaftsbezug der Fachhochschulen
  3. Gleichwertigkeit der Hochschularten
- VII. Schlußbemerkungen

### I. Einleitung

Im Herbst 1996 ist die 2. Auflage des zweibändigen Handbuchs des Wissenschaftsrechts erschienen<sup>1)</sup>. Da in den 14 Jahren seit dem Erscheinen der 1. Auflage<sup>2)</sup> das Wissenschaftsrecht sich erheblich weiterentwickelt hat und inzwischen zu einem eigenständigen Rechtsgebiet geworden ist, war es notwendig, das Handbuch für die Neuauflage völlig zu überarbeiten und zu erweitern.

In Band 1 des Handbuchs werden von 29 verschiedenen Autoren in 43 Beiträgen auf 1.183 Seiten alle wichtigen Themenbereiche des Hochschulrechts dargestellt. Im 2. Band werden zunächst in 22 Beiträgen die „außeruniversitären Forschungseinrichtungen“<sup>3)</sup> erörtert, danach in 6 Beiträgen die rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit und Koordination im Wissenschaftsbereich. Die beiden abschließenden Beiträge sind den Grundfragen der internationalen Rechtsvergleichung und dem ausländischen Wissenschaftsrecht gewidmet.

Im Rahmen dieser Rezension ist es nicht möglich, auf die gesamte Vielfalt der im Handbuch des Wissenschaftsrechts erörterten Rechtsfragen einzugehen. Daher soll im folgenden lediglich das Bild betrachtet werden, das in Band 1 des Handbuchs von den rechtlichen Grundlagen der Fachhochschulen gezeichnet wird.

### II. Aufgaben der Fachhochschulen

#### 1. Allgemeines

In seiner Bestandsaufnahme des Hochschulwesens der Gegenwart vertritt *Schiedermaier* die Auffassung, daß Aufgabe aller Hochschulen gemäß § 2 Abs. 1 HRG die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium sei<sup>4)</sup>. Er sieht es als bedauerliches Versäumnis an, daß der Bundesgesetzgeber mit dieser Aufgabenbestimmung keine Rücksicht auf die Tatsache genommen habe, daß es verschiedene Hochschultypen gibt. Bei diesen Ausführungen orientiert sich *Schiedermaier* offensichtlich an § 2 Abs. 1 Satz 1 HRG in der Fassung des Regierungsentwurfs vom 30.11.1973<sup>5)</sup>, übersieht aber, daß diese Fassung nicht Gesetz geworden ist. Auf Vorschlag des Bundesrats<sup>6)</sup> wurde in § 2 Abs. 1 Satz 1 HRG die Einschränkung „entsprechend ihrer Aufgabenbestimmung“ aufgenommen. Diese wurde vom Bundesrat wie folgt begründet: „Die unterschiedliche Aufgabenstellung der Hochschulen muß bei der Bestimmung ihrer Aufgaben berücksichtigt werden. Es wird auch weiterhin Hochschulen geben, die nicht die Aufgabe der Forschung haben“.

1) Christian Flämig u.a. (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftsrechts, Berlin, Heidelberg, New York 1996, XXXVIII und 1761 Seiten, DM 398,00.

2) Vgl. hierzu Waldeyer, DNH1/1983, S.21 f.

3) Dieser Begriff ist verfehlt, weil dann auch die Fachhochschulen zu den außeruniversitären Forschungseinrichtungen gehören würden, diese aber Bestandteil des Hochschulbereichs sind.

4) S. 46

5) BT-Drs. 7/1328, S. 6

6) BT-Drs. 7/1328, S. 85

Im Schrifttum hat sich daher die Auffassung durchgesetzt, daß die Konkretisierung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 HRG und ihre Differenzierung nach Hochschularten gemäß § 2 Abs. 9 Satz 1 HRG durch die Hochschulgesetze der Länder erfolgt<sup>7)</sup>. Auch die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit Forschung zu den Aufgaben der Fachhochschule gehört, hat der Bundesgesetzgeber daher in § 2 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 9 Satz 1 HRG den Ländern überlassen<sup>8)</sup>. Diese haben in Ausfüllung des rahmenrechtlich gewährten Freiraums den Fachhochschulen in Lehre und Forschung eigenständige Aufgaben übertragen, die sich von denen der übrigen Hochschularten unterscheiden<sup>9)</sup>.

Auf der Grundlage seiner fehlerhaften Auslegung von § 2 Abs. 1 Satz 1 HRG kommt Schiedermaier zu folgender Schlußfolgerung: „Es ist allerdings nicht zu übersehen, daß der Bundesgesetzgeber bei seinem Bekenntnis zu einem differenzierten Hochschulsystem auf halbem Weg stehen geblieben ist. So weist die in § 1 HRG enthaltene Aufzählung den Mangel auf, daß hier die verschiedenen Hochschultypen unter dem gemeinsamen Begriff der 'Hochschulen' auf einer höheren Ebene wieder zu einer Einheit zusammengefaßt werden. Dieser Mangel ist im Gesetzgebungsverfahren erst durch die Beratungen im Bundestag hervorgerufen und daher vom historischen Gesetzgeber bewußt in Kauf genommen worden. Er wiegt um so schwerer, als sich der Bundesgesetzgeber trotz gegenteiliger Vorstellungen geweigert hat, bei der Novellierung des HRG die unterschiedlichen Aufgaben und auf diese Weise auch die Eigenart der jeweiligen Hochschultypen zu definieren. Damit ist zu Lasten des differenzierten Hochschulsystems eine Lücke geschaffen worden, die erst das BVerfG mit seiner Entscheidung zur Amtsbezeichnung der Hochschullehrer geschlossen hat. Wenn daher der Bundesgesetzgeber mit seinem Bekenntnis zu einem differenzierten Hochschulsystem ernst machen will, ist er gehalten, bei einer künftigen Novellierung des HRG den vom BVerfG entwickelten Grundsätzen zu folgen und demgemäß die verschiedenartigen Hochschultypen in § 1 HRG unmißverständlich zu verankern“<sup>10)</sup>.

Diese grundlegenden Ausführungen sind wörtlich und ungekürzt wiedergegeben worden, weil Schiedermaier seit vielen Jahren Präsident des Deutschen Hochschulverbandes ist und daher davon auszugehen ist, daß seine Auffassung sich deckt mit den Novellierungsvorstellungen dieses Verbandes, die kürzlich durch eine Glosse Reumanns der Öffentlichkeit bekannt geworden

sind: „Soll Forschung das Hoheitszeichen der Universität und Lehre das Emblem der Fachhochschule sein? So hätten es die Fakultätentage und der Hochschulverband am liebsten; sie bedrängen die Bundesregierung, bei der angestrebten Novellierung des Hochschulrahmengesetzes eine so scharfe Unterscheidung durchzusetzen“<sup>11)</sup>.

Zu diesen Vorstellungen Schiedermaiers und des von ihm geleiteten Hochschulverbandes ist aus hochschulpolitischer Sicht anzumerken, daß die bisherige landesgesetzliche Zuweisung von Forschungsaufgaben an die Fachhochschulen rahmenrechtlich rückgängig gemacht und die jetzige Offenheit des HRG für eine zukünftige landesgesetzliche Weiterentwicklung der Fachhochschulen beseitigt werden soll. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, daß diese Novellierungsvorstellungen den Zielsetzungen, die mit der Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen des Bundes im Jahre 1994 verfolgt wurden, diametral zuwiderlaufen<sup>12)</sup>. Gemäß Art. 75 Abs. 1 i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG hat der Bund eine Rahmengesetzgebungskompetenz zur Regelung der allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens nur, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Dem Bund fehlt somit eine Rahmengesetzgebungskompetenz für die von Schiedermaier und dem Deutschen Hochschulverband angestrebte Präzisierung der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 HRG.

## 2. Lehre

In seiner Abhandlung über die Lehre an den Hochschulen führt Krüger unter Bezugnahme auf den Verfasser dieses Beitrags aus, daß in der Literatur der Versuch unternommen worden sei, die vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Unterschiede zwischen der Lehre von Universitätsprofessoren einerseits und „Fachschulprofessoren“<sup>13)</sup> andererseits als nicht existent zu leugnen<sup>14)</sup>. Dies ist so nicht richtig:

„In seinem Beschluß vom 03.12.1980 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts<sup>15)</sup> in bezug auf die Ingenieurausbildung festgestellt, daß Ausbildungsinhalt und Ausbildungsziel von Universitäts- und Fachhochschulstudium zwar nicht in allem gleichartig sind, aber erhebliche Gemeinsamkeiten aufweisen. Diese zutreffende Feststellung gilt auch für die übrigen Fachrichtungen. Wie sich aus den §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 2 Nr. 3, 7, 8

Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 9 Abs. 1 Satz 1 ergibt, sind Praxis- und Wissenschaftsbezug wesensbestimmende Merkmale eines jeden Hochschulstudiums. Das HRG fördert deshalb - bezogen auf den Ist-Zustand des Jahres 1976 - eine stärkere Verwissenschaftlichung der Lehre an den Fachhochschulen und eine stärkere Praxisorientierung der Lehre an den Universitäten<sup>16)</sup>. Dies bedeutet aber nicht eine gleichmacherische Uniformierung von Universitäts- und Fachhochschulausbildung, vielmehr soll eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis (§ 4 Abs. 2 Nr. 3) angestrebt werden. In Verwirklichung dieser Zielsetzung wird im Hochschulrecht der Länder der Anwendungs- bzw. Praxisbezug der Fachhochschullehre besonders betont, während bei den Universitäten die wissenschaftliche Ausrichtung hervorgehoben wird. Wenn Wissenschafts- und Praxisbezug somit nur dem Grad nach variieren, ist es zumindest mißverständlich, wenn das Bundesverfassungsgericht<sup>17)</sup> von einer unterschiedlichen Qualität der Universitäts- und der Fachhochschullehre ausgeht“<sup>18)</sup>.

Diese Ausführungen sind in der Hochschulpolitik und in der Wissenschaft auf Zustimmung gestoßen. Der Wissenschaftsrat stellt fest, daß „die Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis in der Lehre, die vom Gesetzgeber betont wird, ein herausragendes Merkmal der Fachhochschule ist, die ihr ein eigenständiges Profil gibt“<sup>19)</sup>. Diese Auffassung des Wissenschaftsrats wird von der Landesregierung von Baden-Württemberg geteilt: „Anwendungs- und Wissenschaftsbezug der Lehre zusammen begründet erst die Qualität der Fachhochschule als beson-

7) Dallinger, in: Dallinger, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, Tübingen 1978, § 2 Rdnr. 7; Arndt, in: Hailbronner, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, Stand: Mai 1996, § 2 Rdnr. 24; Reich, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, 5. Auflage, Bad Honnef 1996, § 2 Rdnr. 1; Waldeyer, Das Recht der Fachhochschulen, Heidelberg 1995, Rdnr. 3.

8) Waldeyer, a.a.O., Rdnr. 11

9) Waldeyer, a.a.O., Rdnr. 3

10) S. 50 f.

11) So Reumann, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25.11.1996

12) Vgl. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994, BGBl. I, S. 3146 f.

13) Diese Begriffsbildung beruht möglicherweise auf einer Freudschen Fehlleistung.

14) S. 313

15) BVerfGE 55, 261 ff., 270

16) Lütje, in: Denninger, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, München 1984, § 2 Rdnr. 48; Dallinger, in: Dallinger, HRG, § 5 Rdnr. 10

17) BVerfGE 64, 355 ff.

18) Waldeyer, a.a.O., Rdnr. 80

19) Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991, S. 13. Für Thieme ist allerdings die "eigentliche Seinsfrage der Fachhochschulen zwischen Theorie und Anwendung der Wissenschaft" weiterhin offen, vgl. DÖV 1997, 44.

dere Hochschulart<sup>20)</sup>. *Hailbronner* stuft die Fachhochschullehre ausdrücklich als „wissenschaftliche Lehre“ ein<sup>21)</sup>. Diese Kategorisierung findet sich in bezug auf die Fachhochschullehre auch bei *Scheven*<sup>22)</sup>. An anderer Stelle führt *Scheven* allerdings zur Kennzeichnung der Unterschiede zwischen Universitäts- und Fachhochschullehre aus, daß - auch wenn man den Unterschied nicht so kraß sehe wie das Bundesverfassungsgericht - „die unterschiedliche Aufgabenstellung in der Art der Lehre (forschungsbezogene vs. anwendungsbezogene Lehre) ... evident“ sei<sup>23)</sup>. Das Gegensatzpaar „forschungsbezogene vs. anwendungsbezogene Lehre“ vermag nicht zu überzeugen, da in den Hochschulgesetzen aller 16 Länder den Fachhochschulen ein Forschungsauftrag zugewiesen wird<sup>24)</sup>, der gemäß § 22 Satz 1 HRG insbesondere auch der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium dient<sup>25)</sup>, so daß auch die Fachhochschullehre als forschungsbezogene Lehre zu charakterisieren ist<sup>26)</sup>.

### 3. Forschung

Bei der Erörterung der Forschung an den Fachhochschulen stellt *Krüger* fest, daß in „zahlreichen Landeshochschulgesetzen“ ein Forschungsauftrag der Fachhochschulen mit unterschiedlichen Formulierungen als Ergänzung und Unterstützung der „anwendungsbezogenen“ Lehre definiert werde<sup>27)</sup>. Bei der Darstellung dieser Regelungen orientiert sich *Krüger* - für eine rechtswissenschaftliche Abhandlung ungewöhnlich - aber nicht an den einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften, sondern übernimmt wörtlich und kritiklos Ausführungen der Hochschulrektorenkonferenz<sup>28)</sup>.

Hierzu ist anzumerken, daß nicht nur in zahlreichen sondern in sämtlichen 16 Landeshochschulgesetzen den Fachhochschulen ein Forschungsauftrag erteilt wird<sup>29)</sup>. Dieser dient nicht nur der Ergänzung und Unterstützung der anwendungsbezogenen Lehre, sondern der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen Lehre der Fachhochschule<sup>30)</sup>. Auch wird entgegen den Ausführungen der Hochschulrektorenkonferenz, auf die *Krüger* sich bezieht, in 8 Landesgesetzen die Aufgabe der anwendungsbezogenen Forschung nicht durch den Ausbildungsauftrag der Fachhochschule begrenzt<sup>31)</sup>. Hierdurch wird erreicht, daß das an den Fachhochschulen vorhandene Forschungspotential uneingeschränkt dem Wissenschafts- und Technologietransfer zugute kommen kann.

In seinem Beitrag über die Forschungseinrichtungen an der Hochschule zitiert *Tettinger*<sup>32)</sup> zustimmend *Bethge*<sup>33)</sup> zum Forschungsauftrag der Fachhochschulen: „Sie können, sie müssen nicht Forschung betreiben“. Diese Auffassung geht auf das Bundesverfassungsgericht zurück<sup>34)</sup> und wird auch von *Thieme* vertreten<sup>35)</sup>. Sie ist aber nur noch zutreffend für Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein<sup>36)</sup>. In den übrigen 12 Ländern ist Forschung eine Pflichtaufgabe der Fachhochschule<sup>37)</sup>.

### 4. Einheit von Forschung und Lehre

*Scheven* vertritt die Ansicht, daß dienstrechtlich die Tätigkeit der Professoren an Fachhochschulen durch die Einheit von Lehre und lehrbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben geprägt werde<sup>38)</sup>. In diesem Zusammenhang ist der Begriff „lehrbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ zumindest mißverständlich. Gemäß § 22 Satz 1 HRG dient die Forschung bei allen Hochschularten auch der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Lediglich in 8 Landesgesetzen wird die Aufgabe der anwendungsbezogenen Forschung durch den Ausbildungsauftrag der Fachhochschule begrenzt<sup>39)</sup>. Ergänzend weist *Scheven* darauf hin, daß an den Universitäten die Einheit von Forschung und Lehre durch Art. 5 Abs. 3 GG garantiert sei, während an den Fachhochschulen diese Einheit auf einfachem Landesrecht beruhe, da ihre verfassungsrechtliche Verortung noch nicht geklärt sei<sup>40)</sup>.

Im Gegensatz zu *Scheven* ist für *Krüger* die Einheit von Forschung und Lehre lediglich Wesensmerkmal der „wissenschaftlichen Hochschule“, nicht jedoch der Fachhochschule<sup>41)</sup>. Diese Auffassung *Krügers* wird vom Wissenschaftsrat geteilt. Auch für ihn ist die Einheit von Forschung und Lehre offensichtlich allein Leitidee der Universität<sup>42)</sup>. Diese ausschließliche Zuordnung zu den Universitäten steht weder mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen noch mit der herrschenden Meinung im hochschulrechtlichen Schrifttum<sup>43)</sup> in Einklang. Auch die Lehre an den Fachhochschulen ist forschungsbezogen in dem Sinne, daß sie sich gegenüber den neuesten Erkenntnissen und Entwicklungen stets aufnahmefähig und aufnahmebereit verhält. Außerdem ist auch an den Fachhochschulen die funktionale Einheit von Forschung und Lehre in der identischen Person des Forschers und Lehrers ge-

währleistet<sup>44)</sup>. Dies gilt zumindest in den 12 Ländern, in denen anwendungsbezogene Forschung Pflichtaufgabe der Fachhochschulen ist<sup>45)</sup>.

## III. Promotion

### I. Zulassung zur Promotion

In allen Landesgesetzen ist inzwischen besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen der Zugang zur Promotion ohne Erwerb des universitären Diploms ermöglicht worden<sup>46)</sup>. Während *Krüger* im Jahre 1990 diese Regelungen als verfassungswidrig ansah<sup>47)</sup>, stuft er sie in der Neuaufgabe des Handbuchs des Wissenschaftsrechts nur noch als rechtlich fragwürdig ein, da sie die unterschiedlichen Funktionen der „wissenschaftlichen Hochschulen“ und der Fachhochschulen verwischen würden<sup>48)</sup>. Aber auch diese Einstufung ist nicht haltbar, da gegen die einschlägigen ge-

20) Bericht für den Landtag vom 12.08.1993, LT-Drs. 11/2401, S. 4

21) In: *Hailbronner*, HRG, § 22 Rdnr. 3

22) Handbuch des Wissenschaftsrechts, S. 341

23) S. 340

24) Vgl. unter II 3

25) Vgl. *Hailbronner*, HRG, § 22 Rdnr. 3

26) *Waldeyer*, a.a.O., Rdnr. 21

27) S. 282

28) Zur Forschung in den Hochschulen, Stellungnahme des 170. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 12. Juli 1993, Dokumente zur Hochschulreform 85/1993, S. 17, Fn. 9.

29) *Waldeyer*, a.a.O., Rdnrn. 12 - 21; Wissenschaftsrat, Thesen zur Forschung in den Hochschulen vom 15.11.1996, S. 51.

30) Vgl. z.B. §§ 3 Abs. 1, 64 Abs. 1 Satz 1 NWFG, § 2 Abs. 1 Satz 3 RPFG i.V.m. § 10 Satz 1 RPFG, §§ 1 Abs. 1 Satz 2, 54 Abs. 1 SaFHG.

31) §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 5 BerFHG, 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 BrbgHG, 4 Abs. 10 Satz 2 BremHG, 2 Abs. 10 Satz 1 NHG, 2 Abs. 1 Satz 3 RPFG, 6 Abs. 6 Satz 1 SächsHStrG (anders aber § 4 Abs. 1 Satz 3 SHG), 116 Abs. 1 Satz 2 SHHG, 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 ThürHG.

32) S. 993

33) Wissenschaftsrecht, in: *Achterberg/Püttner*, Besonderes Verwaltungsrecht, Bd. I, Heidelberg 1990, S. 697 ff. Rdnr. 25.

34) BVerfGE 64, 359

35) Deutsches Hochschulrecht, 2. Auflage, Berlin, Bonn, München 1986, Rdnr. 363.

36) Art. 2 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 BayHSchG, §§ 4 Abs. 3 Satz 3 HHG, 2 Abs. 1 Satz 3 RPFG, 116 Abs. 1 Satz 2 SHHG.

37) *Waldeyer*, a.a.O., Rdnrn. 12 - 17

38) S. 343

39) Art. 2 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 BayHSchG, §§ 3 Abs. 1 Satz 2 BWFG, 4 Abs. 2 Satz 3 HmbHG, 4 Abs. 3 Satz 2 HHG, 3 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 MVHG, 3 Abs. 1 Satz 2 NWFG, 1 Abs. 1 Satz 2 SaFHG, 3 Abs. 10 Satz 2 SAHG.

40) S. 343

41) S. 209, 213

42) Wissenschaftsrat, Thesen zur Forschung in den Hochschulen vom 15.11.1996, S. 32.

43) *Denninger*, in: *Denninger*, HRG, § 22 Rdnr. 4; *Hailbronner*, in: *Hailbronner*, HRG, § 22 Rdnr. 3; *Flämig*, Handbuch des Wissenschaftsrechts, 1. Auflage, 1982, Bd. 2, S. 884; *Waldeyer*, a.a.O., Rdnr. 21.

44) *Denninger*, in: *Denninger*, HRG, § 22 Rdnr. 4.

45) Vgl. *Waldeyer*, a.a.O., Rdnrn. 12 - 17

46) Vgl. *Waldeyer*, a.a.O., Rdnr. 45

47) *WissR* 1990, 149

48) S. 215

setzlichen Regelungen keine durchgreifenden Bedenken bestehen<sup>49)</sup>.

## 2. Kooperatives Promotionsverfahren

Entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrats<sup>50)</sup> ist in den Hochschulgesetzen von 7 Ländern ein kooperatives Promotionsverfahren vorgesehen, das unter der Verantwortung der Universität stattfindet, an dem aber auch die Fachhochschulen beteiligt sind<sup>51)</sup>. Nach Krüger<sup>52)</sup> ist die Mitwirkung von „Fachhochschullehrern“ an Promotionsverfahren nicht zulässig, da diese nicht dem materiellen Hochschullehrerbegriff des Bundesverfassungsgerichts entsprechen würden<sup>53)</sup>. Diese Begründung kann nicht überzeugen. Sowohl das Rahmenrecht als auch das Verfassungsrecht lassen ein kooperatives Promotionsverfahren unter Beteiligung von Professoren der Fachhochschule zu<sup>54)</sup>.

## 3. Promotionsrecht für Fachhochschulen

Krüger führt aus, daß in der Literatur die Verfassungswidrigkeit des eigenständigen Promotionsrechts der Fachhochschulen, das auch vereinzelt propagiert worden sei, „nachgewiesen“ worden sei<sup>55)</sup>, und verweist in diesem Zusammenhang lediglich auf Hufen/Geis<sup>56)</sup>.

Aber auch Maurer vertritt im Handbuch des Wissenschaftsrechts diese Ansicht, da die Fachhochschulen keine „wissenschaftlichen Hochschulen“ seien<sup>57)</sup>. Diese Meinung kann ebenfalls nicht überzeugen. Gegen die Verleihung des Promotionsrechts an die Fachhochschulen bestehen weder rahmenrechtliche noch verfassungsrechtliche Bedenken<sup>58)</sup>.

Entgegen der Auffassung der Bundesregierung<sup>59)</sup>, der Kultusministerkonferenz<sup>60)</sup> und des Wissenschaftsrats<sup>61)</sup> ist die Verleihung des Promotionsrechts an die Fachhochschulen auch hochschulpolitisch wünschenswert<sup>62)</sup>. Hierdurch würde es den Fachhochschulen gelingen, die Elite ihrer Absolventen für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter zu gewinnen. Auf diese Weise würde der vom Bundesgesetzgeber auch im Bereich der Forschung angestrebte Wettbewerb der Hochschularten<sup>63)</sup> erheblich gefördert. Die Verleihung des akademischen Grades „Doktor (FH)“ durch die Fachhochschulen würde auch nicht dem spezifischen Auftrag der Fachhochschulen im horizontal differenzierten Hochschulsystem widersprechen, da die Zuständigkeit der Fachhochschulen auf den Bereich der an-

wendungsbezogenen Forschung beschränkt bliebe.

## IV. Professoren

### 1. Terminologie

Krüger bezeichnet in seinen Beiträgen die Professoren an Fachhochschulen in der Regel als „Fachhochschullehrer“ oder „Fachhochschulprofessoren“, obwohl diese Begriffe nicht der gesetzlichen Terminologie entsprechen. Er unterscheidet aber auch zwischen Universitätsprofessoren und „Fachschulprofessoren“<sup>64)</sup> und zwischen Hochschullehrern der „wissenschaftlichen Hochschulen“ und „Lehrern“ der Fachhochschule<sup>65)</sup>. Diese Terminologie offenbart bereits, in welchem Ausmaß bei Krüger Vorurteile gegenüber den Fachhochschulen und ihren Professoren vorhanden sind.

### 2. Dienstliche Aufgaben

In dem Abschnitt „Forschung an Fachhochschulen“ führt Krüger aus: „Derzeit wird diskutiert, ob und in welchem Umfang Forschung in Fachhochschulen aus dem Bereich der Nebentätigkeit in den Bereich der Dienstaufgaben der Professoren überführt werden soll. Für Forschung als Bestandteil der Dienstaufgabe wird vorgetragen, daß die Praxis von der Forschung ständig verändert werde und daher die Lehre in den Fachhochschulen verstärkt forschungsbezogen sein müsse. In einigen Ländern ist Forschung daher schon heute Aufgabe der Fachhochschulen und ihrer Professoren“<sup>66)</sup>. Einige Seiten später bemerkt Krüger aber seinen Irrtum: „In allen Landeshochschulgesetzen wird nicht nur den Universitätsprofessoren die Verpflichtung aufgegeben, den Forschungsauftrag der Hochschule in eigener Verantwortung wahrzunehmen, sondern nach näherer Gestaltung des Dienstverhältnisses wird die (anwendungsbezogene) Forschung auch zur Dienstaufgabe der Fachhochschullehrer erklärt“<sup>67)</sup>.

### 3. Einstellungsvoraussetzungen

Nach Krüger<sup>68)</sup> soll kennzeichnend für die Fachhochschulen ein besonderer Hochschullehrertyp sein, der sich von dem an „wissenschaftlichen Hochschulen“ lehrenden Hochschullehrern „grundlegend“ unterscheidet. Bei Professoren an Fachhochschulen sieht Krüger rahmenrechtlich als erste Qualifikationsvoraussetzung auch ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium als ausreichend an<sup>69)</sup>, während er für die Berufung zum Universitätsprofessor ein abgeschlossenes Studium an einer „wissenschaftlichen Hochschule“ rahmenrecht-

lich für erforderlich hält<sup>70)</sup>. Diese Differenzierung verstößt eindeutig gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 HRG, der ein abgeschlossenes Hochschulstudium verlangt und damit auch ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium einschließt<sup>71)</sup>. Scheven weist aber zutreffend darauf hin, daß in § 44 Abs. 1 HRG lediglich Mindestvoraussetzungen aufgestellt werden, die weitergehende Anforderungen in den Landesgesetzen nicht ausschließen<sup>72)</sup>. Von dieser Möglichkeit ist aber nur in Bayern und Rheinland-Pfalz für Universitäten und Fachhochschulen einheitlich dergestalt Gebrauch gemacht worden, daß für die Einstellung als Professor ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen gefordert wird<sup>73)</sup>. Entgegen der Behauptung von Krüger<sup>74)</sup> kann daher in 14 Ländern ein Fachhochschulabsolvent auch Universitätsprofessor werden, wenn er die Qualifikationsanforderungen von § 44 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4a HRG erfüllt.

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 4 HRG führt Krüger<sup>75)</sup> aus: „Teilweise formulieren Fachhochschulgesetze als Einstellungsvor-

49) Vgl. Waldeyer, a.a.O., RdNr. 46 - 48; Hailbronner/Callies DÖV 1996, 345 ff.

50) Empfehlungen zur Errichtung von Fachhochschulen in den neuen Ländern vom 07.07.1991, S. 53 f.

51) §§ 35 Abs. 4 Satz 2 BerlHG, 21 Abs. 4 Satz 1 und Satz 4 MVHG, 23 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NHG, 94 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 SaJUG, 36 Abs. 2 und Abs. 3 und Abs. 5 Sätze 3 und 4 SHG, 87a Abs. 3 Satz 3 SHHG.

52) S. 224

53) Ähnlich auch Löwer/Braun, MittHV 1995, 278; Leuze, in: Leuze/Bender, NWUG, § 122 RdNr. 7, Hufen/Geis, in: Festschrift für Thieme, Köln 1993, S. 631, 634.

54) Vgl. Waldeyer, a.a.O., RdNr. 50 - 57

55) S. 214 f.

56) Verfassungsrechtliche Fragen eines Promotionsrechts für Fachhochschulen, in: Festschrift für Thieme, Köln 1993, S. 621 ff.

57) S. 763 f.

58) Vgl. Waldeyer, a.a.O., RdNr. 59 - 63

59) Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion zur Promotionsmöglichkeit für Fachhochschulabsolventen, BT-Drs. 12/7962 vom 16.06.1994, S. 2 f.

60) Promotionszugang für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen - Beschluß der KMK vom 04.12.1992 in der Fassung vom 16.12.1994, S. 2.

61) Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991, S. 96.

62) Vgl. Groh, DNH 3/1991, S. 4 ff; Stellungnahme des Senats der Fachhochschule des Saarlandes, DNH 3/1991, S. 6 f.

63) Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft, BT-Drs. 10/3751, S. 16 f.

64) S. 313

65) S. 221

66) S. 283

67) S. 288

68) S. 220

69) S. 220

70) S. 209

71) Vgl. Waldeyer, a.a.O., RdNr. 84 mit weiteren Nachweisen.

72) S. 346

73) Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHschLG, §§ 46 Abs. 1 Nr. 1 RPFUG, 42 Abs. 1 Nr. 1 RPFHG.

74) S. 209

75) S. 220 Fn. 56

aussetzungen für Professoren den § 44 HRG mit der Alternative § 44 Abs. 1 Ziff. 4a, die nur für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen gilt. Vgl. § 46 FHSchGBW. Eine derartige schematische Übernahme der Qualifikationsanforderungen für Professoren aller Hochschultypen in ein FHG ist eine gesetzgeberische Fehlleistung und führt zur Vergeudung von Steuermitteln, da Anzeigentexte unter Berufung auf derartige Normen unnötig umfangreich formuliert werden.“ Diese Behauptung ist nicht zutreffend. In Übereinstimmung mit § 44 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 HRG läßt § 46 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 BWFHG die Berufung eines Professors mit der Qualifikation gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a BWUG nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu<sup>76)</sup>. Krügers Sorge um die Vergeudung von Steuermitteln ist daher unbegründet.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 HRG müssen Professoren an Fachhochschulen die Einstellungsbedingungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 4b HRG erfüllen, das sind besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen. Die Auslegung dieser für die Fachhochschulen grundlegenden Qualifikationsanforderung ist im Schrifttum immer noch streitig<sup>77)</sup>. Für die Klärung dieser Streitfrage leistet Scheven im Handbuch des Wissenschaftsrechts einen wertvollen Beitrag<sup>78)</sup>: „Als Berufspraxis nennt das Gesetz die 'Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Methoden'. Das Wort 'oder' läßt die Auslegung zu, daß dafür bereits die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Praxis, also jeder fachlich einschlägige Beruf mit wissenschaftlicher Vorbildung ausreicht. Das entspricht nicht dem Auftrag der Fachhochschule. Fast alle Ländergesetze definieren die Aufgabe der Fachhochschulen inzwischen auch mit dem Begriffspaar 'Anwendung und Entwicklung' oder - neuere Gesetze - mit 'angewandten Wissenschaften'. ... Allein dies entspricht dem Wesen einer Hochschule, die ihren Studenten das erforderliche Wissen nicht ohne kreative Fähigkeit und Leistungen ihrer Lehrer vermitteln kann. Für Fachhochschulprofessoren ist daher zu fordern, daß sie Erkenntnisse und Methoden ihres Faches im Beruf nicht nur angewendet, sondern auch weiterentwickelt haben (wissenschaftsbezogene berufspraktische Leistungen)“. Dieser überzeugend begründeten Forderung Schevens sollte der Bundesgesetzgeber bei der geplanten Novellie-

rung des HRG Rechnung tragen und die Regelung in § 44 Abs. 1 Nr. 4b HRG dahingehend präzisieren, daß die besonderen Leistungen bei der Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erbracht sein müssen. Es ist daher in § 44 Abs. 1 Nr. 4b HRG zum Zwecke der Klarstellung lediglich das Wort „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen.

#### 4. 4b - Professoren an Gesamthochschulen

Bezogen auf die integrierten Gesamthochschulen stellt Krüger apodiktisch fest<sup>79)</sup>: „Die Mitwirkung von Fachhochschullehrern in wissenschaftlichen Studiengängen bedeutet eine schwerwiegende Gefährdung des wissenschaftlichen Niveaus der Lehre und mildert damit die Ausbildungsqualität der integrierten Gesamthochschulen.“ Diese Aussage Krügers befremdet insbesondere deshalb, weil das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 20.10.1982<sup>80)</sup> in bezug auf die gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b NWUG eingestellten Professoren, die in integrierten Studiengängen der Gesamthochschule tätig sind, festgestellt hat, daß es sich bei den in § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b NWUG vorausgesetzten besonderen Leistungen um eine „in etwa dem Niveau einer Habilitation entsprechende Qualifikation“ handeln müsse<sup>81)</sup>. Daraus hat das Bundesverfassungsgericht<sup>82)</sup> abgeleitet, daß diese Professoren die Voraussetzungen des materiellen Hochschullehrerbegriffs erfüllen. Ohne diese Auffassung des Bundesverfassungsgerichts überhaupt zur Kenntnis zu nehmen, will Krüger auch die in integrierten Studiengängen einer Gesamthochschule tätigen Professoren mit der Qualifikation gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4b HRG vom „materiellen Hochschullehrerbegriff“ ausschließen, da sie über keine nachgewiesene Forschungsqualifikation verfügten<sup>83)</sup>. Auch ihre Beteiligung an Promotionsverfahren hält Krüger für nicht zulässig. Insoweit ignoriert Krüger auch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 03.03.1993<sup>84)</sup>, der zu einem anderen Ergebnis kommt. Wenn Krüger in seinen Ausführungen zu den integrierten Gesamthochschulen<sup>85)</sup> diese grundlegenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts, die von der von ihm vertretenen Meinung abweichen, überhaupt nicht zur Kenntnis nimmt, so ist dies mit den ungeschriebenen Regeln wissenschaftlichen Arbeitens nicht zu vereinbaren.

## V. Freiheit der Forschung und Lehre

### 1. Freiheit der Lehre

Nach Krüger<sup>86)</sup> bestehen „erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine wissenschaftliche Lehre der Fachhochschullehrer im Sinne der Lehrfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG“. Diese Bedenken begründet er<sup>87)</sup> unter Bezugnahme auf eine Dissertation aus dem Jahre 1980<sup>88)</sup>. Die wissenschaftliche Lehre sei durch ihre zumindest potentielle Verbindung zur Forschung definiert: „Dort wo ein Hochschullehrer selber forsche, könne der Staat keine Lehraussagen vorschreiben; denn sie zu finden oder zu überprüfen gehöre gerade auch zur Forschungstätigkeit des Hochschullehrers. Fachhochschulen und ihre Professoren hätten nicht die Aufgabe, Forschung zu betreiben<sup>89)</sup>. Diese Argumentation ist schon deshalb verfehlt, weil den Fachhochschulen in den Hochschulgesetzen sämtlicher 16 Länder Forschungsaufgaben zugewiesen worden sind<sup>90)</sup>.

Angesichts seiner vorausgegangenen Ausführungen überrascht es, wenn Krüger später feststellt<sup>91)</sup>, es „steht andererseits außer Zweifel, daß auch die Fachhochschulprofessoren Träger der Lehrfreiheit im Rahmen der ihnen übertragenen Funktion sind“. Diese Aussage Krügers entspricht der Meinung Schevens<sup>92)</sup>, der den Professoren an Fachhochschulen Lehrfreiheit grundsätzlich ebenso wie den Universitätsprofessoren einräumt. Scheven sieht zutreffend die Freiheit von Forschung, Kunst und Lehre als „Kernstück des Professo-

76) Die von Krüger beanstandete Regelung findet sich in § 46 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 22.11.1977. Diese Regelung wurde aber bereits durch das Fachhochschulgesetz vom 30.10.1987 geändert. Der Fehler ist darauf zurückzuführen, daß Krüger seine Ausführungen zu den Fachhochschulen im Beitrag über die Grundtypen der Hochschulen - abgesehen von zwei geringfügigen Änderungen - wörtlich aus der im Jahre 1982 erschienenen 1. Auflage übernommen hat.

77) Vgl. einerseits Krüger, S. 221; derselbe, in: Hailbronner, HRG, § 44 Rdnr. 46; Thieme, Deutsches Hochschulrecht, Rdnr. 444 andererseits Waldeyer, a.a.O., Rdnrn. 89 - 92. Für Thieme ist "die grundsätzlich fehlende Habilitation der Fachhochschullehrer konstituierend" für die Eigenart der Fachhochschule, vgl. DÖV 1997, 44.

78) S. 349

79) S. 224

80) BVerfGE 61, 210 ff., 250

81) Kritisch hierzu Scheven, S. 349

82) BVerfGE 61, 210 ff., 249

83) S. 224

84) BVerfGE 88, 129 ff.

85) S. 222 - 225

86) S. 224

87) S. 220 f.

88) Bauer, Wissenschaftsfreiheit in Lehre und Studium, Berlin 1980.

89) Krüger, S. 220

90) Vgl. Waldeyer, a.a.O., Rdnrn. 12 - 12.

91) S. 313

92) S. 340

renamts“ an<sup>93</sup>). Diese Grundaussage präzisiert Scheven wie folgt: „Allerdings ergeben sich Abstufungen entsprechend den Hochschularten. In dem Maße, in dem Forschungsaufgaben hinter den Lehraufgaben zurücktreten, sind staatliche Ingerenzen denkbar. Sie finden aber ihre Grenze an der freien wissenschaftlichen Lehre, und diese gilt gemäß Art. 5 Abs. 3 GG und gemäß §§ 2, 7 in Verbindung mit § 3 HRG für alle Hochschulen, wenn auch in Abstufungen, besonders soweit an den Fachhochschulen der Praxisbezug an Stelle der Forschung eine stärkere staatliche Mitwirkung rechtfertigt. Diese Abstufung macht deutlich, daß die Wissenschaftsfreiheit dem einzelnen Professor als Kernstück des Auftrags der Hochschule, aber auch nur nach Maßgabe der ihm obliegenden Aufgaben zusteht“<sup>94</sup>).

Diese Aussagen können nicht ganz überzeugen, da an den Fachhochschulen der Praxisbezug der Lehre nicht an die Stelle der Forschung, sondern neben die Forschung tritt. Anwendungsbezogene Lehre ist auf kritische Durchleuchtung der gegenwärtigen Berufspraxis und auf Problemlösung und Aufgabenbewältigung in einer sich verändernden Berufswelt ausgerichtet. Diese Zielsetzung setzt eine selbstbestimmte Ausgestaltung des Anwendungsbezugs der Lehre voraus und schließt daher staatliche Ingerenzen auch insoweit aus. Das Bundesverfassungsgericht hat daher in bezug auf die integrierten Studiengänge an den nordrhein-westfälischen Gesamthochschulen zutreffend festgestellt, daß der mehr oder weniger große Praxisbezug der wissenschaftlichen Lehre unter dem Gesichtspunkt der Wissenschaftsfreiheit nur dann erheblich ist, wenn er durch vordergründige Nützlichkeitsaspekte bestimmt ist. Dafür fehle jeder Anhalt<sup>95</sup>). Dies gilt auch für die anwendungsbezogene wissenschaftliche Lehre an den Fachhochschulen.

## 2. Freiheit der Forschung

Zum Forschungsauftrag in §§ 2 Abs. 1 RPfFHG, 3 Abs. 1 NWFHG bemerkt Krüger<sup>96</sup>) unter Bezugnahme auf das Bundesverwaltungsgericht<sup>97</sup>), „es falle auf, daß die Ausführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen der Fachhochschule und nicht dem einzelnen Fachhochschullehrer unmittelbar anvertraut sei, was darauf hindeute, daß die Auswahl der Forschungsgegenstände dem Bereich dienstlicher Weisung zugeordnet sei, also nicht - wie bei Lehrern an wissenschaftlichen Hochschulen - autonom in Wahrnehmung der individuellen Wissenschaftsfreiheit getroffen werde“.

Diese Argumentation hält einer kritischen Überprüfung nicht stand. In

Übereinstimmung mit der Systematik des HRG (vgl. §§ 2, 43) bestimmen die Fachhochschulgesetze von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz in §§ 3 NWFHG, 2 RPfFHG zunächst die Aufgaben der Fachhochschule und nehmen anschließend bei der Regelung der dienstlichen Aufgaben der Professoren in §§ 31 Abs. 1 Satz 1 NWFHG, 41 Abs. 1 Satz 1 RPfFHG auf die Aufgabenbestimmung für die Fachhochschulen Bezug. Aus dieser Gesetzssystematik kann aber nicht gefolgert werden, daß die Auswahl der Forschungsgegenstände dem Bereich dienstlicher Weisungen zugeordnet ist. Vielmehr nehmen die Professoren die Aufgaben der Fachhochschule in Forschung und Entwicklung gemäß §§ 31 Abs. 1 Satz 1 NWFHG, 41 Abs. 1 Satz 1 RPfFHG selbständig wahr. Zur Sicherung dieser Autonomie wird in §§ 4 Abs. 2 NWFHG, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 RPfFHG in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 HRG die Freiheit der Forschung garantiert. Nicht nur in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, sondern auch in den anderen Ländern ist im Rahmen des Forschungsauftrags der Fachhochschulen die Auswahl des Forschungsgegenstandes der autonomen Entscheidung des Professors überlassen<sup>98</sup>). Im Gegensatz zur Auffassung Krügers und des Bundesverwaltungsgerichts besteht insoweit kein Unterschied zwischen den Professoren an Fachhochschulen und denen an Universitäten. Das Funktionsgrundrecht der Freiheit der Forschung ist bei den Universitätsprofessoren aber insofern umfassender, als der Forschungsauftrag der Universitäten nicht begrenzt ist.

## 3. Recht der Selbstverwaltung

Ohne jede Begründung vertritt Krüger<sup>99</sup>) die Meinung, daß die Korporationsverfassung mit der darauf beruhenden Autonomie bei den Fachhochschulen nur einfachgesetzlich gewährleistet sei, während sie bei den „wissenschaftlichen Hochschulen“ durch Art. 5 Abs. 3 GG und entsprechende Normen der Landesverfassungen gesichert sei. Diese Differenzierung läßt sich auf die von Krüger angeführten Bestimmungen der Landesverfassungen nicht stützen<sup>100</sup>).

Entgegen der Meinung Krügers, die im Schrifttum auch von Scholz<sup>101</sup>) und Rupp<sup>102</sup>) vertreten wird, schützt auch Art. 5 Abs. 3 GG das Selbstverwaltungsrecht der Fachhochschulen. Diese Verfassungsnorm garantiert nicht die Universität in ihrer überkommenen Form, sondern die freie Entfaltung der Einrichtungen, die den Auftrag freier

Forschung und Lehre erfüllen<sup>103</sup>). Zutreffend führt daher Knemeyer aus<sup>104</sup>): „Ob die Hochschulautonomie auch den Fachhochschulen und Gesamthochschulen zukommt, ist eine Frage des Wissenschaftsbegriffs, da Art. 5 Abs. 3 GG nur die 'wissenschaftlichen Hochschulen' erfaßt. Daher gilt es im Einzelfall festzustellen, inwieweit Fachhochschulen oder andere Hochschulen dem Anspruch wissenschaftlicher Hochschulen genügen. Bei der herrschenden Ableitung der Autonomie aus dem Begriffspaar Forschung und Lehre in ihrer besonderen, auch organisatorischen Zusammenfassung kann sich nur ergeben, daß Autonomie nur den Hochschulen zukommt, die Forschung und Lehre dienen.“ Hierzu gehören auch die Fachhochschulen<sup>105</sup>). Da das Selbstverwaltungsrecht der institutionellen Umhegung der Lehr- und Forschungsfreiheit dient, ist es für die Fachhochschulen durch Art. 5 Abs. 3 GG aber nur insoweit gewährleistet, als ihnen Aufgaben der wissenschaftlichen Lehre und anwendungsbezogenen Forschung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung anvertraut sind<sup>106</sup>).

## VI. Hochschulcharakter der Fachhochschulen

### I. Kategorisierung der Hochschularten

Zutreffend sieht Krüger<sup>107</sup>) die präzise Bestimmung der Eigenarten der einzelnen Hochschultypen als Voraussetzung richtiger Rechtsanwendung an. Es bedarf „der sorgfältigen Analyse jedes einzelnen Hochschultyps, um Gemeinsamkeiten mit und Unterschiede gegenüber anderen Hochschularten zu konkretisieren“<sup>108</sup>). Zur Verwirklichung dieser Ziele unterscheidet Krüger zwischen 7 verschiedenen Hochschultypen:

1. Wissenschaftliche Hochschulen
2. Wissenschaftliche Hochschulen im weiteren Sinne
3. Künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen
4. Fachhochschulen

93) S. 341

94) S. 341

95) BVerfGE 61, 238

96) S. 219

97) BVerfGE 56, 341

98) So zutreffend Scheven, S. 340 f.

99) S. 212. Auch Löwer/Menzel beschränken die landesverfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie auf die Universitäten, vgl. WissR 1996, 250.

100) Vgl. Waldeyer, a.a.O., Rdnr. 147

101) In: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 Abs. 3 Rdnr. 131, 140

102) In: Festgabe für von Unruh, Heidelberg 1983, S. 922 f.

103) Knemeyer, S. 240

104) S. 247

105) Vgl. die Ausführungen zu II.

106) Haag, Die Fachhochschule, Dissertation Tübingen 1979, S. 168 ff.

107) S. 207 f.

108) Krüger, S. 208

5. Integrierte Gesamthochschulen
6. Kooperative Gesamthochschulen
7. Nichtstaatliche Hochschulen.

Diese Kategorisierung kann schon deshalb nicht überzeugen, weil Krüger<sup>109)</sup> die Kunst- und Musikhochschulen sowohl als wissenschaftliche Hochschulen im weiteren Sinne als auch als künstlerisch-wissenschaftliche Hochschulen einordnet. Auch ist es nicht unmittelbar einleuchtend, wenn Krüger die integrierten Gesamthochschulen sowohl als wissenschaftliche Hochschulen im weiteren Sinne als auch als selbständigen Hochschultyp kategorisiert<sup>110)</sup>, obwohl sie in § 1 Satz 1 HRG bei der Aufzählung der Hochschularten nicht ausdrücklich genannt werden. Die Pädagogischen Hochschulen dagegen werden von Krüger trotz ihrer Erwähnung in § 1 Satz 1 HRG nicht als selbständiger Hochschultyp angesehen, sondern den wissenschaftlichen Hochschulen im weiteren Sinne zugerechnet<sup>111)</sup>.

## 2. Wissenschaftsbezug der Fachhochschulen

Für Krüger<sup>112)</sup> „kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Fachhochschulen als 'andere Hochschulen' neben den wissenschaftlichen, künstlerischen und pädagogischen Hochschulen stehen und von ihrer Aufgabenstellung her andere, darum aber nicht weniger wichtige Aufgaben wahrzunehmen haben“. Die Andersartigkeit der Fachhochschulen wird von Krüger dadurch präzisiert, daß er sie den „Hochschulen ... nichtwissenschaftlicher Art“ zuordnet<sup>113)</sup>. Diese Zuordnung findet sich im Schrifttum auch bei Thieme<sup>114)</sup>, Leuze<sup>115)</sup> und Scholz<sup>116)</sup>. Sie kann aber nicht als sachgerecht angesehen werden<sup>117)</sup>. Die Fachhochschulen sind zwar keine „wissenschaftlichen Hochschulen“ im herkömmlichen Sinne, weil ihnen Promotions- und Habilitationsrecht fehlen. Wissenschaft vollzieht sich aber nicht nur in den Formen der Promotion und der Habilitation. Prägendes Wesensmerkmal der wissenschaftlichen Hochschule ist, darauf weist Krüger zutreffend hin<sup>118)</sup>, letztlich die Einheit von Forschung und Lehre. Diese Einheit ist auch an den Fachhochschulen in Form von anwendungsbezogener wissenschaftlicher Lehre und anwendungsbezogener Forschung verwirklicht<sup>119)</sup>. Bei sorgfältiger Analyse ihrer Eigenart sind die Fachhochschulen daher als wissenschaftliche Hochschulen eigener Prägung einzuordnen<sup>120)</sup>.

Dieser Ansicht ist offensichtlich auch Hailbronner, wenn er unter der Überschrift „Die Geltung von § 3 HRG für die verschiedenen Arten wissenschaftlicher Hochschulen“ besonders ausführ-

lich auf die Fachhochschulen eingeht<sup>121)</sup>. Ebenso hat Zacher erst kürzlich darauf hingewiesen, daß die Einwände gegen die Kategorisierung der Fachhochschulen als wissenschaftliche Hochschulen eigener Prägung „auf Dauer ... wohl verstummen müssen“<sup>122)</sup>. Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Baden-Württemberg, Klaus von Trotha, stellt daher in vorbildlicher Klarheit fest: „Fachhochschulen als wissenschaftliche Hochschulen gibt es seit 1971 in Baden-Württemberg“<sup>123)</sup>. Die verfehlte begriffliche Unterscheidung zwischen „wissenschaftlichen Hochschulen“ und Fachhochschulen, die sich noch in §§ 42 Satz 2, 75 Abs. 2 HRG, 4 HmbHG, 45 Abs. 2 Satz 5 HUG findet, sollte daher bei der anstehenden Novellierung des Hochschulrechts ausgemerzt werden. Auch der Begriff „wissenschaftliches Studium“ in § 47 Abs. 3 Satz 1 HRG sollte nicht länger zur Kennzeichnung des Universitätsstudiums verwendet werden<sup>124)</sup>.

## 3. Gleichwertigkeit der Hochschularten

Die folgenden Ausführungen Krügers<sup>125)</sup> bedürfen keines Kommentars: „Den Gesetzgeber und die Politiker trifft ein gerütteltes Maß Schuld daran, daß die spezifische Aufgabenstellung der Fachhochschulen und ihrer Lehrer nicht hinreichend deutlich wird. Der Professorentitel für Fachhochschullehrer, die Verleihung des Diplomgrades durch alle Hochschulen (§ 18 HRG), der Versuch die Qualifikationsvoraussetzungen für die Lehrer der verschiedenen Hochschularten als generell 'gleichwertig' zu definieren, und die zumindest für juristische Laien oft unklaren hochschulrechtlichen Regelungen haben dazu geführt, daß die spezifische Funktion der Fachhochschulen nicht hinreichend deutlich wird. Zudem erweckt die von den betroffenen Absolventen und Lehrern der Fachhochschule - oft in gutem Glauben - angenommene Gleichstellung mit den Absolventen bzw. Hochschullehrern der wissenschaftlichen Hochschulen, die ihnen nach ihrem Empfinden nur von 'böswilligen' und von Standesdünkel getragenen Richtern und Rechtswissenschaftlern zu Unrecht nicht gewährt wird, permanente Frustration.“

Auch Schiedermaier, der Präsident des Deutschen Hochschulverbandes, übt in seiner Bestandsaufnahme des deutschen Hochschulwesens der Gegenwart Kritik am Grundsatz der Gleichwertigkeit der Hochschularten<sup>126)</sup>: „Nach der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (BT-Drs. 10/3751, 27) ist der ursprünglich im Regierungsentwurf enthaltene, im

Sinne der Differenzierung eindeutige Begriff der 'wissenschaftlichen Hochschule' gestrichen worden, um die Gleichwertigkeit der verschiedenen Hochschulformen klarzustellen. Dazu ist anzumerken, daß in der bildungspolitischen Praxis der Begriff der Gleichwertigkeit ein bevorzugtes Instrument zur Durchsetzung von Gleichartigkeit ist. Dies gilt vor allem für das Verhältnis der Fachhochschulen zu den Universitäten. So hat denn auch der Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft (a.a.O., S. 17) bemerkenswerter Weise erklärt, daß es bei seiner 'Neuformulierung des § 1' vor allem um die 'Stärkung der besonderen Rolle der Fachhochschulen' gehe.“

Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar. Andersartigkeit und Gleichwertigkeit der Hochschularten schließen sich nicht aus. Die rahmenrechtliche Einführung des Modells eines horizontal differenzierten Hochschulsystems, in dem jeder Hochschulart eine eigenständige Aufgabenstellung zugewiesen wird, und die rahmenrechtliche Verankerung der Gleichwertigkeit der Hochschularten im Jahre 1985 führten nicht zu einer gleichmacherischen Uniformierung von Universität und Fachhochschule, sondern zu einer größeren Profilschärfe dieser beiden Hochschularten. Während das HRG in seiner ursprünglichen Fassung vom 26.01.1976 nur eine einzige Sonderregelung für die Fachhochschulen vorsah<sup>127)</sup>, wurden durch das Dritte Gesetz zur Änderung des HRG vom 14.11.1985 insgesamt 6 Regelungen in das HRG aufgenommen, in denen die Fachhochschulen bzw. die Fachhochschulstudiengänge ausdrücklich erwähnt werden<sup>128)</sup>. Betrachtet man diese Rege-

109) S. 215, 217 f.

110) S. 217, 222 ff.

111) S. 215 - 217

112) S. 221

113) S. 217

114) Deutsches Hochschulrecht, Rdnr. 15

115) Hochschulrecht von Nordrhein-Westfalen, Rdnr. 110, in: Hailbronner, HRG

116) In: Maunz/Dürig, GG, Art. 5 Abs. 3 Rdnr. 106 und 131

117) Vgl. Waldeyer, a.a.O., Rdnrn. 131 - 135

118) S. 209, 213

119) Vgl. die Ausführungen zu II. 4

120) Vgl. Waldeyer, a.a.O., Rdnrn. 134 - 135

121) In: Hailbronner, HRG, § 3 Rdnrn. 92 - 94

122) Gemeinsames Amtsblatt der Ministerien für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung und für Kultur, Jugend, Familie und Frauen von Rheinland-Pfalz, Nr. 14/1996, S. 823.

123) Festansprache auf der Veranstaltung "20 Jahre Fachhochschulen" am 21.05.1991.

124) Vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991, S. 12; Gieseke, WissR 1989, S. 234.

125) S. 221

126) S. 51, Fn. 78

127) Die Überleitungsregelung in § 75 Abs. 4

128) §§ 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2, 18 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2, 44 Abs. 3 Satz 2, 45 Abs. 2 Satz 3, 73 Abs. 3 Satz 1 HRG

lungen, so wird deutlich, daß die rahmenrechtliche Verankerung des Grundsatzes der Gleichwertigkeit der Hochschularten kein bevorzugtes Instrument zur Durchsetzung der Gleichartigkeit von Universität und Fachhochschule war, vielmehr der Stärkung der besonderen Eigenart der Fachhochschule diene. Die Verwirklichung der Gleichartigkeit der Hochschularten wäre angesichts der privilegierten Rahmenbedingungen der Universitäten der Tod der Fachhochschule.

## VII. Schlußbemerkungen

Im Handbuch des Wissenschaftsrechts sind die Ausführungen zu den Fachhochschulen von höchst unterschiedlicher Qualität. Den glanzvollen Beitrag zum Hochschullehrerrecht von Scheven wird jeder Professor mit großem Gewinn lesen. Dagegen zeichnet Krüger ein Bild von den Fachhochschulen, das sich weitgehend nicht an den gesetzlichen Vorgaben orientiert. Obwohl Krüger Direktor des Instituts für Deutsches und Europäisches Wissenschaftsrecht der Universität zu Köln und einer der beiden geschäftsführenden Herausgeber der Zeitschrift „Wissenschaftsrecht“ ist, werden seine Ausführungen zu den Fachhochschulen den Anforderungen, die an ein Handbuch des Wissenschaftsrechts zu stellen sind, nicht gerecht. Sie weisen eine größere Nähe zur Standespolitik als zur Wissenschaft auf. Trotz dieses Mangels sollte die Neuauflage des Handbuchs des Wissenschaftsrechts in keiner Hochschulbibliothek fehlen. ■

### Siebtes PaN-Europäische Bauseminar

Das siebte PaN-Europäische Bauseminar ist jetzt unter Dach und Fach. Es findet vom 17. bis zum 21. März 1997 in den Nienburger Baufachbereichen der Fachhochschule Hannover (FHH) statt und ist damit an den Ort seines Ursprungs zurückgekehrt. Mit dem Thema des diesjährigen Seminars stellen die Nienburger Fachbereiche einen ihrer Schwerpunkte in Ausbildung und Forschung in den Vordergrund. In diesem Jahr geht es nämlich um die Themenkomplexe Niedrigenergiehäuser und energiesparende Bauverfahren.

An den Seminaren werden jeweils von sechs Studierenden der beteiligten Hochschulen zu bestimmten Generalthemen Bauverfahren aus der Sicht des jeweiligen Heimatlandes vorgestellt. Die Präsentation erfolgt unter Anleitung von je zwei Lehrkräften. In Workshops werden anschließend diese Bauverfahren aus den verschiedenen europäischen Ländern miteinander verglichen. Seminarsprache ist Englisch. Die Seminare werden finanziell durch Gelder der EU unterstützt.

#### Kontaktadresse:

Prof. Dr. Hans-Werner Holz, FH Hannover-Nienburg  
Tel.: 05021/981-812 oder -840

# Laboringenieure in der Personalstruktur der Fachhochschulen

## Rechtliche Einordnung, Lehrverpflichtung und Kapazitätsrelevanz

*Der vorliegende Aufsatz erläutert die Position der Laboringenieure aus der Sicht der niedersächsischen Wissenschaftsverwaltung. Er vertritt, insbesondere in der Frage der Lehrverpflichtung, nicht die Position des hlb.*

### Qualifikation und Tätigkeitsspektrum

Laboringenieure sind in der Regel Diplom-Ingenieure (FH) und werden in ihrer Ausbildung entsprechenden, ingenieurwissenschaftlichen Fachbereichen eingesetzt. Ihr Tätigkeitsspektrum reicht von rein technischen Dienstleistungen bis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen. Die verschiedenen Einzeltätigkeiten lassen sich zu folgenden, typisierten Arbeitsvorgängen (AV)<sup>1)</sup> zusammenfassen:

1. Aufrechterhaltung des technischen Laborbetriebs: Wartungs- und Reparaturarbeiten an Laboreinrichtungen, Installation von Geräten und Gerätekonfigurationen einschließlich Software, Betreuung komplexer Geräte und Anlagen, Beschaffungsvorschläge für Geräte, Software, Verbrauchsmaterialien einschließlich der Einholung und Auswertung von Angeboten, technische und sicherheitstechnische Einweisung von Labornutzern in Laborabläufe und Gerätebedienung, Entsorgung von Rest- und Schadstoffen usw.

2. Technisch administrative Laborleitung: Planung und Koordinierung der Labornutzung, Anleitung und Beaufsichtigung des unterstellten Laborpersonals.

3. Technische Entwicklungsarbeiten: Entwicklung und Erprobung von neuen Versuchsanordnungen, Analysemethoden, Untersuchungsverfahren, Prototypen, Gerätekonfigurationen, Bauelementen, Schaltungen einschließlich der dazugehörigen Software nach Absprache oder auf Weisung des jeweiligen Professors im Rahmen von F&E-Projekten.

4. Technische Zuarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen der jeweiligen Professoren: Auf- und Abbau von Versuchsanordnungen nach Weisung, Bereitstellen von Geräten, Materialien, Hard- und Software, Durchführung von Sicherheitsbelehrungen, Bedienung von Geräten, technische Durchführung von Demonstrationsversuchen während der Lehrveranstaltung.

Frank Chantelau  
Regierungsdirektor

Niedersächsisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kultur  
Leibnizufer 9  
30169 Hannover



5. Fachliche Zuarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen der jeweiligen Professoren: Literaturrecherchen, Ermittlung des Standes von Wissenschaft und Technik durch Marktbeobachtung, Industriekontakte usw., Betreuung und Aktualisierung vorhandener Datenbanken, Anregung und Unterstützung bei der Ausarbeitung von Demonstrationsversuchen, fachliche Mitwirkung bei der Erstellung von Skripten usw.

6. Durchführung von Lehrveranstaltungen (Praktika und Laborübungen) unter der fachlichen Verantwortung eines Professors<sup>2)</sup>: Planung und Vorbereitung von Demonstrationsversuchen, Aufbau und Erprobung von Versuchsanordnungen, Abfassen von Anleitungen, Beschreibungen, Skripten, Demonstrationssoftware, Durchführung der Lehrveranstaltungen, Beratung und Beaufsichtigung, Erläuterung des Versuchsaufbaus und -betriebs, Versuchsdurchführung, Ergebnisanalyse, Fehlerberatung usw.

7. Unterrichtende Mitwirkung an Lehrveranstaltungen des jeweiligen Professors als „Co“-Dozent in unmittelbarer Absprache und Zusammenarbeit mit dem Professor während der Lehrveranstaltung (s. Punkt 6).

8. Fachliche Betreuung von Diplomanden: Beratung bei der Auswahl von Literatur und Methoden, benötigten Geräten, Hard- und Software, technische und sicherheitstechnische Einweisung, Hilfestellung bei Aufbau und Erprobung von Versuchsanordnungen, fachliche Unterstützung und Betreuung während der Diplomarbeiten, Beteiligung an der Korrektur der Diplomarbeiten.

#### Hochschulrechtliche Zuordnung

Die §§ 42 ff. HRG legen die Struktur des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen fest, indem sie durch die Definition zulässiger Funktionstypen einen Typenzwang normieren.<sup>3)</sup>

Laboringenieure müßten dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fachhochschulen zugerechnet werden, wenn ihr Aufgabenprofil den gesetzlich definierten Dienstaufgaben eines Funktionstyps der §§ 42ff. HRG entspricht. Andernfalls wären sie dem nichtwissenschaftlichen, technischen Personal zuzurechnen. In Betracht kommt eine Zuordnung zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern (§ 53 HRG) oder zu den Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 56 HRG).

Typusbildende Dienstaufgabe der wissenschaftlichen Mitarbeiter ist die

weisungsgebundene Erbringung wissenschaftlicher Dienstleistungen (§ 53 Abs.1 HRG). „Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen ...“ (§ 53 Abs.2, S.1 HRG). Wissenschaftliche Dienstleistungen sind Dienstleistungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Primäraufgaben der Fachhochschulen nach § 2 Abs.1 i.V.m. Abs.9 S.1 HRG - Lehre, Forschung und Entwicklung<sup>4)</sup> - stehen und für die in der Regel ein abgeschlossener, einschlägiger (Fach-)Hochschulabschluß erforderlich ist (§ 53 Abs.3 HRG).

Dienstaufgabe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben ist die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse unterhalb der Professorebene.

Bei der Aufrechterhaltung des technischen Laborbetriebs (AV 1) handelt es sich um eine Tätigkeit technisch - routinemäßiger Art, die keinen unmittelbaren Zusammenhang zu Lehre, Forschung und Entwicklung aufweist, weil Vorhaltung, Erhaltung und Betrieb der technischen Infrastruktur im Vordergrund stehen. Diese Tätigkeiten erfordern auch nicht immer einen (Fach-) Hochschulabschluß; sie können je nach Komplexität und Schwierigkeit der Laboranlagen auch von Technikern und Meistern ausgeübt werden. Insofern handelt es sich nicht um wissenschaftliche Dienstleistungen i.S.v. § 53 Abs.1 HRG. Gleiches gilt für die technisch-administrative Laborleitung (AV 2): Hier steht die auf verschiedene Nutzungen und Nutzer abgestimmte, effiziente und wirtschaftliche Bereitstellung der technischen Infrastruktur im Vordergrund.

Die technische Zuarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen (AV 4) weist zwar einen unmittelbaren Zusammenhang zur Lehre auf, diese Tätigkeit wird aber meist keinen (Fach-)Hochschulabschluß erfordern. Wo dies wegen der besonderen Komplexität und Schwierigkeit von Demonstrationsversuchen ausnahmsweise doch der Fall ist, würde es sich um eine wissenschaftliche Dienstleistung i.S.v. § 53 Abs.1 HRG handeln, andernfalls um eine nicht-wissenschaftliche, technische.

Technische Entwicklungsarbeiten (AV 3), die an einer Fachhochschule nur in unmittelbarem Zusammenhang mit Lehre, Forschung und Entwicklung durchgeführt werden dürfen, sind wissenschaftliche Dienstleistungen i.S.v. § 53 Abs.1 HRG. Gleiches gilt für die fachliche Zuarbeit bei der Vorbereitung

und Durchführung von Lehrveranstaltungen der Professoren (AV 5) und die fachliche Betreuung von Diplomanden (AV 8). Hierbei handelt es sich um sog. lehrnahe bzw. Lehrhilfstätigkeiten.

Die Durchführung von Lehrveranstaltungen (Praktika und Laborübungen) unter der fachlichen Verantwortung eines Professors (AV 6) und die unterrichtende Mitwirkung als „Co“-Dozent (AV 7) sind wissenschaftliche Dienstleistungen i.S.v. § 53 Abs.2 S.1 HRG - Vermittlung von Fachwissen und praktischen Fertigkeiten sowie Unterweisung in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Diese Tätigkeiten können aber auch von Lehrkräften für besondere Aufgaben - Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse (§ 56 HRG) - ausgeübt werden. Eine trennscharfe Abgrenzung der Lehraufgaben von wissenschaftlichen Mitarbeitern einerseits und Lehrkräften für besondere Aufgaben andererseits ist kaum möglich. Soweit es um die Vermittlung praktischer Fertigkeiten geht, sind die Aufgaben identisch. Im übrigen liegt der inhaltliche Schwerpunkt der Lehraufgaben von Lehrkräften für besondere Aufgaben mehr auf der Vermittlung praktischer Kenntnisse, während wissenschaftliche Mitarbeiter ohne diese Einschränkung Fachwissen und wissenschaftliche Methodenkenntnisse und -fähigkeiten vermitteln. Da Lehrkräften für besondere Aufgaben aber auch stärker wissenschaftlich-methodische Lehraufgaben übertragen werden dürfen<sup>5)</sup> und dieser Funktionstyp in erster Linie durch den Begriff „Lehrkraft“ definiert ist, wird man Laboringenieure den Lehrkräften für besondere Aufgaben zuordnen müssen, wenn sie überwiegend Lehrtätigkeiten der in den AV 6 und 7 beschriebenen Art ausüben.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, daß Laboringenieure wissenschaftliche Mitarbeiter sind, wenn auf den jeweiligen Arbeitsplätzen insgesamt Tätigkeiten der AV 3,5,6,7 und 8 überwiegen und die Lehrtätigkeiten der AV 6 und 7 für sich genommen nicht überwiegen; dies wird meistens der Fall sein.<sup>6)</sup> Andernfalls handelt es sich entweder um Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder, wenn Tätigkeiten der AV 1 und 2 überwiegen, um nichtwissenschaftliches, technisches Personal.

#### Mitgliedschaftsrechtliche Stellung

Als wissenschaftliche Mitarbeiter bilden die Laboringenieure gem. § 38 Abs.2 Nr.3 HRG in der Selbstverwaltung eine Gruppe<sup>7)</sup>. Die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Lehrkräfte für besondere

Aufgaben ist rahmenrechtlich nicht festgelegt (§ 38 Abs.2 S.2 HRG); nach den meisten Landeshochschulgesetzen gehören sie aber ebenfalls zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter. In § 38 Abs.2 S.3 HRG wird außerdem die Möglichkeit eröffnet, die wissenschaftlichen Mitarbeiter landesrechtlich der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter (technisches und Verwaltungspersonal) zuzuordnen, wenn ihre Zahl so gering ist, daß die Bildung einer eigenen Gruppe nicht gerechtfertigt erscheint.<sup>8)</sup>

#### Lehrverpflichtung und Kapazität

Sind Laboringenieure im Ausnahmefall den Lehrkräften für besondere Aufgaben zuzuordnen, ergibt sich ihre Lehrverpflichtung aus den LehrverpflichtungsVO (LVVO) der Länder, die in Umsetzung der KMK-Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen<sup>9)</sup> ergangen sind. Die KMK-Vereinbarung sieht für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Fachhochschulen lediglich vor, daß ihre Lehrverpflichtung deutlich über der der Professoren (18 SWS/LVS) liegen soll. Die Regellehrverpflichtung bewegt sich je nach Bundesland zwischen 20 und 26 LVS bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit. Die Lehrverpflichtung geht gem. § 9 Abs.1 und 2 KapVO unter Berücksichtigung individueller Ermäßigungen in die Kapazitätsberechnungen ein.

Überwiegend für technische und technisch-administrative Aufgaben eingesetzte Laboringenieure (AV 1 und 2) sind nicht als sonstiges Lehrpersonal i.S.v. § 8 Abs.1 KapVO anzusehen, da ihr typischer Aufgabenbereich nicht auf eine kapazitätsrelevante Mitarbeit im Lehrbereich der Hochschule ausgerichtet ist.<sup>10)</sup> Sie haben als technisches Personal keine Regellehrverpflichtung. Werden ihnen gleichwohl in geringem Umfang Unterrichtsaufgaben im Sinne der AV 6 und 7 übertragen, so bleiben diese bei der Kapazitätsberechnung außer Betracht.

Zumeist sind Laboringenieure wissenschaftliche Mitarbeiter; zu ihren Dienstaufgaben gehört dann gem. § 53 Abs.2 Satz 1 HRG subsidiär gegenüber der Lehre von Professoren und Lehrkräften für besondere Aufgaben auch die Vermittlung von Fachwissen und praktischen Fertigkeiten sowie die Unterweisung in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden, soweit und solange dies zur Gewährleistung des für die Einhaltung der Studienordnungen erforderlichen Lehrangebots (§ 12 Abs.1 HRG) notwendig ist. Die KMK-Vereinbarung sieht wegen der Subsidiarität der „Mitarbeiterlehre“ für wissenschaftliche Mit-

arbeiter an Universitäten lediglich eine Höchstlehrverpflichtung von 8 SWS/LVS und keine Regellehrverpflichtung vor. Für wissenschaftliche Mitarbeiter an Fachhochschulen ist eine Höchstlehrverpflichtung gar nicht vorgesehen; offenbar ging man bislang davon aus, daß diesen an Fachhochschulen keine große Bedeutung zukommt. Die LVVO der Länder differenzieren z.T. nicht zwischen wissenschaftlichen Mitarbeitern an Fachhochschulen und solchen an sonstigen Hochschulen bzw. sehen ausdrücklich die gleiche Höchstlehrverpflichtung vor.<sup>11)</sup> Überwiegend wird gar keine Lehrverpflichtung für wissenschaftliche Mitarbeiter an Fachhochschulen normativ festgelegt. Die Höchstlehrverpflichtung ist hier durch Auslegung zu ermitteln. Sie ergibt sich zunächst abstrakt aus der gesetzlichen Abgrenzung der Funktionstypen: Die Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter dürfen die übrigen Dienstaufgaben nicht überwiegen, da sie sonst Lehrkräfte für besondere Aufgaben wären. Die Höchstlehrverpflichtung darf jedenfalls die Hälfte der Regellehrverpflichtung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit nicht überschreiten. Geht man weiterhin davon aus, daß Laboringenieure als wissenschaftliche Mitarbeiter an Fachhochschulen anders als an Universitäten neben ihren Aufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung auch noch technische und technisch-administrative Aufgaben (AV 1 und 2) in erheblichem Umfang haben, wird man die Höchstlehrverpflichtung noch deutlich niedriger ansetzen müssen. Im Ergebnis dürfte sie für wissenschaftliche Mitarbeiter an Fachhochschulen je nach Bundesland zwischen 6 und 10 LVS liegen.<sup>12)</sup> Sind Laboringenieure als wissenschaftliche Mitarbeiter befristet beschäftigt, muß diese Zahl wie bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern an Universitäten noch einmal um die Hälfte reduziert werden.<sup>13)</sup>

In welchem Umfang von der Höchstlehrverpflichtung tatsächlich Gebrauch gemacht werden soll, bestimmt die Hochschule, regelmäßig der Fachbereichssprecher (§ 64 Abs.4 S.3 HRG) im Rahmen der arbeitsvertraglichen Vereinbarung durch Ausübung des Direktionsrechts; Maßstab ist die Sicherstellung des Lehrangebots.

In die Kapazitätsberechnungen gehen Laboringenieure als wissenschaftliche Mitarbeiter mit dem Lehrdeputat ein, das dem Umfang der tatsächlich übertragenen Lehraufgaben entspricht.<sup>14)</sup> Allerdings ist unter dem Gebot der „erschöpfenden Nutzung der vorhandenen, mit öffentlichen Mitteln geschaff-

ten Ausbildungskapazitäten“<sup>15)</sup> in zulassungsbeschränkten Studiengängen in der Regel die jeweilige Höchstlehrverpflichtung zugrunde zu legen. Soll diese im Einzelfall wegen des besonderen Aufgabenprofils der Stelle (sog. Funktionsstellen) unterschritten werden, bedarf es hierfür gewichtiger Gründe, deren Vorliegen im Zulassungsprozeß der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterliegt.<sup>16)</sup>

#### Befristung von Arbeitsverträgen

Auf Laboringenieure als wissenschaftliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis sind die Befristungstatbestände der §§ 57a ff. HRG anwendbar.<sup>17)</sup> Die Arbeitsverträge können danach an einer Hochschule bis zu einer Höchstdauer von 5 Jahren (§ 57c HRG) befristet werden, wenn hierfür ein sachlicher Grund gegeben ist. Sachliche Befristungsgründe sind nach § 57b Abs.2 HRG z.B. dann gegeben, wenn die Beschäftigung auch der wissenschaftlichen oder beruflichen Weiterbildung dient; das ist der Fall, wenn die Beschäftigung im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Promotionsverfahren an einer Universität steht und das Promotionsvorhaben fördern soll.<sup>18)</sup> Ein sachlicher Befristungsgrund liegt auch vor, wenn die Beschäftigung im Rahmen eines Drittmittelprojekts erfolgt.

#### Tarifliche Eingruppierung

Die tarifliche Eingruppierung der Laboringenieure nach § 22 Abs.1 und 2 BAT richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1a zum BAT. Auf die hochschulrechtliche Zuordnung zu einem bestimmten Funktionstyp kommt es grundsätzlich nicht an.<sup>19)</sup>

Eine Eingruppierung in eine der Fallgruppen 1a bis 2 der VergGr. IIa BAT wird dabei allerdings von vornherein nicht in Betracht kommen. Die oben in Arbeitsvorgängen zusammengefaßten Tätigkeiten können nicht als „entsprechende Tätigkeiten“ i.S. dieser Fallgruppen angesehen werden, weil sie gerade keine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung voraussetzen. Nach der Protokollnotiz Nr.1 zum Allg.Teil der Anlage 1a zum BAT werden Fachhochschulabschlüsse als solche nämlich nicht anerkannt.

Die Eingruppierung wird sich regelmäßig nach den aufeinander aufbauenden Tätigkeitsmerkmalen der VergGr IVb, Fallgr. 21, IVa, Fallgr. 10, III, Fallgr. 2 des Allg.Teils sowie der VergGr. Vc, Fallgr.1 und Vb Fallgr.1 des

Teils II L. - I. Techniker - der Anlage Ia zum BAT richten.

Dabei werden die AV 1 (Aufrechterhaltung des technischen Laborbetriebs) und AV 4 (Technische Zuarbeit bei Lehrveranstaltungen) je nach Schwierigkeitsgrad und Komplexität nach VergGr Vc Fallgr.1 oder Vb Fallgr.1 zu bewerten sein, wenn die Tätigkeiten keinen Fachhochschulabschluß erfordern, wenn sie ingenieurmäßigen Zuschnitt haben, nach sechsmonatiger Ausübung nach Verg-Gr.IVb Fallgr.21.

Die Tätigkeiten des AV 2 (technisch-administrative Laborleitung), die in aller Regel einen Fachhochschulabschluß erfordern, sind mindestens nach Verg-Gr. IVb Fallgr.21 zu bewerten. Ist dem Laborleiter technisches Personal unterstellt, so sind mit der Leitungstätigkeit auch „besondere Leistungen“ im Sinne des Heraushebungsmerkmal der Verg-Gr.IVa Fallgr.10 gegeben. Besondere Leistungen liegen vor, wenn die Tätigkeiten besondere Fachkenntnisse oder besondere praktische Erfahrungen erfordern.

Der AV 3 (technische Entwicklungsarbeiten) wird nach VergGr.IVb Fallgr.21 oder, wenn er besondere Leistungen erfordert, nach VergGr.IVa Fallgr.10 zu bewerten sein. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Laboringenieur mehreren Professoren mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten zuarbeitet.<sup>20)</sup>

Die fachliche Zuarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen der Professoren (AV 5) dürfte immer einen einschlägigen Fachhochschulabschluß erfordern. Dieser Arbeitsvorgang ist daher mindestens nach VergGr. IVb Fallgr.21 oder, wenn die Tätigkeiten für mehrere Professoren mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten ausgeübt werden (besondere Leistungen, s.o.), nach VergGr. IVa Fallgr.10 zu bewerten.

Die Durchführung von Lehrveranstaltungen (Praktika und Laborübungen) unter der fachlichen Verantwortung eines Professors sowie die unterstützende Mitwirkung an Lehrveranstaltungen der jeweiligen Professoren (AV 6 und 7) verlangen den Einsatz pädagogischer und didaktischer Fähigkeiten und Erfahrungen. In diesem Erfordernis werden von der Rechtsprechung besondere Leistungen i.S.d. VergGr.IVa Fallgr.10 oder, wenn besondere Leistungen schon aus einem anderen Grund bejaht wurden, z.B. weil der Laboringenieur für mehrere Professoren mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten tätig ist (s.o.), Spezialaufgaben i.S.d. VergGr.III Fallgr.2 gesehen.<sup>21)</sup> Gleiches gilt für den AV 8

(Fachliche Betreuung von Diplomanden); auch hier wird in rechtlich erheblichem Umfang der Einsatz pädagogischer und didaktischer Fähigkeiten und Erfahrungen vom Laboringenieur erwartet.<sup>22)</sup>

Eine typisierende Bildung von Arbeitsvorgängen kann die tatsächliche Erscheinungsvielfalt der Arbeitsplätze nur sehr eingeschränkt abbilden. Bei der konkreten tarifrechtlichen Bewertung kann die Bildung anderer Arbeitsvorgänge, die dann auch zu anderen Bewertungen führen, in Betracht kommen. U.U. müssen einzelne Tätigkeiten eines Arbeitsvorgangs bei natürlicher Betrachtungsweise einem anderen Arbeitsvorgang als Zusammenhangstätigkeiten zugeordnet werden. So kann beispielsweise die technische und sicherheitstechnische Einweisung der Labornutzer (AV 1) auch als Zusammenhangstätigkeit zur fachlichen Diplomandenbetreuung (AV 8) erscheinen. Ebenso kann die technische und fachliche Zuarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Lehrveranstaltung eines Professors (AV 4 und 5) als eigenständiger Arbeitsvorgang zurücktreten, wenn der Laboringenieur an dieser Veranstaltung als „Co“-Dozent mitwirkt (AV 7).

Im Ergebnis werden die Arbeitsplätze der Laboringenieure je nach zeitlichem Anteil der Arbeitsvorgänge nach Verg-Gr. IVb Fallgr.21 bei durchschnittlichem ingenieurmäßigen Zuschnitt, nach VergGr. IVa Fallgr.10 bei überwiegen besonderer Leistungen und nach VergGr. III Fallgr.2 zu bewerten sein, wenn Tätigkeiten mit Spezialaufgaben (AV 6,7 und 8) überwiegen.

#### Personalvertretungsrecht

Nur am Rande sei auf einen personalvertretungsrechtlichen Aspekt hingewiesen: Laboringenieure sind als wissenschaftliche Mitarbeiter und als Lehrkräfte für besondere Aufgaben im personalvertretungsrechtlichen Sinne überwiegend wissenschaftlich tätig.<sup>23)</sup> Nach § 77 Abs.1 S.1 BPersVG und vergleichbaren Vorschriften in den Personalvertretungsgesetzen der Länder ist die personelle Mitbestimmung bei überwiegend wissenschaftlich tätigem Personal eingeschränkt. Der Personalrat wirkt danach z.B. bei Einstellung und Eingruppierung nur auf Antrag des Beschäftigten mit. ■

- 1) Dabei wird die tarifrechtliche Definition des Arbeitsvorgangs in der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 22 Abs. 2 BAT zugrundegelegt.
- 2) Entgegen der Empfehlung des Wissenschaftsrates, Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, 1991, S. 119, wird Laborin-

genieuren in erheblichem Umfang auch die Durchführung von Lehrveranstaltungen übertragen.

- 3) Vgl. Chantelau, Personalstruktur und Typenzwang im Hochschulrahmenrecht, WissR 199, S. 45 ff.
- 4) Forschung und Entwicklung als Primäraufgabe der Fachhochschulen v.z.B. in § 2 Abs. 10 Nds. HG ausdrücklich hervorgehoben.
- 5) Das BVerwG, DVBl. 1989, 207f., geht davon aus, daß „Lehrkräfte für besondere Aufgaben eine wissenschaftliche Dienstleistung (erbringen), da sie in ihrer Vorbereitung auf die Lehrveranstaltung gewonnene eigene Erkenntnisse einbringen müssen und damit bei der Sicherung und Ausweitung des Erkenntnisstandes in einer wissenschaftlichen Disziplin mitwirken“.
- 6) Zu diesem Ergebnis kommt auch der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, 1991, S. 117 ff.
- 7) Siehe dazu die entsprechende Regelung in § 9 Abs. 1 Nr. 2 FHG NRW für die Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß.
- 8) Von dieser Möglichkeit haben Rheinland-Pfalz in § 28 Abs. 2 Nr. 3 FHG RHPf und Baden-Württemberg in § 51 Abs. 2 S. 3 FHG BW für die Assistenten Gebrauch gemacht.
- 9) KMK-Vereinbarung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (außer Kunsthochschulen), Stand 18.03.1992.
- 10) Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6.8. 1992 - I A 10373/91.OVG - S. 11; OVG Lüneburg, Beschluß vom 17.5.1979, KMK-HSchr 1979, S. 329, 333 für Zahntechniker.
- 11) Vgl. z.B. die Regelungen in § 1 Abs. 1 Nr. 6 LVVO BW und § 6 Abs. 3 Nr. 3 LVVO Sachsen, die im Ergebnis beide 8 LVS vorsehen.
- 12) Das OVG Hamburg geht in seinem Beschluß vom 22.3.1988 - OVG Bs III 460/87 auf der Basis von Arbeitsplatzbeschreibungen für Laborassistenten von 6 LVS aus; das OVG Rheinland-Pfalz kommt sogar zu 12 LVS, aaO S. 22.
- 13) Ziff. 2.1.8.1 der KMK-Vereinbarung und die entsprechenden Regelungen in den LVVO der Länder; vgl. OVG Rheinland-Pfalz aaO.
- 14) Vgl. Bahro, Hochschulzulassungsrecht, Kommentar, 3. Aufl. 1994, Rz 4 zu § 8 KapVO.
- 15) BVerfGE 66,155,179
- 16) Vgl. BVerfGE aaO, S.181; Bahro aaO, Rz.5 zu § 8 und Rz.5 zu § 9 KapVO.
- 17) Vgl. BAG, Urteil vom 19.08.1992 - 7 AZR 560/91 - S.10ff. für die Assistenten nach § 48 FHG RHPf.
- 18) Vgl. z.B. § 23 Abs.3 NHF, der auch Fachhochschulabsolventen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Promotion eröffnet.
- 19) Nur wenn die Unterrichtstätigkeiten der AV 6 und 7 überwiegen, werden sie z.B. durch Eingruppierungserlaß außertariflich eingruppiert, weil sie dann als Lehrkräfte nach Ziff. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen des BAT von der Vergütungsordnung nicht erfaßt werden, vgl. BAG, AP 1987, Nr. 131 zu §§ 22, 23 BAT 1975
- 20) Vgl. BAG, Urteil vom 21.10.1992 - 4 AZR 532/91 - = ZTR 1993, S. 113 (L.S.).
- 21) Vgl. BAG aaO; BAG ZTR 1993, S. 246f.; siehe auch LAG Niedersachsen, Urteil vom 02.12.1993 - 7 Sa 1024/92E.
- 22) Vgl. BAG aaO; LAG Niedersachsen aaO.
- 23) Vgl. BVerwG, DVBl. 1989, S. 207f

#### Das Multimedia-Selbstlernzentrum für Fremdsprachenausbildung

Zu Beginn des Wintersemesters 1996/97 ist Fremdsprachenlernen an der HTWK Leipzig attraktiver geworden. Seit der Eröffnung des Multimedia-Selbstlernzentrums für die fachbezogene und die allgemeine Fremdsprachenausbildung steht den Studierenden aller Fachbereiche ein Speziallabor und Trainingszentrum für die individuelle fremdsprachliche Weiterbildung zur Verfügung. Im Unterschied zu Sprachlabors der ersten Generation finden die Nutzer bei uns eine stressfreie Umgebung vor, in der sie über den wahlfreien Zugriff auf alle für das Fremdsprachenlernen und -training wesentlichen Medien individuell spezifische Lernziele und Interessen verfolgen können und Lern- und Arbeitsstil sowie Schrittmaß jeweils selbst bestimmen.

Prof. Dr. Uwe Bellmann

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

Fichtestr. 28, 04275 Leipzig

# Forschung in Instituten an den Hochschulen für Technik und Wirtschaft

## Konkrete Erfahrungen in Zittau/Görlitz

*Damit An-Institute erfolgreich arbeiten können, ist eine Grundfinanzierung für die Akquisitionskosten von Forschungsprojekten und die Möglichkeit der längerfristigen Beschäftigung der technischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter erforderlich.*

**Prof. Dr.-Ing. habil. Rainer Hampel**  
**Hochschule für Technik, Wirtschaft**  
**und Soziales Wesen**  
**Zittau/Görlitz (FH)**  
**Institut für Prozeßtechnik, Prozeß-**  
**automatisierung und Meßtechnik**  
**(IPM) e.V.**  
**Theodor-Körner-Allee 16**  
**02763 Zittau**



Die Ausbildung von Diplomingenieuren an den Hochschulen für Technik und Wirtschaft mit den Anforderungsmerkmalen hohe Flexibilität im beruflichen Einsatz, langfristige Berufsfähigkeit und selbständige Weiterbildung zur Erweiterung der Einsatzgebiete erfordert die Einbeziehung der Studenten während des Studiums in Aufgaben der Forschung und Entwicklung. Unter der Voraussetzung, daß studienrichtungsspezifische Forschungsarbeiten an der HTW durchgeführt werden, ist das möglich durch studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit, Forschungspraktikum an der Hochschule und Diplomarbeiten.

Unter Berücksichtigung o. g. Anforderungsmerkmale können dabei neben der Vermittlung von Fertigkeiten und Fähigkeiten vor allem auch ingenieurwissenschaftliche Arbeitsmethoden und die Fähigkeit zur Team-Arbeit entwickelt werden.

Ausgehend von den Erfahrungen, die in dreijähriger Forschungsarbeit am Institut für Prozeßtechnik, Prozeßautomatisierung und Meßtechnik (IPM) gesammelt wurden, werden in den folgenden Abschnitten einige Randbedingungen für die Durchführung von Forschungsarbeiten an Hochschulen für Technik und Wirtschaft diskutiert.

Das Institut IPM (e. V.) wurde 1993 als An-Institut an der HTWS Zittau/Görlitz gegründet. In vier in der Regel von Hochschullehrern geleiteten Forschungsgruppen Prozeßautomatisierung und Meßtechnik, Steuerungstechnik und Antriebstechnik, Kernenergie-technik und Verbrennungstechnik werden interdisziplinäre fachbereichsübergreifende Forschungs- und Entwicklungsprojekte bearbeitet. Die Organisation der Arbeit am Institut und die Kooperation mit der HTWS sind in folgenden Dokumenten festgeschrieben:

- Satzung des eingetragenen gemeinnützigen Vereins „Institut für Prozeßtechnik, Prozeßautomatisierung und Meßtechnik e. V.“,
- Vereinbarung zur Kooperation zwischen der HTWS und dem IPM,

- Geschäftsordnung des Institutes.

Die Abstimmung der operativen Probleme der Forschungsarbeit erfolgt in der Beratung der Forschungsgruppenleiter, strategische Aufgaben werden mit einem wissenschaftlichen Beirat, in dem das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, die Hochschulleitung und Vertreter der Industrie mitwirken, abgestimmt. Zur Zeit arbeiten am Institut 26 wissenschaftliche Mitarbeiter, von denen 24 aus Projektmitteln finanziert werden.

Unabhängig davon, ob die Forschungs- und Entwicklungsarbeit in einem Institut oder An-Institut durchgeführt wird, ist davon auszugehen, daß sie gemeinnützigen Zwecken unterliegt. Anders ist nach Auffassung des Autors eine wertfreie Verbindung von Forschung und Lehre im Beruf des Hochschullehrers nicht möglich.

### Die Akquisition von Forschungsprojekten

Grundlagen für die Akquisition der Forschungsprojekte bilden:

- die Fachkompetenz der Hochschullehrer und der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- die für die Projektbearbeitung verfügbaren Werkzeuge (z. B. kommerzielle oder selbstentwickelte Software),
- Versuchsanlagen zur Durchführung experimenteller Arbeiten,
- technische Ausstattung und Infrastruktur.

Entsprechend den spezifischen Anforderungen an den Inhalt der Forschung und die Akquisitionsmethode können drei Gruppen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten unterschieden werden:

1. Lang- und mittelfristige Projekte mit hohem Anteil an anwendungsbezogener Grundlagenforschung,
  - Finanzierung auf Aufwandsbasis in der Regel aus Mitteln der Öffentlichen Hand,
  - Akquisition durch Beteiligung an Ausschreibungen und Bewerbungen
2. Mittelfristige Projekte mit hohem Anteil anwendungsbezogener Forschung
  - Finanzierung im Rahmen von Werkverträgen mit privatwirtschaftlichen Einrichtungen,
  - Akquisition durch Präsentation und Beteiligung an Ausschreibungen
3. Kurzfristige Projekte vorrangig zu Entwicklungsaufgaben für kleine und mittlere Unternehmungen
  - Finanzierung im Rahmen von Werkverträgen auf Aufwandsbasis oder mit Festpreis
  - Akquisition durch Präsentation.

Von herausragender Bedeutung, jedoch in der Regel ohne kurzfristigen Effekt sind:

- die Beteiligung an Fachmessen
- die Beteiligung an Fachkonferenzen
- die Betreuung von Diplomarbeiten in der Industrie.

Die Aufwendungen für die Akquisition von Projekten unterteilen sich dann in zwei Komplexe:

**Projektbezogene Aufwendungen:**

Neben der Aufgabenstellung bzw. dem Projektantrag sind in der Regel zusammenfassende Darstellungen eigener wissenschaftlicher Arbeiten und Literaturstudien anzufertigen. Ebenso ist die Eignung der vorhandenen technischen Basis für eventuelle Experimente nachzuweisen. Die Erfahrungen zeigen, daß insbesondere beim Einstieg in ein Programm drei bis fünf Anträge erstellt werden müssen (einschließlich Überarbeitungen und Anpassungen), um erfolgreich zu sein. Der Zeitraum zwischen Antragstellung und Zuwendung bei öffentlich geförderten Projekten liegt zwischen 6 Monaten und einem Jahr. Bei solchen Projekten dürfen Aufwendungen vor der Zuwendung nicht dem Projekt angerechnet werden, was aufgrund der Erfolgswahrscheinlichkeit in der Mehrzahl der Fälle auch gar nicht möglich wäre. Es wird vorausgesetzt, daß Kosten für Infrastruktur, darunter sind auch Instandhaltung und Betrieb von Versuchsanlagen zu rechnen, nicht aus dem Projekt finanziert werden.

Im Erfolgsfall werden Projekte in der Regel mit einer Laufzeit von zwei bis drei Jahren mit hohem Anteil an anwendungsbezogener Grundlagenforschung gefördert, was zu einer wesentlichen Stabilisierung des Institutes führt.

Nahezu die gleichen Aufwendungen sind für industriefinanzierte Projekte zu betreiben. Aufgrund höherer Anwendungsbezogenheit sind jedoch wesentlich kürzere Projektlaufzeiten und entsprechend höhere Bearbeitungskapazität erforderlich. Dazu ist zwingend vorausgesetzt, daß wissenschaftliches Personal und die technische Ausrüstung kurzfristig zur Verfügung stehen. Dieser Fakt bestimmt häufig das Zustandekommen des Vertrages.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß für Projekte ca. ein bis zwei Mannmonate Vorleistungen für ein Mannjahr Laufzeit erforderlich sind, wobei letztere Zahl für kurzfristige Projekte gilt.

**Allgemeine Aufwendungen:**

Die wesentlichen Komponenten dieser Aufwendungen sind die Erarbeitung

von Veröffentlichungen, Patenten und Exponaten für Präsentationen. Sie umfassen einen Zeitbedarf von ca. einem Mannmonat pro wissenschaftlicher Mitarbeiter.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß für die Akquisition von Forschungsprojekten Aufwendungen notwendig sind, die laufenden Projekten nicht zugeordnet werden können oder dürfen.

**Die internationale Zusammenarbeit**

In der internationalen Zusammenarbeit hat sich die Verbindung von Lehre und Forschung als zwingende Voraussetzung erwiesen, da praktische gemeinsame Forschungsarbeit in der Regel von Diplomanden und Aspiranten durchgeführt wird. Das IPM unterhält zur Zeit mit 11 ausländischen Instituten Kontakte, gemeinsam mit 5 Hochschulinstituten wurden 1996 vier Projekte im Rahmen des Inco-Copernicus-Programms beantragt. Es ist offensichtlich, daß die Erfolgswahrscheinlichkeit für eine EU-Förderung wesentlich geringer ist, so daß derartige Projekte nicht unbedingt profilbestimmend für ein Institut sein können, sie sind aber nur effektiv realisierbar, wenn sie sich in das Profil des Institutes einordnen.

Relativ stabil läuft der Studentenaustausch im Rahmen des ERASMUS-Programms. Am Institut haben bisher 7 Studenten zwei- bis viermonatige Praktika und Diplomarbeiten ausgeführt. Da der Zeitpunkt für derartige Praktika nicht steuerbar ist, liegt der Betreuungsaufwand hauptsächlich bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern des Institutes und nicht, wie wünschenswert, auch bei eigenen Diplomanden.

Ohne das Problem überzubewerten muß doch konstatiert werden, daß der Status der HTWS gelegentlich zum Problem beim Abschluß von Kooperati-

onsvereinbarungen sowohl im westlichen als auch im östlichen Europa führt. Zu verweisen ist hier besonders auf die Änderung des Status der britischen Polytechnika zu Universitäten.

**Die Personalstruktur des Institutes**

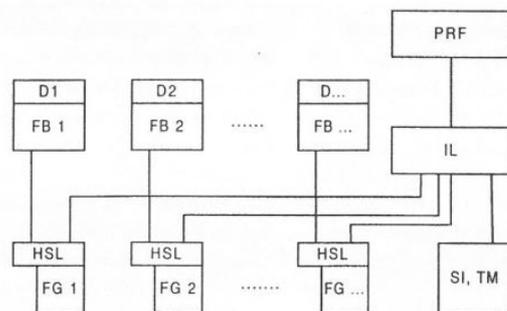
Das Institut besteht aus Fachgebieten, die von Hochschullehrern geleitet werden. Die Bezeichnung der Fachgebiete entspricht in der Regel den Berufungsbereichen. Die Zuordnung der Hochschullehrer zum Fachbereich wird durch die Aufgaben in der Lehre bestimmt. Zwangsläufig sind damit die Mitarbeiter des Fachgebietes auch Mitglieder des Fachbereiches.

Damit ergibt sich das Problem der Doppelunterstellung des Hochschullehrers. Unter den Gesichtspunkten der Verbindung von Lehre und Forschung sowie der objektiv erforderlichen Interdisziplinarität ist das jedoch von Vorteil, sie führt zu einem Interessenausgleich zwischen Lehre und Forschung und zu einer Interdisziplinarität in der Ausbildung.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Institutes unterstehen disziplinarisch der Institutsleitung in gleicher Weise, wie die Laboringenieure dem Dekan unterstehen. Dadurch wird gewährleistet, daß die wissenschaftlichen Mitarbeiter ebenso wie die technischen Mitarbeiter für alle Fachgebiete tätig sein können.

Alle Mitarbeiter des Institutes sind projektbezogen befristet eingestellt. Unabhängig davon sind für die Funktion des Institutes folgende Personengruppen erforderlich:

- langfristig beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter (5 ... 10 a)
- kurzfristig beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter (> 5 a)
- langfristig beschäftigte technische Mitarbeiter (5 ... 10 a)



D	Dekan	HSL	Hochschullehrer
FB	Fachbereich	FG	Fachgebiet
IL	Institutsleitung	SI	Sekretariat des Institutes
PRF	Prorektor Forschung	TM	Technische Mitarbeiter

Einordnung des Institutes in die Struktur der HTWS

## FH-TRENDS

**Verwaltungsmanagement in Osnabrück**

Der achtsemestrige Studiengang beinhaltet eine Kombination aus juristischen, wirtschaftlichen und sozialkommunikativen Fächern und soll eine attraktive Alternative zur konventionellen Ausbildung für den gehobenen Dienst in internen Verwaltungsfachhochschulen bieten. Er ist in ein dreisemestriges Grundstudium und ein achtsemestriges Hauptstudium gegliedert. Integriert sind zwei Praxissemester, die in einer öffentlichen Verwaltung, einem kommunalen Unternehmen oder einem Kommunalverband zu absolvieren sind. Der Studiengang beginnt im Wintersemester 96/97 als Modellstudiengang des Bundes.

abi 8+9, Is.

**Wirtschaftsmathematik:****Präsenz- und Fernstudium**

Die FHTW bietet ab dem Wintersemester den Studiengang Wirtschaftsmathematik als Kombination zwischen einem Präsenz- und einem Fernstudium an. Damit sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, ohne Zeitverlust während des Studiums einen Beruf auszuüben. Ein Drittel des Studiums ist als Fernstudium zu absolvieren. Das Studium richtet sich mit 40% Mathematikanteilen, 32% Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsrecht, 20% Informatik und 8% Sprachen vor allem an der Absolventennachfrage von Versicherungen, Banken und Investmentgesellschaften aus.

PI Nr. 27 der FHTW,

Is.

**Teilzeitstudium Physikalische Technik**

Die FH Münster bietet das Grundstudium für den Studiengang Physikalische Technik ab dem WS 96/97 zusätzlich als Teilzeitstudium an. Damit soll auf das veränderte Studierverhalten eines Teils der Studierenden reagiert werden, die neben dem Studium jobben. Der Vorlesungsbetrieb läuft für Teilzeitstudierende nur montags, dienstags und am Mittwochvormittag. Dadurch verlängert sich das Grundstudium von drei auf fünf Semester. Das anschließende Hauptstudium kann nur in Vollzeitform absolviert werden.

PM der FH Münster,

Is.

**Fernstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen**

Das zum Wintersemester 1996/97 erstmals eingerichtete Studienangebot der FH Braunschweig-Wolfenbüttel wendet sich an Absolventen eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums. Es umfaßt fünf Semester und schließt mit der Diplom-Prüfung zum „Dipl.-Wirtschaftsing. (FH)“ ab. Das Fernstudium wird ergänzt durch Präsenzveranstaltungen in Wolfsburg, die sechs Samstage und ein einwöchiges Seminar umfassen. Der Studiengang beruht auf einer Kooperationsvereinbarung der FH Braunschweig-Wolfenbüttel mit dem Fachhochschul-Fernstudienverband der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Presseinformation des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur v. 02.08.96,

Is.

**Weiterbildungsfernstudium M.B.A. for Europe**

Das Weiterbildungsstudium M.B.A. for Europe der FH Osnabrück wird berufsbegleitend als dreijähriges Fernstudium in Kombination mit Präsenzphasen (2 bis 4 Wochenenden und 1 Blockwoche pro Jahr) durchgeführt. Die Lehrveranstaltungen erfolgen ausschließlich in englischer Sprache durch Lehrkräfte der FH Osnabrück in Zusammenarbeit mit einer britischen Partnerhochschule. Zulassungsvoraussetzung ist neben einem Hochschulabschluß eine dreijährige Berufserfahrung. Im ersten Jahr werden grundlegende Kenntnisse in „Managing People, Resources, Operations and Information“ vermittelt. Bewerber mit einschlägigem betriebswirtschaftlichem Hochschulstudium können direkt in das zweite Studienjahr einsteigen. Die Studiengebühren betragen 2.500 DM, 3.500 DM und 4.500 DM für die entsprechenden Studienjahre. Für Frauen besteht die Möglichkeit der finanziellen Förderung im Rahmen des NOW-Programms der Europäischen Union.

PM der FH Osnabrück,

Is.

**Chemietechnik/Umwelttechnik**

Die FH Ostfriesland hat ab dem Wintersemester 1996/97 mit dem neuen Studiengang Chemietechnik/Umwelttechnik begonnen. Im Mittelpunkt der Ausbildung stehen Methoden und Techniken, die die Umweltbelastung verringern. Darüber hinaus können die Absolventen auch in anderen Anwendungsbereichen des Chemieingenieurwesens arbeiten. Eine Schwerpunktbildung ist in Biotechnologie, Polymertechnik oder technischer Katalyse möglich. Das achtsemestrige Studium umfaßt ein Praxissemester. Dieses sollte vorzugsweise, wie auch die Diplomarbeit, im Ausland absolviert werden.

Zeitschrift „Blickpunkt“ der FH Ostfriesland Nr. 2/96,

Is.

**Baumanagement**

Die FH Oldenburg bietet ab dem Wintersemester 96/97 den Studiengang Baumanagement an, der neben der ingenieurmäßigen Ausbildung Fächer wie Baurecht, Projektmanagement, Qualitätsmanagement, Personal- und Verhandlungsführung sowie Baubetrieb enthält. Weitere Schwerpunkte sind die Projektentwicklung und Schlüsselfertiges Bauen. Ziel des Studiengangs ist es, Baumanager mit ausgeprägtem Kostenbewußtsein und speziellen Kenntnissen für die Ausführung von Bauvorhaben in allen Bereichen des Bauwesens auszubilden.

abi 10/96, Is.

**Neukonzeption: Elektrische Meßtechnik**

Der FB Elektrotechnik der FH Braunschweig-Wolfenbüttel hat den Studiengang Elektrische Meßtechnik insbesondere durch die Aufnahme interdisziplinärer Themen neu konzipiert. Technikfolgenabschätzung, Qualitätssicherung, Qualitätsmanagement und Personalmanagement ergänzen das Studienprogramm. Die Absolventen des Studiengangs sollen ein Produkt bzw. einen Fertigungsprozeß unter ökonomischen und ökologischen Aspekten beurteilen können.

abi, 10/96, Is.

- Aspiranten (Qualifizierungsziel Promotion) (ca. 3 a)
- Diplomanden, wissenschaftliche Hilfskräfte.

Langfristig beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter dienen dem Erhalt der wissenschaftlichen Fachkompetenz. Durch sie erfolgt die fachliche Anleitung der Mitarbeiter und Studenten bei der Handhabung der institutsinternen Werkzeuge und die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Projektanträgen bis hin zur Erstellung der Abschlußberichte, für die oft auch nach offiziellem Abschluß des Projektes Arbeiten auszuführen sind. Ist das nicht gewährleistet, mußten sich alle Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den Hochschullehrer konzentrieren. Die Notwendigkeit der längerfristigen Beschäftigung technischer Mitarbeiter im Büro des Institutes und für die Wartung, den Betrieb und den Aufbau von Versuchsanlagen ist sicherlich nicht weiter zu begründen.

Eine Beschränkung der Beschäftigungszeit zum Beispiel auf 5 Jahre für wissenschaftliche Mitarbeiter führt zwangsläufig zu einem Verlust von Teilen der Fachkompetenz und zu ineffektiver Arbeit für den Hochschullehrer. Arbeitsrechtlich vertragliche und handhabbare Lösungen dieses Problems müssen in näherer Zukunft gefunden werden.

**Zusammenfassung**

In den vorangegangenen Abschnitten wurden einige Probleme aus der Tätigkeit eines Institutes aufgezeigt, die für In-Institute und An-Institute in gleicher Weise gelten.

Ein wichtiger Aspekt ist die Notwendigkeit der anwendungsorientierten Grundlagenforschung für die Profilierung des Institutes. Diese kann zur Zeit nur teilweise in öffentlich geförderten Projekten realisiert werden, deren Vergabe aus der Sicht eines Institutes sporadisch erfolgt. Damit kann die nicht erfolgreiche Bewerbung oder die mit größerer Verzögerung erfolgte Bestätigung zur Liquidierung einer Profillinie des Instituts führen.

Aus der Sicht des Autors ist dieses Problem nur zu lösen, wenn für die Institute eine anteilige Grundfinanzierung, anteilig bezogen auf die Zahl der Drittmittelbeschäftigten oder die eingeworbenen Drittmittel, erfolgt. Eine derartige Verfahrensweise würde die Tätigkeit der Institute an der HTW nachhaltig fördern, ohne die Zahl der Institute ins Uferlose anwachsen zu lassen und die Vergabe der Mittel für Forschung für HTW aus der Sicht der Institute zu objektivieren. ■



**Bund**

**Internationale Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen**

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, Dr. Jürgen Rüttgers, hat zwei Studien in Auftrag gegeben, die die Attraktivität des Studienortes Deutschland für ausländische Studierende abbilden sollen. Besonders interessant schienen uns die Ergebnisse der Studie des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt, die wir hier zusammenfassend wiedergeben.

Weltweit haben 1992 mehr als 1,3 Mio. Studenten im Ausland studiert, die Hälfte (660.000) davon stammt aus Asien, rund 35.000 studierten in Deutschland. Letztere Zahl ist 1993 um knapp 1.000 Studenten zurückgegangen.

- Aus den wirtschaftlich boomenden Ländern wie Malaysia, Taiwan oder Thailand kommt nur eine verschwindend geringe Zahl Studenten nach Deutschland (weniger als 1.400).

- Wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge in Deutschland besitzen im Gegensatz zu den USA keine Anziehungskraft. Von knapp 1.400 japanischen Studenten in Deutschland studiert die Hälfte Musikwissenschaften, 30 sind in den ingenieurwissenschaftlichen Fächern eingeschrieben, 15 in Medizin. Daraus folgt, daß wichtige Positionen in Management

und Verwaltung in Japan künftig noch häufiger mit Personen besetzt werden, die in den USA studiert haben. Für Korea gilt ähnliches.

- Gute Betreuung der ausländischen Studenten ist in USA und Australien selbstverständlich. Das gilt auch für die Zeit nach dem Studium. So kontaktiert z.B. die University of California regelmäßig etwa 20.000 ehemalige Studenten in der Asien-Pazifik-Region. Durch diese Kontaktpflege schaffen die Universitäten Netzwerke aus persönlichen Beziehungen, die die wirtschaftliche Kooperation der betroffenen Staaten beeinflussen.

- Die Studie bestätigt, daß die vor Studienaufnahme bestehende Sprachhürde bei entsprechender sprachlicher Förderung und durch die Einrichtung internationaler Studiengänge überwunden werden kann. Internationale Studienangebote, vorwiegend in englischer Sprache, tragen zur Attraktivität eines Studiums im betreffenden Land bei. Österreich, Finnland, die Niederlande und Schweden haben solche Angebote. Auf asiatischer Seite sind Japan und Thailand beispielhaft.

**Sonderprogramm Internationale Studiengänge**

Das BMBF hat gemeinsam mit der Hochschulrektorenkonferenz und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) ein Programm erarbeitet, in dem Modellversuche zur Entwicklung international ausgerichteter grundständiger Studiengänge gefördert werden sollen, und zwar sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen. Dem Programm haben die Kultus- und Wissenschaftsminister jetzt zugestimmt. Das BMBF fördert einzelne Studiengänge mit bis zu 1.000.000 DM jährlich. Insgesamt stehen bis zum Jahr 2000 rund 30 Mio. Mark dafür zur Verfügung.

Als Ausbildungsrichtungen kommen Wirtschaftswissenschaften, Ingenieurwissen-

schaften (einschließlich Informatik) und Teile der Naturwissenschaften in Betracht. Die Studierenden sollen je zur Hälfte Deutsche und Ausländer sein; als Unterrichtssprache ist jeweils Deutsch und eine Fremdsprache (z.B. Englisch, Französisch, Spanisch) vorgesehen. Die Studiendauer der Modellstudiengänge soll strikt an den geltenden Regelstudienzeiten orientiert sein und innerhalb dieser Zeiten mit einem Diplom abschließen. Sie werden in Kürze durch den DAAD ausgeschrieben.

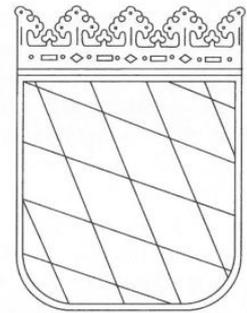
Pressemitteilung des BMBF vom 17.12.1996, mk.



**Baden-Württemberg**

**Fachtagung bei Hewlett-Packard**

Am 05. März 1997 findet die 8. hochschulpolitische Fachtagung des hlb-Landesverbands Baden-Württemberg bei der Hewlett-Packard GmbH in Böblingen bei Stuttgart statt. Nach einem Grußwort des Staatssekretärs im Wissenschaftsministerium Dr. Christoph-E. Palmer wird der Vorsitzende der Geschäftsführung Menno Harms über die HP-Erfolgsfaktoren im internationalen Wettbewerb referieren. Anschließend informiert der Geschäftsführer Personal- und Sozialwesen über Führung und Unternehmenskultur bei HP. Anmeldungen sind an die Vorsitzende des Landesverbands Prof. Dr. Dorit Loos zu richten, Fax 0711-6770596. ls



**Bayern**

**Aufbruch zu neuer Stärke - Signale für die Zukunft**

Unter dieses Thema stellte der bayerische Staatsminister für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Hans Zehe-mair, die Hochschulreform bei seiner Regierungserklärung vor dem Bayerischen Landtag am 29. Januar 1997.

Ausgehend von der Übereinstimmung in Bund und Ländern, daß strukturelle und inhaltliche Reformen nötig sind, werden in der Regierungserklärung die vorrangigen Ziele in offiziell zehn Punkten plus einem elften speziellen Punkt für die Fachhochschulen, der in der Zusammenstellung nicht genannt wurde, dargestellt: 1. **Stärkung der Leitungsstruktur und Neustrukturierung der Kollegialorgane:** Die Möglichkeit der Leitung der Hochschule durch einen Rektor oder Präsidenten allein wird aufgegeben, statt dessen wird ein Leitungsgremium für die Hochschulen eingeführt, das aus dem Rektor (Präsidenten), den beiden Prorektoren (Vizepräsidenten) und dem Kanzler besteht.

Die Amtszeit des Rektors beträgt grundsätzlich 6 Jahre mit der einmaligen Möglichkeit der Wiederwahl. Aufgaben, die bislang der Senat wahrgenommen hat, werden der neuen Hochschulleitung übertragen. Sie ist zuständig für die Verteilung von Stellen und Mitteln an die Fach-

bereiche und die Einrichtungen des Zentralbereichs. Durch gezielte Ressourcenverteilung sollen neue Schwerpunkte gesetzt und Umschichtungen vorgenommen werden, die der Profilbildung dienen. Das Leitungsgremium trägt auch die Verantwortung für die Aufstellung der Voranschläge für den Hochschulhaushalt. Die Stellung des Rektors (Präsident) als Vorsitzender des Leistungsgremiums wird durch die Übertragung von Aufsichtsbefugnissen und Weisungsrechten im Bereich der Lehrverpflichtungen gestärkt.

Die Leitung der Hochschule soll künftig durch einen Hochschulrat ergänzt werden, dem neben dem Rektor als Vorsitzenden fünf Mitglieder aus dem Bereich der Wirtschaft und Wissenschaft angehören. Die Bestellung des Hochschulrates erfolgt auf Vorschlag der Hochschulleitung durch den Minister. Er soll an den Entscheidungen der Hochschulorgane mitwirken, wie etwa beim Entwicklungsplan, bei Grundsatzfragen und Schwerpunkten des Haushaltsvollzugs. Zu Fragen der Bewertung von Leistungen der Hochschule in Forschung und Lehre soll mit dem Hochschulrat Sachverstand von außen in die Hochschule eingebracht werden.

Mit dem Schlagwort Straffung der Kollegialorgane wird die Versammlung zu einer Art erweiterten Senat reduziert. Sie besteht aus den Senatsmitgliedern und den Dekanen, ergänzt um die Vertreter der anderen Hochschulgruppen.

## 2. Erweiterung der Eigenverantwortung und Selbstständigkeit der Hochschule

Unter dem Stichwort Flexibilisierung der Hochschulhaushalte wird bei den wichtigsten Titelgruppen des Hochschulhaushalts gegenseitige Deckungsfähigkeit bzw. Austauschbarkeit hergestellt. Es ist kein Globalhaushalt vorgesehen. Die Stellengehälter freier besetz-

barer Stellen können für zusätzliche Lehraufträge und Gastprofessoren genutzt werden. Das Jährlichkeitsprinzip beim Hochschulhaushalt wird gelockert, Haushaltsreste können damit in ihren Kapiteln in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Im Personalbereich ist vorgesehen die Ernennungszuständigkeit für alle Beamte der Besoldungsgruppe A, ausgenommen Kanzler und Bibliotheksbeamte, den Hochschulen zu übertragen. Bei den Professoren bleibt der Kultusminister Dienstvorgesetzter, „doch werde ich meine Befugnisse als Dienstvorgesetzter weitgehend auf die Vorsitzenden des Leitungsgremiums der Hochschulen delegieren“, so der Minister.

Die Entscheidung über die Gewährung von Freisemestern geht an die Hochschule über, ebenfalls ist sie zuständig für übergangsweise Besetzungen von Professorenstellen.

Den Hochschulen wird eine gewisse Mitsprache bei der Auswahl ihrer Studenten zugebilligt. Mit hochschulspezifischen Kriterien, z.B. dem Nachweis von fachspezifischen Fähigkeiten, soll die Hochschule einen Teil ihrer Studenten auswählen können. Das Abitur wird dennoch seine Bedeutung als Hochschulzugangsberechtigung beibehalten.

**3. Die Leistung, der Wettbewerb und die Profilbildung zwischen den Hochschulen** und innerhalb der Hochschulen sollen durch Schwerpunktbildung und verbesserte Fächerstruktur gefördert werden. Die Gewährung staatlicher Mittel wird in Zukunft betont leistungsbezogen aber auch belastungsabhängig sein. Eine ressourcenmäßige Mindest- bzw. Grundausstattung der Fachbereiche und sonstigen Einrichtungen wird garantiert, Ergänzungsausstattungen werden befristet aus einem zentralen bei der Hochschule zu bildenden Mittel- und Stellenfonds bereit ge-

stellt. Die Beteiligung der Universitäten an den erwirtschafteten Mitteln wird verbessert. Zur Erneuerung der Fächerstruktur und Schwerpunktbildung werden frei werdende Professuren umgewidmet, soweit sie für das Lehrangebot nicht zwingend erforderlich sind.

## 4. Reformmaßnahmen im Personalbereich

Durch den Professor auf Zeit und die Möglichkeit von Teilzeitprofessuren soll in größerem Umfang berufliche Praxis in die Hochschule eingebracht und kurzfristig notwendige und nur für begrenzte Zeit benötigte Erweiterung der Lehrkapazität realisiert werden. „Geänderte Rahmenbedingungen und die Lebenserfahrung zeigen, daß nicht jeder Professor den Freiraum, der ihm nach Erfüllung der Lehrverpflichtung bleibt, in der Forschung zu jedem Zeitpunkt seiner akademischen Laufbahn in vollem Umfang nutzt oder nutzen kann. Die Frage, ob eine variable Festlegung von Lehr- und Forschungsaufgaben zu mehr Effizienz in der Aufgabewahrnehmung der Hochschulen führen kann, bedarf einer intensiven Diskussion innerhalb der Länder“. Alle Bestrebungen leistungsbezogene Vergütungen im Besoldungsrecht zu ermöglichen werden unterstützt, etwa eine zusätzliche Lehrvergütung bei über das Pflichtmaß hinaus gehenden Lehrleistungen und bei Weiterbildungsangeboten.

**5. Nach ersten Erfolgen des Aktionsprogramms zur Verkürzung der Studiendauer** sollen entsprechende Aktivitäten weitergeführt werden. Zwischenprüfungen in allen Studiengängen, die in den Studienplänen spätestens nach dem 4. Semester vorzusehen sind, müssen erfolgreich spätestens nach dem 6. Semester abgelegt sein, um weiterstudieren zu können. Die Freiversuchsregelung bei Abschlußprüfungen soll ausgeweitet werden. Studiengänge müssen sich benachbarten Fächern öffnen

und flexibler werden. Die Studienpläne sollen so geändert werden, daß Hochschulabsolventen über fachliche und außerfachliche Schlüsselqualifikationen verfügen. Sie sollen im jeweiligen Berufsfeld flexibel neues Wissen erfassen und umsetzen können, geistige und soziale Kompetenz und Teamfähigkeit besitzen sowie Verständnis für systematische Zusammenhänge haben. Der Umgang mit neuen Medien ist unerlässlich.

Zur Realisierung werden an den Hochschulen Neuerungen im Lehrbereich eingeführt: Lehrberichte sollen auf Fachbereichsebene Aufschluß über die konkrete Lehrsituation in den einzelnen Studiengängen geben. Beteiligung der Studenten an der Bewertung der methodisch-didaktischen Gestaltung von Lehrveranstaltungen wird verpflichtend. Aufgrund dieser Berichte wird die Hochschulleitung in die Lage versetzt, qualitätsverbessernde Maßnahmen zu treffen. Zur Erstellung der Lehrberichte und zur Umsetzung der sich aus den Lehrberichten ergebenden Erkenntnisse für die Optimierung des Lehrbetriebs sollen die neu einzuführenden Studiendekane schnell und wirksam eingesetzt werden.

**6. Zur Internationalisierung der Hochschule** wird zunächst nach einer Bilanz des bereits mit Hilfe des Fonds „Hochschule International“ erreichten Stands festgestellt, daß die fachspezifische Fremdsprachenausbildung zunächst über das Hochschulsonderprogramm III, später über den allgemeinen Haushalt finanziell gefördert werden soll. Die Zugangsmöglichkeit ausländischer Bewerber mit ausländischem Vorbildungsnachweis wird flexibler gestaltet werden. Durch erhöhte Transparenz des Studienangebots und eines Lehrangebots auch in englischer Sprache werden die Voraussetzungen geschaffen, daß den ausländischen Studenten ihre Studienleistungen im Bildungssystem

stem ihres Heimatlandes anerkannt werden. Dabei soll das deutsche Studiensystem keinesfalls aufgegeben werden, aber in seiner Kompatibilität, insbesondere mit dem vorherrschenden angelsächsischen System verbessert werden.

**7. Die Nutzung der neuen Informationstechnologie** wird im Rahmen von Bayern-Online an allen Hochschulen immer wichtiger. Das bayerische Hochschulnetz läuft problemlos. Mittel zur Förderung von Pilotprojekten zum Einsatz von Multimedia auch in der Lehre an Hochschulen werden über die Privatisierungserlöse zur Verfügung gestellt. Medienunterstützte Lehre wird in der Zukunft eine herausragende Rolle spielen. Multimedia Lehr- und Lernangebote sollen vermehrt eingesetzt werden; im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten werden sie an Umfang und Bedeutung zunehmen, dabei wird jedoch das herkömmliche Lehrangebot und insbesondere die Persönlichkeit des Hochschullehrer keineswegs überflüssig. Auch in den Hochschulverwaltungen soll durch die technischen Möglichkeiten die Effizienz erhöht werden.

**8. Bei den Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses** werden vor allem Maßnahmen im universitären Bereich angekündigt, wobei speziell erwähnenswert ist, daß die Habilitation elastischer gehandhabt, aber als Regelfall grundsätzlich beibehalten werden soll.

**9. Unter der Überschrift Stärkung und Verbesserung der Zusammenarbeit** zwischen Hochschulen und Wirtschaft wird festgestellt, daß auf gutem Fundament die bayerische Forschungsstruktur weiter entwickelt wird, wobei die Umsetzung der Forschungsergebnisse in marktfähige Produkte ein vorrangiges Ziel ist. Die Regierung bekennt sich zur staatlichen Finanzierung von Forschung und Lehre an Hochschulen, gleichzeitig

unterstützt sie alle Bestrebungen, neue Finanzierungsinstrumente auf freiwilliger Basis zu entwickeln um die staatliche Finanzierung zu ergänzen. Der Minister appelliert dringend an die Wirtschaft, die Einstellungsmöglichkeiten für junge auf neuestem Stand ausgebildete Akademiker zu verbessern. Durch das Förderprogramm FLÜGGE werden junge Hochschulabsolventen parallel zur Konzeptionsphase ihrer Existenzgründung für die Dauer von zwei Jahren die Möglichkeit haben auf einer halben Stelle der Universität zu arbeiten und zugleich die wissenschaftliche Infrastruktur ihrer Universität zu nutzen.

**10. Bei den speziellen Fachhochschulproblemen** ist das Thema Nr. 1 die Attraktivität der Fachhochschulen zu steigern und sie daher stärker auszubauen. Für 1997/98 sind 150 neue Professorenstellen für die 8 neuen bayerischen Hochschulstandorte vorgesehen. Das Studienangebot soll bedarfsgerecht erweitert werden. Neben neuen Studiengängen wie im Medienbereich, der Umwelttechnik und des Managements wird überlegt, welche Studiengänge aus den Universitäten an die Fachhochschulen verlegt werden können. Das Ergebnis dieser Überlegungen hängt davon ab, in wie weit die status- und besoldungsrechtlichen Voraussetzungen des öffentlichen Dienstes für die Hochschulabsolventen attraktiver gestaltet werden. Die Sicherstellung der internationalen Anerkennung von Rang und Qualität der Fachhochschulausbildung ist entscheidend für die Weiterentwicklung der Fachhochschule. Zur Forschung an Fachhochschulen bemerkte der Minister „die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wird derzeit von einzelnen besonders engagierten Fachhochschulprofessoren wahrgenommen. Ob sie als eine Aufgabe der Fachhochschule insgesamt

ohne Vernachlässigung der Lehre institutionalisiert werden kann bedarf noch eingehender Überlegungen“.

Zum Abschluß seiner Regierungserklärung bemerkte Minister Zehetmair, daß bei einer länderfreundlichen Auslegung des Hochschulrahmengesetzes die aufgeführten Maßnahmen weitestgehend ohne Novellierung dieses Gesetzes durchgeführt werden können, nur für einige Punkte ist eine Änderung des Hochschulrahmens nötig, insbesondere für die Einführung der dem angelsächsischen System entsprechenden akademischen Grade und für Maßnahmen im Bereich des Dienstrechtes wie einer leistungsbezogenen Besoldung von Professoren und der allgemeinen Einführung des Teilzeitprofessors.

Als Bemerkung sei noch erwähnt, daß die SPD Fraktionsvorsitzende im Bayerischen Landtag, *Renate Schmidt*, in ihrer Entgegnung ein sehr ähnliches Konzept vorstellte.

Prof. Hans-Jürgen Körner  
FH Augsburg  
Baumgartnerstraße 16  
86161 Augsburg



Berlin

**Modellhochschule  
FHTW**

Die Fachhochschule für Technik und Wirtschaft beabsichtigt, neue Strukturen der Hochschulorganisation und des Hochschulmanagements durchzuführen. Sie möchte zu einem Landesbe-

trieb werden, der wie eine Aktiengesellschaft organisiert und geleitet wird. Ein entsprechender Antrag wurde *Senator Radunski* vorgelegt, der Vorsitzender des Aufsichtsrates werden würde. Umfassende Kompetenzen im Personal- und Finanzbereich sollen die Hochschule in die Lage versetzen, schwierige Entscheidungen der Mittelverteilung und des Ressourceneinsatzes zu bewältigen. Dazu gehört die Einführung eines strategischen Controllings für die hochschulinterne Mittelverteilung auf der Basis leistungsbezogener Komponenten. Grundlage ist ein betriebliches Rechnungswesen.

Die FHTW ist sich sicher, daß sie bei einer privaten Wirtschaftsführung effizienter wirtschaften kann als bisher. Sie will die Dienstleistungen der Hochschule vermarkten und Professoren vorzugsweise als Angestellte beschäftigen. Ein Teil der eingesparten Mittel soll in Form einer „Effizienz-Rendite“ an das Land zurückfließen.

PM FHTW, Is.



NRW

**Vorgestellt:  
Peter Renvert**

Prof. Dr.-Ing. Peter Renvert wurde im Februar 1996 zum Vorsitzenden des hlb-NRW gewählt. Er trat die Nachfolge von Wolfgang Sieber (FH Niederrhein) an. Als erste Aufgabe sah Renvert es an, eine

## Nordrhein-Westfalens Hochschulen auf dem Weg ins nächste Jahrtausend

Leitlinien zur Funktionalreform:  
Fortschritt oder Rückschritt?

### Podiumsdiskussion des *hlb*-NRW

Dienstag, 29. April 1997, ab 17.00 Uhr  
Audimax der Märkischen Fachhochschule Iserlohn

Vertreter aus dem Wissenschaftsministerium, dem Wissenschaftsausschuß und Jürgen W. Möllemann, ehemaliger Bundesbildungsminister, diskutieren folgende Themen:

- größere Eigenständigkeit und Selbstverantwortung
- Stärkung der Funktion des Rektors und des Dekans
- Steigerung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen
- Bildung eines Hochschulrates
- Weiterentwicklung der Finanzautonomie und leistungsbezogene Mittelzuweisung

Anschließend lädt der *hlb*-NRW zum Umtrunk. Ein Tagungsbeitrag wird nicht erhoben.

#### ■ Anmeldungen werden erbeten an:

Prof. Dr.-Ing. P. Renvert  
HLB-Geschäftsstelle NRW  
Postfach 1109  
58803 Neuenrade  
Telefon und Telefax (02392) 64771

#### ■ Tagungsort:

MFH Iserlohn  
Frauenstuhlweg 31  
58644 Iserlohn

#### ■ Wegbeschreibung:

A 46 Richtung Iserlohn  
Ausfahrt Iserlohn-Zentrum  
Richtung Zentrum - Bahnhof - Parktheater  
Entfernung der MFH vom Bahnhof ca. 1 km

*Geschäftsstelle des hlb-NRW in Neuenrade aufzubauen.*

Peter Renvert wurde 1946 in Münster (Westfalen) geboren. Nach erfolgreichem Abschluß der Realschule in Münster absolvierte er eine Lehre als Landmaschinenmechaniker. Im Jahr 1965 wurde er Kammer-, Landes- und Bundessieger im praktischen Leistungswettbewerb der deutschen Handwerksjugend unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten.

Von 1965 bis 1968 besuchte er die Staatliche Ingenieurschule Köln, Fachrichtung Maschinenbau, Abt. Landmaschinen und schloß als Ingenieur (grad) ab.

Von 1968 bis 1974 studierte Renvert an der RWTH Aachen die Fachrichtung Maschinenbau. Nach dem Diplom war er von 1974 bis 1981 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für hydraulische und pneumatische Antriebe und Steuerungen der RWTH Aachen unter der Leitung von Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Backé. Renvert promovierte 1981 mit dem Thema „Vergleich von Prüfverfahren zur Untersuchung des Anlauf- und Langsamlaufverhaltens von Hydromotoren“.

Von 1981 bis 1984 war er Technischer Leiter bei einem Spezialunternehmen für hydraulische Geräte und Anlagen mit ca. 500 Mitarbeitern. Zum 1.10.1984 wurde Renvert zum Professor für Konstruktion und Gerätetechnik an die heutige Märkische Fachhochschule Iserlohn (MFH), Fachbereich Physikalische Technik, berufen. Heutige Lehrgebiete

sind Gerätetechnik, CAD, Konstruktionslehre und Fluidtechnik.

Seit mehr als 10 Jahren ist er Beauftragter für Industrieseester sowie seit mehreren Jahren Mitglied des Senats und der Senatskommission für Planung und Finanzen.

Sie erreichen Ihren Vorsitzenden unter der Anschrift der Geschäftsstelle des *hlb*-Landesverbandes NRW:

HLB - Landesverband NW  
Postfach 1109  
58803 Neuenrade  
Telefon und Fax (02392) 64771



## Thüringen

### Vorgestellt: Der Vorstand des *hlb*-Thüringen

*Prof. Dr. Wolfgang Eibner wurde im November 1996 zum Vorsitzenden des neugegründeten hlb-Landesverbandes Thüringen gewählt.*

Wolfgang Eibner wurde 1960 in Gießen geboren. In den Jahren 1980-86 studierte er Volkswirtschaftslehre an der Universität zu Köln und promovierte 1990 an der Universität Passau zum Dr. rer. pol. mit dem Thema „Grenzen der Auslandsverschuldung der Dritten Welt“.

Anschließend war er bis 1993 als Controller bei ei-



nem der größten Unternehmen der chemischen Industrie in Düsseldorf tätig.

Für das Forschungsinstitut der Friedrich-Naumann-Stiftung in Bonn führte Eibner 1991 eine Studie zum Problemkomplex möglicher ökologischer Kompensationen eines Schuldenerlasses der Dritten Welt durch.

Im Oktober 1993 wurde er zum Professor für Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik an die FH Jena berufen. Seit 1994 ist er Dekan des FB Wirtschaftsingenieurwesens der FH Jena.

Sie erreichen den Vorsitzenden Eibner unter folgender Anschrift:

**Fachhochschule Jena**  
**Fachbereich**  
**Wirtschaftsingenieurwesen**  
**Carl-Zeiss-Str. 2/3**  
**07743 Jena**  
**Telefon (03641) 631463**  
**Telefax (03641) 631489**

*Prof. Dr. Hubert Ostermaier wurde im November 1996 zum Schatzmeister des neugegründeten hlb-Landesverbandes Thüringen gewählt.*

Hubert Ostermaier (Jahrgang 1964) hat an der Universität Passau Betriebswirtschaftslehre studiert. In den Jahren nach seinem Studium konzentrierte sich seine

Tätigkeit auf die Beratung von Industrie- und Dienstleistungsunternehmen zur Einführung von Geschäftsberichtsorganisationen.

Während seiner Promotion über die Reorganisation divisionaler Unternehmen hat er Lehraufgaben für das betriebswirtschaftliche Institut „Rechnungswesen und öffentliche Betriebe“ der Universität Erlangen-Nürnberg auf dem Gebiet des Rechnungswesens und des Controllings übernommen. Promoviert hat Ostermaier an der Karl-Franzens-Universität Graz.

Von 1993 bis zur Berufung an die FH Jena im Wintersemester 1996/97 war er in einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen tätig, wo er mit Aufgaben der betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Beratung sowie des Prüfungswesens betraut war.

An der FH Jena vertritt er im FB Wirtschaftsingenieurwesen das Fach „Betriebswirtschaftslehre, Betriebliches Rechnungswesen und Unternehmensführung“.

*Prof. Dr.-Ing. Andreas Braunschweig wurde im November 1996 zum stellvertretenden Vorsitzenden des neu-*

*gegründeten hlb-Landesverbandes Thüringen gewählt.*

Andreas Braunschweig wurde 1954 in Halle an der Saale geboren.

Von 1976-1981 studierte er Gerätetechnik (heute Feinwerktechnik) an der TH Ilmenau.

Von 1981-1984 war er wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Mechanismen- und Mechanismen-technik bei Prof. Dr. G. Bögelsack. 1985 promovierte er zum Dr.-Ing. über sensorisierte Greifertechnik für Industrieroboter.

Von 1984-1989 arbeitete er als Entwicklungsingenieur am Institut für Präzisionstechnik und Automation Suhl an der Entwicklung von Automatisierungseinrichtungen für Industrieunternehmen. Daneben nahm er an der TH Ilmenau eine Lehrtätigkeit wahr.

Von 1990 - 1994 war er Referent des Prorektors für Wissenschaft der TH Ilmenau.

1994 erhielt er einen Ruf als Professor für Automatisierungstechnik/Antriebstechnik an die FH Schmalkalden.

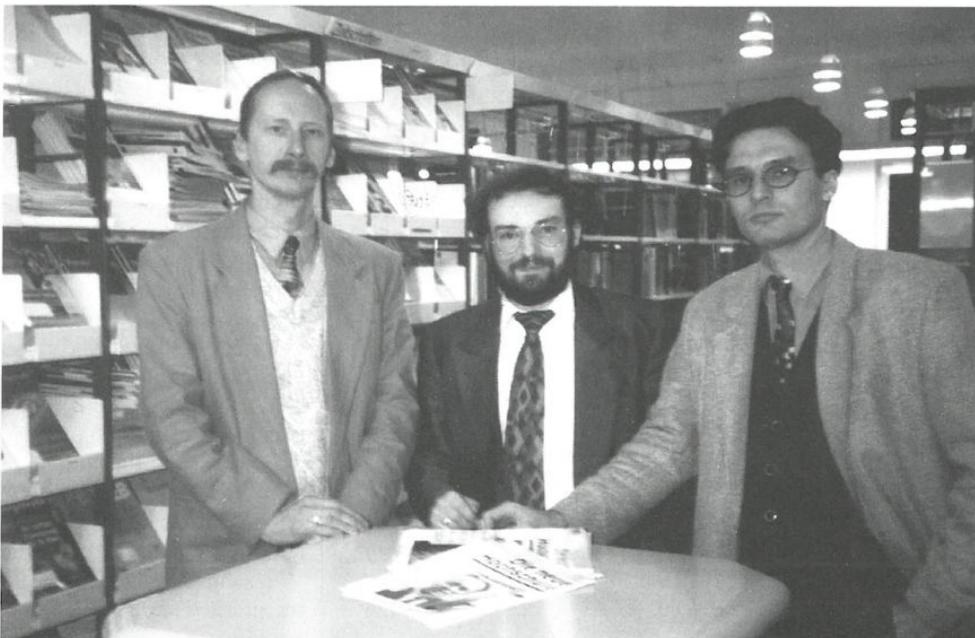
## Wen fördert das Wissenschaftsrecht?

*Zur aktuellen Situation der Fachhochschulen - so lautete das Fortbildungsangebot des Vereins zur Förderung des Deutschen und Internationalen Wissenschaftsrechts am 21. und 22. November 96, von dem nicht nur die zahlenden Teilnehmer, sondern auch die Veranstalter, nicht unbedingt aber das Wissenschaftsrecht selbst profitierten. Die Veranstaltung, moderiert vom Vorsitzenden des Vereins, Universitätsprofessor Dr. D. Leutze<sup>1)</sup> (Uni-GH-Essen), und seinem Stellvertreter, Universitätsprofessor Dr. H. Krüger (Universität Köln), war in mehrfacher Hinsicht bemerkens- und mitteilenswert.*

Es sollte über die aktuelle Situation der Fachhochschulen referiert und diskutiert werden. Zwei aktuelle Themen blieben dennoch ausgeklammert: Zum einen hätte eine Verbindung hergestellt werden müssen zwischen der aktuellen Situation der Fachhochschulen und den anstehenden Änderungen des Hochschulrahmenrechts. Und zum anderen war den nordrhein-westfälischen Hochschulen gerade aufgegeben worden, Vorschläge zur Änderung ihrer Leitungsstrukturen und zur Deregulierung zu diskutieren.<sup>2)</sup>

### Stellung und Aufgabe der Fachhochschulen im Bildungssystem

Von derartiger Aktualität unberührt wurde also das Programm abgehandelt. Professor Dr. Manfred Ehrhardt hat als Generalsekretär des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft seinen bekannten hochschulpolitischen Auffassungen nicht abgeschworen, die er zunächst in Baden-Württemberg und zuletzt als Senator für Wissenschaft und Forschung des Landes Berlin umgesetzt hat. Er setzt nach wie vor auf die Trias Universität - Fach-



V. l. n. r.: Braunschweig, Eibner, Ostermaier

hochschule - Berufsakademie mit eindeutig differenzierter Aufgabenstellung und bekräftigte den Unterschied zwischen Bildung (durch Wissenschaft an den Universitäten) und Ausbildung zur Berufsfähigkeit (Fachhochschulen) und Berufsfertigkeit (Berufsakademien). „Wer Humboldt für alle will, gibt ihn keinem“. Wobei Humboldt für die „geistige, sittliche, ästhetische und charakterliche Erziehung“ im Sinne des deutschen Bildungsbürgertums steht. Prompt folgte in der Diskussion eine Frage nach der FH als „Nicht-Bildungseinrichtung“ und die beschwichtigende Antwort, die Universität sei der FH heute hinsichtlich der Bildung nicht mehr voraus; die FH müsse sich vor der Universität nicht mehr verstecken. Aber: Es bleibt der unterschiedliche Ansatz, daß an der FH und BA Bildung und Schlüsselqualifikationen durch den Beruf (und eben nicht in der Auseinandersetzung mit Wissenschaft) erworben werden.

Erhardt verteidigt die Andersartigkeit der Fachhochschule und hält die Behauptung ihrer Gleichwertigkeit für eine Beruhigungsmetapher. Im Kontext zu seiner Aussage, die Aufgabe der

Universitätsabsolventen sei es, das für die Gesellschaft notwendige Veränderungspotential bereitzustellen, die Aufgabe der Fachhochschulabsolventen hingegen, „systemnützlich“ zu sein, mochte man dann schon die beiden Vorträge zu den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung sehen, mit denen die Fortbildungsveranstaltung endete. Um es vorwegzunehmen: Das Ende war nicht weniger ärgerlich wie die Auftaktveranstaltung.

**Hochschule Bremerhaven - Institut der Wirtschaftsförderung für die norddeutsche Küstenregion**

Erfreulich hingegen war die Rezeptur des früheren Rektors der Hochschule Bremerhaven, Professor Dr. Heinz-Jürgen Scheibe. Man mache die Hochschule in einer Region mit hoher Arbeitslosigkeit zu ihrem Hoffnungsträger, man gründe ein TTZ (Technologie Transfer Zentrum e.V. - Jahresumsatz zuletzt 10 Mio. DM) und stelle eine Symbiose von Wirtschaft und Wissenschaft her. Man versuche, die Hochschullehrer zu motivieren, im Team „aus nix etwas zu machen“, und man stelle sie dafür zur Hälfte von ihrer

Lehrverpflichtung frei und zahle aus dem Erwirtschafteten so viel in die Staatskasse ein, daß daraus die entfallene Lehrkapazität finanziert werden kann. Man kooperiere mit ausländischen Universitäten und lasse die eigenen Studierenden mindestens sechs Monate, möglichst ein Jahr im Ausland studieren oder praktisch arbeiten. Man Sorge sich um ihren Berufseinstieg und lege die Diplomarbeit sowohl als Brücke in die Praxis wie auch als ein Stück regionaler Wirtschaftsförderung an. Man kümmere sich aber auch um den Studenten-Nachwuchs aus der Region („Abiturienten sind für ein Technikstudium unzulänglich vorbereitet“), indem man die Jugend in den Hochschullaboratorien forschen läßt. Man sammle Finanzmittel über den Stifterverband zur Finanzierung von zwei high-tech-Stiftungsprofessuren, man sammle Gönner aus Politik und Wirtschaft und veranstalte regionale und internationale Foren unter der Schirmherrschaft von Bundesministern. Und man tue nicht nur Gutes, sondern man spreche auch darüber - was der Hochschulmanager Scheibe dann auch auf diesem wis-

senschaftsrechtlichen Fortbildungsseminar ausgiebig getan hat. Rechtsfragen hat er nicht angesprochen, sondern eher unbeabsichtigt aufgeworfen. Zum Beispiel, wie es rechtlich möglich ist, schon in Berufungsverfahren die Absenkung der Lehrverpflichtung gegen eine Mitwirkung im TTZ-Verein zu vereinbaren. Und so war dieses Referat doch eine hochschulrechtliche Lektion und eine Bestätigung der alten These, das Hochschulrecht sei unbeachtlich, wenn Staat und Hochschule an einem Strang ziehen.

Es würde den vorgegebenen Rahmen sprengen, über alle Referate dieser Fortbildungsveranstaltung zu berichten. Deshalb wird hier das Referat des Dortmunder FH-Kanzlers Hans-Joachim von Buchka über Personalstruktur und personelle Zuständigkeit der Fachhochschulen nur erwähnt und sofort zum folgenden Thema übergegangen, das vom Dekan des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der FH Nordostniedersachsen, Professor Dr. Peter Kiel behandelt wurde.

**Wirtschaftsjuristenausbildung an Fachhochschulen**

Das Lüneburger Modell ist landauf-landab schon so bekannt, so oft diskutiert und wurde inzwischen von so vielen anderen Fachhochschulen nachgebildet, so daß die „Fakten, (Gegen-)Argumente und Bedeutung für die zukünftige Rolle der Fachhochschule im Bildungssystem“ hier nicht umfänglich dargestellt werden müssen. Der „virus lueneburgensis“ hat sich kräftig ausgebreitet und den Stand der Juristen hierzulande tief getroffen. Nachdem die verbalen Attacken verpufft sind, wird nun mit gerichtlicher Hilfe versucht, der FH-Konkurrenz den Garaus zu machen. Vor dem Landgericht Köln ist, gestützt auf § 3 UWG<sup>3)</sup>, ein Prozeß gegen die FH Nordostniedersachsen anhängig. Die Gegner nutzen

**Wissenschaft und Forschung: Die Gunst der Länder  
Nettoaussgaben der Länder für Wissenschaft und Forschung 1995**

je Einwohner in DM		in Milliarden DM	
Berlin	945	Nordrhein-Westfalen	5,81
Hamburg	709	Bayern	5,11
Bremen	578	Baden-Württemberg	4,55
Thüringen	481	Berlin	3,28
Sachsen	481	Niedersachsen	2,64
Baden-Württemberg	442	Hessen	2,45
Bayern	428	Sachsen	2,20
Deutschland	416	Thüringen	1,21
Hessen	408	Hamburg	1,21
Sachsen-Anhalt	392	Rheinland-Pfalz	1,19
Schleswig-Holstein	392	Sachsen-Anhalt	1,08
Saarland	387	Schleswig-Holstein	1,06
Mecklenburg-Vorpommern	384	Mecklenburg-Vorpommern	0,70
Niedersachsen	341	Brandenburg	0,67
Nordrhein-Westfalen	326	Saarland	0,42
Rheinland-Pfalz	301	Bremen	0,39
Brandenburg	265		
		insgesamt	33,98

Ursprungsdaten: Statistisches Bundesamt, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, hlb Die neue Hochschule 1/97

alle denkbaren Schienen, also neben der verwaltungsrechtlichen auch die privatrechtliche. Aber wissenschaftsrechtliche Ansatzpunkte hat das Thema Wirtschaftsjuristen nicht geliefert - so blieb als einzige, wenn auch spannende Frage, ob die den Verein zur Förderung des Wissenschaftsrechts tragenden Wissenschaftsrechtler in der Schlachtordnung des juristischen Fakultätentages bleiben oder aus dieser ausschere würden. *Krüger* blieb standhaft; *Leutze* hingegen bekannte, der Vortrag *Kiel* sei schlüssig gewesen (ein hohes Lob aus Juristenmund): „Wir kommen an einer Spezialisierung der Juristenausbildung nicht vorbei.“ *Kiel* wiederum, der die hohe Qualität der Studienbewerber für den Studiengang Wirtschaftsrecht herausgestellt hatte (NC mit Notenschnitt 1,9), mochte ihn dennoch noch nicht uneingeschränkt und bedingungslos seinen eigenen Kindern empfehlen. Bildungspolitisch war *Kiel* ohne Zweifel das Glanzlicht der Tagung, hatte er doch - im Gegensatz zu dem Hardliner *Ehrhardt* - an *Hartmut von Hentig* angeknüpft: Bildung fordere eine Reorientierung an *Humboldt*, sei Anregung aller geistigen Kräfte des Menschen. *Kiel* appellierte, den FH-Studierenden als Selbststudierenden ernst zu nehmen: Das FH-Studium sei Bildung und kein Instrument zur Konditionierung gefügiger Absolventen.

Das war das Stichwort für die beiden abschließenden Referate der Tagung, zu denen noch einige Anmerkungen folgen. Die drei ersten Referate<sup>1)</sup> des zweiten Tages können hier leider nicht vorgestellt werden.

Zur Situation der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung in Bund und Ländern und zur laufbahn- und besoldungsrechtlichen Zuordnung von Fachhochschulabschlüssen sprachen der amtierende Präsident der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

*Klaus Reichardt* bzw. sein Amtsvorgänger *Dr. Hubert Minz*.

Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung haben existentielle Sorgen. Sie sind keine Angebotshochschulen, sondern orientieren sich am Bedarf der Verwaltungen in Bund, Ländern und Gemeinden. Und dieser Bedarf sinkt durch die Tendenzen zur Privatisierung und Verschlingung und „Entbeamtung“ des Verbleibenden. Hinzu kommen die erheblichen Ausgaben für die Träger, die sich bei insgesamt etwa 50.000 Studierenden auf etwa 1,5 Mrd. DM jährlich summieren. Drei Viertel dieses Betrages wird allein für die Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf ausgegeben. Zu diesen quantitativen und finanziellen Problemen gesellen sich die qualitativen: Die Ausbildung an den internen Fachhochschulen sollte der von öffentlichen Fachhochschulen gebotenen gleichwertig sein - sie ist jedoch eine Wechselausbildung, die den Berufsakademien ähnlich ist. Der Wissenschaftsrat hat deshalb Reformen zur Angleichung an die öffentlichen Fachhochschulen angemahnt, die insbesondere die Rekrutierung des Lehrkörpers, maßgebliche Mitwirkungsrechte der Lehrenden und eine Studienreform umfassen, die mehr auf Methodenkenntnis und Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit abstellen als auf die Aneignung von Fakten und Techniken der Verwaltungsarbeit. Der Präsident der FH des Bundes für öffentliche Verwaltung hat diese Tatbestände und Probleme dargestellt, enthielt sich aber eines Bekenntnisses zu Reformen, die ja freilich bis zur Auflösung der von ihm präsidial geleiteten Institution führen könnten. Dieses Festhalten an der besonderen Form der Ausbildung für das Rückgrat des Kernbereichs öffentlicher Verwaltung ist für Beamte des Innenressorts typisch und verständlich. Alle leitenden Beamten des höheren

Dienstes, die als Universitätsjuristen in die öffentliche Verwaltung eintraten, haben schnell erkannt, wie abhängig sie von den Detailkenntnissen der ihnen unterstellten Beamten des gehobenen Dienstes sind. Also möchten sie diese nicht missen und möchten sie nicht von einem neuen Typus ersetzt sehen.

War das Thema der verwaltungsinternen Fachhochschulen für die meisten Teilnehmer von nur marginalem Interesse, so ließ das von *Minz* zu erörternde Thema - das der laufbahn- und besoldungsrechtlichen Zuordnung von Fachhochschulabschlüssen - einiges erwarten. Aber es war am späten Freitagnachmittag, und so war es nur ein Häuflein Unentwegter, die sich noch über *Dr. Hubert Minz* ärgern wollten. Sein Vortrag brachte nichts Neues, denn er verlas sein für den Bundesminister des Innern verfaßtes Gutachten, mit dem die Forderung zurückgewiesen wurde, FH-Absolventen sollten die Möglichkeit zum unmittelbaren Zugang zum Referendariat erhalten. Da das Gutachten bereits in „Forschung und Lehre“, den Mitteilungen des Deutschen Hochschulverbandes, veröffentlicht und in dieser Zeitschrift besprochen wurde<sup>2)</sup>, besteht kein erneuter Informationsbedarf.

Dem Anspruch von FH-Absolventen, bei Eignung, Befähigung und Fähigkeit zur Leistung eine Chance im höheren öffentlichen Dienst zu erhalten, ist mit einer Auflistung formaler Rechtsnormen und dazu ergangener Gerichtsurteile nicht zu begegnen. Das Votum der Hochschulrektorenkonferenz zugunsten dieses Anspruches ist ein positives Ergebnis der stärkeren Präsenz der Fachhochschulrektoren in der HRK und zeigt, daß sich die Spitze der HRK hier deutlich von universitären Hardlinern (z.B. der Bayerischen Landesrektorenkonferenz) unterscheidet. Dies wurde in der Diskussi-

on des Referates wieder deutlich, in der *Dr. Rolf Reinert* - im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie - die Zuversicht äußerte, der noch anhaltende Zwist mit dem Innenressort würde zugunsten der Fachhochschulen entschieden werden.

Der Zugang zum höheren Dienst ist eine Schlüsselfrage für die Zukunft der Fachhochschulen. Erst wenn FH-Absolventen das Recht haben, sich um die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu bewerben, besteht Aussicht auf die Umschichtung des deutschen Hochschulsystems. Es könnte die Universitäten von der Masse der Studierenden entlasten, die Erkenntnisse und Methoden der Wissenschaft als Berufsvorbereitung benötigen, und sie damit befähigen, ihre Kernaufgabe der Pflege der Wissenschaft durch Forschung und Ausbildung des dafür erforderlichen Nachwuchses intensiver zu erfüllen.

Die Tagung war stärker von Hochschulkanzlern und Ministerialbeamten besucht als von Hochschullehrern. Da sie bildungspolitisch wie wissenschaftsrechtlich ausgerichtet war, wäre eine stärkere Beteiligung von Hochschullehrern wünschenswert. Besonders positiv war, daß FH-Kanzler sich eindeutig für ihren Hochschultyp einsetzten. Für die gegenseitige Beteiligung von Rektoren, Hochschullehrern und Kanzlern ist möglicherweise auch Raum und Bedarf in den bestehenden Konferenzen und nicht nur auf dem neutralen Boden von „Fortbildungsveranstaltungen“.

- 1) Ehemals Kanzler der Hochschule. Er machte sich mit der unkonventionellen Kommentierung des WissHG (jetzt Universitätsgesetz) des Landes Nordrhein-Westfalen und anderen streitbaren Publikationen, auch im Handbuch des Wissenschaftsrechts, einen Namen.
- 2) Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen: Nordrhein-Westfalens Hochschulen auf dem Weg ins nächste Jahrtausend. Leitlinien zur Funktionalreform, November 1996

- 3) „Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung einzelner Waren oder gewerblicher Leistungen oder des gesamten Angebots, über Preislisten, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte irreführende Angaben macht, kann auf Unterlassung der Angaben in Anspruch genommen werden.“
- 4) Professor Dr. Manfred Baldus, Vorsitzender Richter am Landgericht Köln: Rechtsstellung und Aufgaben nichtstaatlicher, insbesondere kirchlicher Hochschulen. Baldus ist Verfasser des Beitrages „Kirchliche Hochschulen“ in Christian Flämig u.a. (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftsrechts, 2. Aufl. 1996, S. 1131 f.; Dr. Kurt Reimann, Universitätssekretär der Universität Zürich: Zum Stand des Fachhochschulwesens in der Schweiz; Professor Dr. Hannes Neumann, Kanzler der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH): Zur Situation der Fachhochschulen in den neuen Bundesländern.
- 5) Günther Edler, Gleichstellung der Fachhochschulabsolventen, in DNH, Heft 3/96, S. 29 f. Siehe auch „Dicke Bretter; der feine Unterschied zwischen A 9 und A 13“, in Heft 4-5/96, S. 43.

Prof. Günther Edler  
(ehemals FH Niederrhein)  
Büschgensstr. 24  
41239 Mönchengladbach

## Gute Berufsaussichten

Auch in konjunkturell schwierigen Zeiten dauert die Berufseinmündungsphase für die Mehrheit der FH-Absolventen weniger als sechs Monate. Zu diesem Ergebnis kommt eine neue Studie der schleswig-holsteinischen Fachhochschulen „Examen - und danach?“, in der die Absolventen der Examensjahrgänge 1994 und 1995 befragt wurden.

Ein halbes Jahr nach dem Examen hatten 95% der Wirtschaftsinformatiker des Examensjahrgangs 1995 bereits eine Beschäftigung, 3% suchten noch, und 2% hatten sich vorerst für eine Weiterbildung entschieden. Von den Betriebswirten hatten 83% einen Arbeitsplatz gefunden, 14% suchten noch, und 3% bildeten sich weiter. Konjunkturbedingt gab es große Unterschiede zwischen den Ingenieurgrup-

pen. Während Bauingenieure auch 1995 noch von der guten Baukonjunktur profitierten und rasch eine Beschäftigung fanden, dauerte die Berufseinmündungsphase bei den Maschinenbau- und Elektroingenieuren länger und war auch häufiger durch Arbeitslosigkeit und Weiterbildung gekennzeichnet. Trotzdem hatten vom Examensjahrgang 1995 nach sechs Monaten bereits 66% eine Beschäftigung. Das Vergleichsergebnis für den Examensjahrgang 1994, der im Tiefpunkt der Ingenieurkonjunktur fertig wurde, betrug für die Maschinenbau- und Elektroingenieure 63%.

- Vom Examensjahrgang 1994 waren im Frühjahr 1996, d.h. im Schnitt anderthalb Jahre nach dem Examen, bei den Wirtschaftsinformatikern 85% unbefristet beschäftigt, 4% befristet beschäftigt (Trainee, Zeitvertrag, Werkvertrag), 9% selbständig und 2% arbeitslos. Von den Betriebswirten hatten 73% eine unbefristete und 15% eine befristete Tätigkeit. Selbständig waren 4%, und 5% suchten eine Beschäftigung. Von den Maschinenbau- und Elektroingenieuren des Jahrgang 1994 waren 65% unbefristet beschäftigt, 21% befristet beschäftigt, 6% selbständig und 8% ohne Beschäftigung.

- 90% der FH-Absolventen gehen in Schleswig-Holstein in die Privatwirtschaft. Lediglich 10% der Ingenieure und 11% der Betriebswirte und Wirtschaftsinformatiker sind im Öffentlichen Dienst beschäftigt.

- Die unbefristet beschäftigten Absolventen des Jahrgangs 1994 hatten Anfang 1996 ein mittleres Monatseinkommen von 5.100 DM (Maschinenbau, Elektrotechnik) bis zu 6.100 DM (Wirtschaftsinformatik). Dazwischen lagen die Betriebswirte mit 5.300 DM und die Bauingenieure mit 5.700 DM. Die Einkommen des Jahrgangs 1995, der erst wenige Monate im Beruf tätig ist, lagen 400 bis 600 DM niedriger.

- Auf die Frage „Würden Sie aufgrund Ihrer eigenen Erfahrungen seit dem Studienabschluss wieder studieren?“ antworteten die Bauingenieure, Wirtschaftsinformatiker und Betriebswirte häufiger mit „ja“ als die Maschinenbauer und Elektroingenieure. Nicht wieder studieren würden nur 2% der Wirtschaftsinformatiker, 9% der Betriebswirte, 11% der Bauingenieure, 13% der Elektro- und 14% der Maschinenbauingenieure.

Befragt wurden nicht nur die Absolventen der großen Studiengänge, über die in dieser Pressemitteilung berichtet wird. Im ausführlichen Bericht über die Befragung sind ebenso die Ergebnisse für die kleinen und vielfach nur an einer Fachhochschule angebotenen Studiengänge wie z.B. Mathematik (FH Flensburg), Schiffstechnik (FH Kiel) oder Technische Chemie (FH Lübeck) enthalten. Wegen der kleinen Fallzahlen wird hier auf eine Kommentierung der Ergebnisse verzichtet.

Die Studie kann im Rektorat der FH Westküste (Frau Thomsen, Tel.: 0481/85 55 13, Fax: 85 55 90) angefordert werden.

Pressemitteilung der Rektoren  
der schleswig-holsteinischen  
Fachhochschulen vom  
12.09.1996

## Patente - Wer sollte und wer darf sie anmelden?

*Wissenschaftliche Techniker und Studenten der Fachhochschule, die den Nutzen von Patenten und Gebrauchsmustern erkannt haben, sollten auch wissen, wem ein Schutzrecht an ihrer Erfindung überhaupt zusteht.*

### Freie Erfinder

Wie es der Name bereits impliziert, darf der freie Erfinder frei über seine Erfindung verfügen, sie selbst

zum Patent anmelden und auch selbst wirtschaftlich verwerten. Meldet ein freier Erfinder selbst ein Patent an, so ist der auf den Offenlegungs- und Patentschriften genannte Erfinder mit dem Anmelder identisch. Dafür muß der Erfinder auch selbst die Kosten für die Patentierung übernehmen.

Grundsätzlich zählen zunächst alle diejenigen zu den freien Erfindern, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis (Arbeits-, Angestellten- oder Beamtenverhältnis) zur Fachhochschule oder zu einem anderen Arbeitgeber stehen. So sind Studenten der Fachhochschule, die nicht in der Diplomarbeit, in ein Praktikum oder während eines Ferienjobs an einen Arbeitsvertrag gebunden sind, freie Erfinder.

Stipendiaten ohne Beschäftigung gelten ebenfalls als freie Erfinder. Bei Werkstudenten hängt die Frage, wem eine Erfindung zusteht, von der expliziten Regelung im Werkvertrag ab.

Eine Sonderstellung unter den Beschäftigten nehmen die Professoren ein. Für sie gilt das sogenannte Hochschullehrerprivileg, das sie ebenfalls zu freien Erfindern macht. Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der besonderen Art zur Fachhochschule und sind als solche, d.h. wenn sie nicht anderweitig an der Fachhochschule oder in einem Unternehmen beschäftigt sind, ebenfalls freie Erfinder. Der Lehrbeauftragte, der gleichzeitig in einem Industrieunternehmen angestellt ist, muß aber die Rechte seines dortigen Arbeitgebers beachten...

### Diensterfinder

Studenten, die während der Diplomarbeit oder eines Praktikums in einem Unternehmen beschäftigt sind (mit Arbeitsvertrag), sind in der Regel Diensterfinder. Erfindungen, die sie während dieses Zeitraumes machen,

müssen sie dem Unternehmen schriftlich melden. Im allgemeinen gilt dies auch für Praktikanten, wobei Genaueres im Praktikantenvertrag geregelt sein könnte.

Dabei bedeutet „eine Erfindung machen“ nicht nur, eine Anregung erhalten oder ein Problem erkannt zu haben. Vielmehr muß die Phase der Problemlösung in den Beschäftigungszeitraum fallen, oder es müssen wesentliche Erfahrungen des Unternehmens in die Erfindung eingeflossen sein. Wenn dies der Fall ist, muß der Erfinder dem Arbeitgeber seine Erfindung sofort melden. Dabei ist es belanglos, ob die Erfindung zu Hause, nach Dienstschaft oder am Wochenende gemacht und weiterentwickelt wurde. Entscheidend ist, ob „während des Erfindens“ ein Beschäftigungsverhältnis bestanden hatte.

Dasselbe gilt für alle Angestellten, Arbeiter und Beamte (ausgenommen Professoren, s.o.) der Fachhochschule. Laboringenieure oder Techniker etwa müssen ihre Erfindungen dem Kanzler der Fachhochschule melden, auch dann, wenn die Erfindung nach Dienstschaft in der privaten Garage gemacht wurde.

Nach der Meldung an den jeweiligen Arbeitgeber muß dieser über die Inanspruchnahme oder Freigabe der Erfindung entscheiden. In zwei Fällen kann und darf der Arbeitgeber gemäß § 4 des sogenannten Arbeitnehmererfindungsgesetzes eine Erfindung unbeschränkt in Anspruch nehmen, nämlich

a) wenn die Erfindung aus der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers entstand (Aufgabenerfindung) oder

b) wenn sie auf Erfahrungen des Betriebes beruht (Erfahrungserfindung).

Durch diese Inanspruchnahme geht das Recht zur Patentanmeldung auf den Arbeitgeber über. Dafür muß er aber die Erfindung auch unverzüglich zum Patent anmelden und die Kosten hierfür aufbringen. In

solch einem Fall sind Erfinder und Anmelder, wie sie auf einem Patent genannt werden, nicht identisch. Ist weder Fall a) noch Fall b) gegeben, so muß der Arbeitgeber die Erfindung freigeben. Kommt vom Arbeitgeber nach Abgabe der Erfindungsmeldung innerhalb von vier Monaten keine Antwort, so wird die Erfindung automatisch frei. Mit einer freigegebenen Erfindung kann der Arbeitnehmer so verfahren als sei er gar nicht beschäftigt gewesen. Für ihn gilt der letzte Abschnitt über freie Erfinder analog...

Die Fraunhofer-Patentstelle für die Deutsche Forschung prüft Erfindungen auf Patentfähigkeit, technische Realisierbarkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit. Treffen diese Voraussetzungen zu, kann die Patentstelle 80% der für die Patentierung anfallenden Kosten (Patentanwaltskosten, Patentamtgebühren) in Form eines zinslosen Darlehens übernehmen. Die Verwertung der Schutzrechte wird von der Patentstelle federführend übernommen. Bei erfolgreicher Verwertung erhält der Erfinder einen Anteil von 75% der Erlöse, von dem er zunächst das an ihn ausgezahlte Darlehen tilgt. Die Patentstelle erhält aus den gesamten Verwertungseinnahmen einen Gewinnanteil von 25%, der für die Finanzierung weiterer Förderprojekte eingesetzt wird. Personal-, Recherche-, Reise- und Betriebskosten trägt die Patentstelle selbst. Für den Erfinder besteht keine Rückzahlungsverpflichtung, wenn sich sein Schutzrecht nicht verwerten läßt.

Auszüge aus:  
 FH-Nachrichten (FH Nürnberg),  
 November 1996  
 Dr. Norbert Moritz  
 Dr. Gudrun Rumpf  
 Patentstelle für die Deutsche  
 Forschung der Fraunhofer-  
 Gesellschaft, Zweigstelle Erfinder-  
 betreuungsstelle, Cauerstr. 4  
 91058 Erlangen  
 (siehe auch DNH 1/96)

## LESEBRRIEFE

### Identifikationsprobleme mit der Fachhochschule?

Prof. Dr. R. Bischoff antwortet auf den Beitrag von Günter Edler „Standortbestimmung, Zielbestimmung und Strategie“ in DNH 4-5/96:

1. Die Visionen des Herrn Mönch sind kontraproduktiv.

2. Der Schilderung (der des Kollegen Mönch) des status quo (Geburtsfehler) ist leider zuzustimmen, es ist jedoch zu ergänzen:

a) die FRK hat ihre Hausaufgaben nicht gemacht. Dazu gehört(e) z.B. die fahrlässige Duldung der Breite in der Studiendauer (6-8 Semester) und bis zu 200 Studenten in den Anfangsemestern: Man sonnte sich in der falschen Sonne - bis man dies merkte und in der HRK Zuflucht suchte.

b) Die Fachhochschulen haben es nicht verstanden, das sogenannte „Bildungsbürgertum“ für sich zu gewinnen (siehe a).

c) Der Blick nach innen fehlt: Viele Kollegen haben noch immer Identifikationsprobleme mit unserem Hochschultyp, offensichtlich Herr Mönch auch: Mit Grad II flüchtet man nach b).

3. Grad I ist unser Diplom und entspricht dem Master (vielleicht professional master) (sollte da und dort etwas fehlen, sollte man 2c motivieren).

Grad II kann nur die eigenständige Promotion sein: Die Interviews in der Wirtschaft, die der FBT-I diesbezüglich führte, zeigen, daß sie in dieser Form angenommen würde: Eine theoretisch sauber fundierte, praxisorientierte Postgraduierung (Promotion; d.h. auf dem Level einer universitären Promotion, aber anders) an der Fachhochschule. Die Flucht in die universitäre Theorie - welch eine Kapitulation und Hilflosigkeit!

4. Die heutigen Umwege über das Ausland sind „Auch-Wege“, sie können nur Vehikel, nie Ersatz sein: Sie sind eher schädlich: Die vielen Master-Programme an Fachhochschulen demonstrieren doch, ob sie wollen oder nicht, daß da über unserem Diplom noch ein nächsthöheres Diplom, nämlich das universitäre, ist. Das eigene Paradigma muß in jeder Form weiterentwickelt werden. Erfolgs- und Futurterneid sind daher sehr gefährlich. Ich plädiere für einen Schultertschluß.

Im übrigen: Die Universitäten würden sich über die Mönch'sche Zweiteilung freuen: Grad I übergibt man der Fachhochschule, Grad II übernimmt die Universität: Wir wären unten.

Prof. Dr. Rainer Bischoff  
 Sprecher des Arbeitskreises  
 Wirtschaftsinformatik an  
 Fachhochschulen  
 FH Furtwangen  
 Gerwigstr. 11  
 78120 Furtwangen

### Anleitung für die Strafverfolgungsbehörden?

Als Reaktion auf den Artikel „Der übergesetzliche Prüfungsausschuß“ von Erwin Quambusch und Hans Th. Schmidt in DNH 6/1996 erreichte uns folgender Leserbrief, den wir unseren Lesern zur Diskussion stellen möchten:

In ihrem Artikel haben die beiden Autoren Quambusch und Schmidt ein bestimmtes Verhalten eines wohl beträchtlichen Teils der Professoren an den Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen in Bezug auf die Durchführung der Prüfungen dargestellt. Mit mehr als doppeltem Umfang an Druckzeilen werden dann in dem Artikel von den Autoren die rechtlichen Konsequenzen aufgeführt, die sich daraus ergeben könnten, z.T. mit drastischen Formulierungen

(„Als Täter des Geheimnisverrats...“, oder „...wegen Verleitung Untergebener zu Straftaten strafbar“).

Ich bin Außenstehender (Mitglied im VHB/hlb) und Nichtjurist. Kämen die oben angesprochenen Ausführungen aus der Feder eines Ministerialbeamten, so wäre ich darüber vermutlich nicht allzu erstaunt. In einer Verbandszeitschrift hat der Artikel bei mir jedoch Verwunderung hervorgerufen. Anscheinend sind in NRW vom dort zuständigen Gesetzgeber eine oder mehrere Regelungen erlassen worden, die in der Praxis bei den Betroffenen nur wenig Akzeptanz finden. Ich hätte mir vom Verband nun Erklärungen dazu erwartet (wie kam es zu diesen Regelungen, was hat der hlb-Landesverband versucht dagegen zu unternehmen, bzw. wie könnten Regelungen aussehen, die mehr Akzeptanz finden, u.ä.).

Statt dessen bringen die Autoren Ausführungen, die

mehr als Anleitungen für die Strafverfolgungsbehörden verstanden werden könnten. Für diese Art von Veröffentlichungen scheint mir unsere Verbandszeitung nicht der richtige Ort zu sein.

Prof. Dr. Heribert Weber  
Verband der Hochschullehrer an  
Fachhochschulen in Bayern e.V.  
Lothstr. 34  
80335 München

### Replik zu Heribert Weber

Man kann über den Sinn gesetzlicher Regelungen streiten; es kann aber keine Diskussion darüber geben, daß die Gesetze zu beachten sind. Nach den bisher gemachten Erfahrungen werden die prüfungsrechtlichen Vorgaben des nordrhein-westfälischen Parlaments jedoch weitgehend ignoriert. Dies geschieht nicht folgenlos und kann u. U. auch strafrechtliche Konsequenzen haben. Würde das rechtswidrige Verhalten eines Kollegen zu einer strafrechtlichen Konsequenz führen, so ließe sich leicht der Vorwurf erheben, hiervor nicht gewarnt worden zu sein.

Prof. Dr. Erwin Quambusch,  
Prof. Dr. Hans Th. Schmidt

## NEUES VON KOLLEGEN

### Unternehmensführung

K. Amman  
(FH Wilhelmshaven)  
Kohlhammer-Verlag, Stuttgart, Berlin, Köln 1995

### Elektrische und elektronische Steuerungen

K. Bieder (FH Gelsenkirchen)  
Europa-Verlag, 1996

### Management im Mittelstand

Erfolgsorientierte Ansätze und Perspektiven  
Hrsg. von J. Bührens  
(FH Bielefeld)  
Verlag Wissenschaft & Praxis, Sternenfels 1996

### Die sozialdemokratische Gefängnisreform 1972-75 in Bremen: Voraussetzungen, Konzept, Durchführung, Hindernisse

W. Bullerdiel (HS Bremen)  
Centaurus, Pfaffenweiler 1996

### SPice-Training-Simulation industrieelektronischer Schaltungen am PC

A. Burgholte, U. Schürmann  
(FH Wilhelmshaven)  
Francis-Verlag, 1995

### Taschenbuch der Wirtschaftsmathematik

W. Eichholz (HS Wismar), E. Vilkner (HS Wismar)  
Carl Hanser Verlag, München, Wien 1997

### Rechtliche Aspekte des kommunalen Kultursponsorings

T. Enders (FH Jena)  
FH Jena, FB Betriebswirtschaft, 1996

### Volkswirtschaftslehre - Grundlagen

W. Frank (FH Coburg)  
Verlag Wissenschaft & Praxis, Sternenfels 1996

### Recht. Ein Arbeitsbuch

D. Fuchs (FH Pforzheim)  
8. Auflage, Schöningh-Verlag, Paderborn 1995

### Geschweißte Konstruktionen. Gestaltung - Festigkeit - Normen.

Schadensbeispiele  
D. Groten (FH Dortmund), P. Heyme (FH Dortmund)  
FKKF, Band 1, Aachen 1996

### Öffentliche Betriebswirtschaftslehre

Grundlagen für das strategische und operative Verwaltungsmanagement

F. Hieber  
(HÖV Ludwigsburg)  
Verlag Wissenschaft & Praxis, Sternenfels 1996

### Management bei Reisemittellern/-veranstaltern: Einführung

T. Kirstges, P. Roth  
(FH Wilhelmshaven)

Zürich, Stuttgart 1995

### Grundlegende Tourismusbetriebslehre

H. Luft (FH Wilhelmshaven)  
FBV Medien-Verlags GmbH, Limburgerhof 1996

### PC-Übungsprogramm zur Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht (CBT)

Version 3.0  
C. Meyer (FH Pforzheim)  
Herne, Berlin 1996

### Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht unter Ein-schluß der Konzernrechnungsbelegung, Darstellung, Kontrollfragen, Aufgaben, Lösungen

C. Meyer (FH Pforzheim)  
11. Auflage  
Herne, Berlin 1996

### Maschinenelemente I

### 2. Lehrbrief: Normung, Toleranzen, Passungen

G. Micklisch (HTWS Zittau/Görlitz FH)  
VMS Verlag Modernes Studieren, Hamburg, Dresden 1995

### Betriebliche Investitionswirtschaft

B. W. Müller-Hedrich  
(HÖV Ludwigsburg)  
8. Auflage  
expert verlag, Renningen-Malmsheim 1997

### Entwicklungsbegleitende EMV-Meßverfahren für Störemission und Störfestigkeit

G. Neukamm, C. Schweder  
(FH Wilhelmshaven)  
EMV Kompendium 1996,  
KM Verlag & Kongreß

### Fassadenbegrünung als stadttökologische Bewohnerschaft

S. Preuss, U. Riedel, B. Szemeitzke (HS Bremen, POLIS-Institut), C Metropolis

### Konzeptuelle Datenmodellierung

O. Rauh (FH Heilbronn),  
E. Stickel, Teubner, Stuttgart,  
Leipzig 1997

### Ökologische Wohnquartieruntersuchung Walle-Westend/Bremen

U. Riedel, B. Szemeitzke (HS Bremen, POLIS-Institut)  
C Metropolis

## Projektcontrolling und Reporting

mit 88 Verständnisfragen und einem Exkurs zum Thema Claimmanagement

Von Prof. Dr. Reiner M. Michel unter Mitwirkung von Dipl.-Kfm. Tom Reiner Michel und Dipl.-Kfm. Hansjürgen Köhler.  
2., vollständig neubearbeitete und erweiterte Auflage 1996,  
360 Seiten mit 116 Abb. und Tab.,  
Geb. DM 98,- / öS 716,- / sFr 89,-  
ISBN 3-7938-7144-4  
(Gemeinschaftsverlag mit Verlag Industrielle Organisation, Zürich)

■ Die zweite Auflage von „Projektcontrolling und Reporting“ wurde vollständig neubearbeitet, aktualisiert und wesentlich erweitert, insbesondere um die Beiträge zu „Claiming“ und „Projektorganisation“. Claiming ist ein Thema, das in der Literatur noch kaum behandelt wurde, in der Praxis aber zunehmend aktuell wird. Außerdem wurde ein Kapitel „Entwicklungsprogramm und Innovation“ eingeführt.

■ Die Musterlösungen, Checklisten, Formulare, Tabellen, Grafiken sowie eine Vielzahl von Verständnisfragen dienen einem programmierten Lernerfolg.

„... Überhaupt stehen im Vordergrund dieses Buches insbesondere die aus dem Controlling im Vorhinein und während des Projektes abgeleiteten Reports als Informationen für Management aber auch Sachbearbeiter. Mit 100 Formularen, Tabellen, Grafiken, Checklisten, Musterlösungen handelt es sich also quasi schon um ein Handbuch zum praktischen „Wie“ des Projektcontrolling und Reporting. Wir meinen, hier geht es also wirklich um das „aus der Praxis für die Praxis.“

Betriebswirtschaftl. Blätter zur Voraufgabe

  
Sauer-Verlag  
Heidelberg

# Erfolgreiche Lehrbücher für Studium und Praxis

14. Auflage

**Ulrich Baßeler, Jürgen Heinrich, Walter Koch**  
**Grundlagen und Probleme der Volkswirtschaft**  
Studienausgabe  
14., überarbeitete Auflage 1995  
808 Seiten  
broschiert, 49,80 DM  
ISBN 3-89172-300-8  
gebunden, 68,- DM  
ISBN 3-89172-315-6



Die grundlegend überarbeitete 14. Auflage dieses erfolgreichen Lehrwerks wurde vor allem um die Analyse des Transformationsprozesses in den neuen Bundesländern erweitert. Außerdem wurde die Zahlungsbilanzsystematik der Deutschen Bundesbank eingearbeitet und der Arbeitsmarkt ausführlicher behandelt. Darüber hinaus gehen die Autoren auf den „Neuen Keynesianismus“ ein. Die Kapitel über die Europäische Währungs- und Wirtschaftsunion wurden auf den derzeitigen Stand der Diskussion gebracht und das gesamte Zahlenmaterial wurde aktualisiert.

## Übungsbuch zu Grundlagen und Probleme der Volkswirtschaft

2. Auflage 1996. 232 Seiten. 24,80 DM. ISBN 3-89172-301-6  
Das Übungsbuch wiederholt die Arbeitsaufgaben des Leitmediums und bietet Lösungsvorschläge an. Es stellt somit eine Arbeitshilfe zur Vertiefung des Lehrstoffs und zur Überprüfung des Lernerfolgs dar.

Neu

**Reiner Bröckermann**  
**Personalwirtschaft**  
Arbeitsbuch für das praxisorientierte Studium  
1997. 448 Seiten  
kartoniert, 49,80 DM  
ISBN 3-89172-320-2  
gebunden, 68,- DM  
ISBN 3-89172-327-X



In diesem Werk werden alle Aspekte der Personalwirtschaft behandelt, wobei das Buch sich an der Praxis orientiert, an den packenden, anregenden und manchmal auch aufregenden Abläufen und Ereignissen. Als Arbeitsbuch bietet es die Möglichkeit, sich mit dem Stoff aktiv auseinanderzusetzen. Vor diesem Hintergrund werden alle diejenigen angesprochen, die ein praxisorientiertes Studium absolvieren.

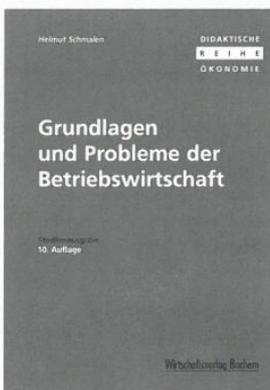
## Hannelore Selinski und Ute A. Sperling

### Marketinginstrument Messe

Arbeitsbuch für Studium und Praxis  
1995. 272 Seiten. 49,- DM. ISBN 3-89172-292-3

Das Nachschlagewerk und Arbeitsmittel für den Praktiker wie für den Studenten der Betriebswirtschaftslehre mit jeweils einem Kapitel Sachanalysen und Arbeitsaufgaben. Das Buch enthält zahlreiche Abbildungen, Texte und Tabellen. Ein Stichwortverzeichnis erleichtert das Auffinden der gesuchten Informationen.

10. Auflage



**Helmut Schmalen**  
**Grundlagen und Probleme der Betriebswirtschaft**  
Studienausgabe  
10., überarbeitete und aktualisierte Auflage 1996  
754 Seiten  
broschiert, 49,80 DM  
ISBN 3-89172-302-4  
gebunden, 68,- DM  
ISBN 3-89172-303-2

Dieses bewährte Lehrbuch vermittelt einen wissenschaftlich fundierten Überblick über die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. In der 10. Auflage wurden viele Beispiele aus der Wirtschaftspraxis aktualisiert; das Literaturverzeichnis auf den neuesten Stand gebracht und neue Aspekte aufgenommen:

- Ökologisches Steuersystem
- Transaktionskostentheorie
- Gründungsfinanzierung
- Privatisierung öffentlicher Institutionen
- Europäische Fusionskontrolle
- Arbeitszeitgesetzbuch
- Geschäftsprozessoptimierung
- Prozesskostenrechnung
- Konzernrechnungslegung

## Übungsbuch zu Grundlagen und Probleme der Betriebswirtschaft

2., überarbeitete Auflage 1996. 272 Seiten. 24,80 DM  
ISBN 3-89172-304-0

**Glossar zu Grundlagen und Probleme der Betriebswirtschaft**  
1994. 184 Seiten. 19,80 DM. ISBN 3-89172-277-X

## Glossar als Diskettenversion

1996. 2 Disketten. 25,- DM. ISBN 3-89172-288-5  
Systemanforderung: 3,5" HD für IBM-kompatible PC ab 386 mit Festplatte und 4 MB RAM, DOS, Windows ab 3.1

In Ihrer Buchhandlung erhältlich oder direkt beim:

**Wirtschaftsverlag Bachem**

Ursulaplatz 1 · 50668 Köln

Bestell-Fax: (02 21) 16 19 231



## Baden-Württemberg

Prof. Hansjörg Bach, Immobilien und Wohnungswirtschaft, FH Nürtingen  
 Prof. Dr. Karlheinz Blankenbach, Elektrotechnik, FH Pforzheim  
 Prof. Dr.-Ing. Dieter Buchberger, Produktionsplanung und -steuerung sowie Rationalisierung und Kostenrechnung, FH Ulm  
 Prof. Dr. Frowin Derr, Digitaltechnik und Nachrichtentechnik, FH Ulm  
 Prof. Dr. Michael Hohlstein, Volkswirtschaftslehre, insbesondere quantitative Methoden, FH Nürtingen  
 Prof. Dr.-Ing. Josef Kurfess, Mechanik, Konstruktion und Werkstoffkunde, FH Ulm  
 Prof. Eckart Liesegang, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Industrie- und Handelsbetriebslehre, FH Pforzheim  
 Prof. Markus Mink, Steuer- und Revisionswesen, FH Pforzheim  
 Prof. Dr. Christa Wehner, Markt- und Meinungsforschung, FH Pforzheim



## Bayern

Prof. Dr. Karl Heinz Ehret, Massivbau und Baustatik, FH Augsburg  
 Prof. Dr.-Ing. Gerhard Reich, Wärmeübertragung, Klimatechnik, Energietechnik und Konstruktion im Fachbereich Maschinenbau, FH Augsburg  
 Prof. Sebastian Zoeppritsch, Städtebau und Entwurf, FH Augsburg



## Niedersachsen

Prof. Christel Aertker, Betriebliche Steuerlehre/Bilanzelles Rechnungswesen, FH Ostfriesland  
 Prof. Nicoleta Amarteio, Meß-, Regel- und Steuerungstechnik, FH Wilhelmshaven  
 Prof. Dr. Volker Diedrichs, Elektrische Energieanlagen, FH Wilhelmshaven  
 Prof. Dr. Ina Feige, Chemie und Abfalltechnologie, FH Wilhelmshaven  
 Prof. Dr. Anne Friedrichs, Sozial- und Sozialverwaltungsrecht, FH Ostfriesland  
 Prof. Dr. Wolfgang Jüttner, Grundlagen der Elektrotechnik/Industrielle Meßtechnik, FH Braunschweig-Wolfenbüttel  
 Prof. Dr.-Ing. Hans-Dieter Kruse, Wasseraufbereitung, Abwasserreinigung, Schlammbehandlung und -beseitigung, FH Oldenburg  
 Prof. Dr. Kirsten Plog, Personal- und Verhandlungsführung, FH Oldenburg  
 Prof. Dr. Jürgen Schallenberg, Biotechnologie, Bioverfahrenstechnik, FH Wilhelmshaven



## NRW

Prof. Dr. Dirk-Michael Barton, Privatrecht und Wirtschaftsrecht, FH Rhein-Sieg  
 Prof. Dr.-Ing. Harald Beumler, Getriebelehre und Mechanik, FH Münster  
 Prof. Dr. Reiner Clement, Volkswirtschaftslehre und -politik, einschließlich Umweltwirtschaft, FH Rhein-Sieg  
 Prof. Dipl.-Ing. Sigrun Dèchene-Bretschneider, Stadtplanung mit dem Schwerpunkt Frau und Gesellschaft, FH Dortmund  
 Prof. Dr. Wolfgang Doerks, Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Finanzwirtschaft, FH Rhein-Sieg  
 Prof. Dr. Klaus Drost, Datenbanken, Datensicherheit, Organisation und Operating, FH Gelsenkirchen  
 Prof. Dr. Hertje Funke, Haushaltsökonomie, FH Münster  
 Prof. Dr. Brigitte Grass, Betriebswirtschaftslehre, FH Rhein-Sieg  
 Prof. Dr. Rosemarie Hardt, Betriebswirtschaftslehre, insbes. Controlling, FH Rhein-Sieg  
 Prof. Dr. Matthias Hillmann, Mathematik für Ingenieure, FH Gelsenkirchen  
 Prof. Dr. Frank Hohmeister, Zivilrecht, insbes. Wirtschaftsrecht mit den Schwerpunkten Handelsrecht, Arbeitsrecht und Internationales Privatrecht, MFH Iserlohn  
 Prof. Jörg Udo Lensing, Ton- und Klanggestaltung, FH Dortmund  
 Prof. Dr. Dr. Hans-Gerd Lipinski, Medizinische Informatik, insbesondere bildgebende und -verarbeitende Systeme  
 Prof. Dr. Thomas Stelzer-Rothe, Betriebswirtschaftslehre, insbes. Personalmanagement, MFH Iserlohn  
 Prof. Dr.-Ing. Barbara Keimann, Heizungstechnik, FH Münster  
 Prof. Anton van der Laaken, Gestaltungslehre, FH Düsseldorf  
 Prof. Dr. Martin Leischner, Angewandte Informatik, insbesondere Netzwerksysteme und Telekommunikation, FH Rhein-Sieg  
 Prof. Dr. Wolfram Lemppenau, Elektrotechnik, insbesondere Rechnergestützter Schaltungsentwurf, FH Gelsenkirchen  
 Prof. Dr. Frank Müller, Geräteechnik und Konstruktionslehre, MFH Iserlohn  
 Prof. Dr. Bernhard Müller-Lundt, Wirtschaftsrecht, FH Gelsenkirchen  
 Prof. Dr. Franz Peren, Wirtschaftsmathematik und -statistik, FH Rhein-Sieg  
 Prof. Dr. Leander Pflüger, Außerschulische Behindertenpädagogik, FH Münster  
 Prof. Dr. Hartmut Pohl, Angewandte Informatik, insbesondere Informationssicherheit, FH Rhein-Sieg  
 Prof. Dipl.-Ing. Jürgen Reichardt, Baukonstruktion, FH Münster  
 Prof. Dr. Christian Schröder, Konstruktionstechnik und Produktions-

technik/Technische Mechanik, FH Gelsenkirchen  
 Prof. Dr. Thomas Siebe, Volkswirtschaftslehre, FH Gelsenkirchen  
 Prof. Karin Stark, Gestaltungslehre einschließlich Kollektionsgestaltung, FH Niederrhein  
 Prof. Dr. Ulrich Stöber, Medizinische Physik, FH Münster  
 Prof. Klaus W. ter Horst, Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Investitions- und Finanzcontrolling, FH Rhein-Sieg  
 Prof. Dr. Horst Toonen, Grundlagen der Elektrotechnik, FH Gelsenkirchen  
 Prof. Dr. Gerd Wassenberg, Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Fremdenverkehrswirtschaft, FH Gelsenkirchen



## Rheinland-Pfalz

Prof. Dr. Gerhard Raab, Marketing, FH Ludwigshafen



## Saarland

Prof. Dr.-Ing. Horst Wieker, Kommunikations- und Vermittlungstechnik, HTW Saarland



## Sachsen-Anhalt

Prof. Dr.-Ing. Klaus Peter Hoffmann, Medizintechnik und medizinische Meßtechnik, FH Anhalt  
 Prof. Dr. Jens Horbach, Volkswirtschaftslehre, FH Anhalt (Bernburg)  
 Prof. Dr. Ulrike Kleiner, Haushaltshygiene, FH Anhalt (Bernburg)  
 Prof. Dr. Siegfried Krüger, Mathematik/Statistik, FH Anhalt (Bernburg)



## Thüringen

Prof. Dr. Georg Neubauer, Sozialwesen, FH Jena

**Management bei Reiseumstellungen/-veranstaltern,**  
**Lektion 3:**  
**Marketing bei Reiseveranstaltern**  
 P. Roth, T. Kirstges  
 (FH Wilhelmshaven)  
 Zürich, Stuttgart 1995

**Geschichte der Arbeitsverwaltung in Deutschland**  
 - Aufgaben und Praxis der Bundesanstalt für Arbeit, Bd. 9 -  
 H. Rottenecker, J. Schneider  
 (HÖV Mannheim)  
 Kohlhammer-Verlag, Stuttgart, Berlin, Köln 1996

**Praxisorientierte Energiekonzepte**  
 G. Schaumann, Pohl  
 (FH Bingen)  
 C.F. Müller Verlag,  
 Stuttgart 1996

**Kostenrechnung, Grundlagen der Vollkosten-Deckungsbeitrags-, Plankosten- und Prozeßkostenrechnung**  
 A. Schmidt  
 (FH Wilhelmshaven)  
 Kohlhammer-Verlag,  
 Stuttgart, Berlin, Köln 1995

**Sinn und Un-Sinn Architektur und Design sinnlich erlebbar gestalten**  
 W. Schneider (FH München)  
 Konradin-Verlag,  
 Stuttgart 1996

**Architekturqualität und integrierter EDV-Einsatz Entwurfsrichtlinien, Planungsverfahren, Grundlagen für interdisziplinäre Softwareentwicklung**  
 H.H. Walter (FH Bochum)  
 Bauverlag, Wiesbaden 1997

**Test, Analyse und Verifikation von Software**  
 M. Müllerburg, A. Spillner  
 (HS Bremen)  
 Hrsg. von P. Liggesmeyer  
 (HS Bremen)  
 GMD-Bericht Nr. 260  
 R. Oldenbourg Verlag,  
 München, Wien 1996

**Sinn und Un-Sinn Architektur und Design sinnlich erlebbar gestalten**  
 W. Schneider ((FH München)  
 Konradin-Verlag,  
 Stuttgart 1996